Officielle Actenstücke

über die

Kirchenfrage in Baden

(Altkatholiken-Bewegung).

Mit einem Anhang:

Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate und über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.

Siebentes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1875.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in Freiburg erscheint in **zweiter**, vom Verfasser selbst durchgesehener Auflage die

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,

der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Erster Band. gr. 8°. (X u. 844 S.) *M.* 9.60.

Zweiter Band. gr. 8°. (XI u. 963 S.) *M.* 10.40.

Der dritte bis siebente Band erscheinen nacheinander in zweiter Auflage.

Der Herr Verfasser sagt im Vorwort zum ersten Band:

„Es sind jetzt gerade achtzehn Jahre verflossen, seit der erste Band „dieser Conciliengeschichte in erster Auflage an's Licht trat. Was früher „an neuer einschlägiger Literatur erschienen ist, habe ich, soweit es mir „zur Kenntniß gekommen, zu benutzen nicht versäumt, aber auch in jenen „Partieen des Buchs, wo mir solche Hülfe nicht zu Gebote stand, manch„fache Verbesserungen oder Berichtigungen, theilweise auch Erweiterungen „oder Abkürzungen eintreten lassen. Plan, Anlage und Charakter des „Ganzen sind übrigens die gleichen geblieben und ich war im Unter„schied von der frühern so zu sagen atomistischen Manier in Behandlung „der Conciliengeschichte bemüht, jede bedeutendere Synode als Glied der „ganzen kirchenhistorischen Entwicklung darzustellen und damit ihr wahres „Verständniß zu vermitteln. So ist diese Conciliengeschichte vielfach nahezu „eine Kirchen- und Dogmengeschichte geworden, was ihr wohl nicht zum „Nachtheil gereichen wird. Wie bei der ersten Auflage, so habe ich auch „jetzt vor Allem darnach getrachtet, ohne vorgefaßte Meinung überall „ruhig die Quellen zu befragen und das darzulegen, was eine gewissen„hafte Forschung in denselben an Resultaten ergeben hat.“

Officielle Actenstücke

über die

Kirchenfrage in Baden

(Altkatholiken-Bewegung).

Anhang:

Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate und über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.

Siebentes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1875.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis,* Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Einleitung.

I.

Seit dem Ausbruche des Schulstreites, insbesondere seit dem Jahre 1865 suchten die Gegner der Kirche — Beamte des Staats und der Gemeinden [1], Mitglieder und Affiliirte der Loge aus dem Bürgerstande [2] — „unter dem Namen „„altkatholische Bewegung““ für offenbar auf Zerstörung der katholischen Kirche abzielende Bestrebungen arglose Gläubige zu gewinnen“ [3]. Die in der „Badischen Landeszeitung“ vom Juni 1869 abgedruckten Pronunciamento's „Aufruf an die badischen Katholiken“ und „offenes Sendschreiben mehrerer Priester“ intendirten, die kirchliche Treue und Opferwilligkeit niederzuhalten, die Katholiken zu entzweien, sie und den Clerus zur Constituirung einer Staatskirche zu benützen. Die Katholiken sprachen sich in Versammlungen und in der Presse energisch gegen diese kirchliche Revolutionirung aus, der Clerus protestirte einmüthig gegen das berührte Gebahren weniger, mißbrauchter Geistlichen [4]. Der Pforzheimer „Altkatholikenverein“, welcher durch Mitwirkung protestantischer und katholischer Beamten, Gemeindebediensteter und liberaler Führer altkatholische Vereine im Lande zu gründen suchte, verlief im Sande [5].

---

[1] Verwahrung der Offenburger sog. liberalen Katholiken vom 25. Februar 1865 gegen „die mittelalterlichen Satzungen der Priesterherrschaft mit . . . Syllabus . . . einer entarteten Kaste“. Ortenauer Bote 1865, Nr. 17. Hirtenbrief vom 7. März 1865. Historisch-politische Blätter 1875, Heft 5.

[2] Freiburger Kirchenblatt 1868, Nr. 5.

[3] Hirtenbrief des Erzbischofs Hermann vom 21. Januar 1866.

[4] Protest der Versammlung des Clerus — abgedruckt im cit. Kirchenblatt 1869 Nr. 28, 31: „Die“ angeblich priesterlichen „Verfasser der“ in der Bad. Landeszeitung 1869, Nr. 141 veröffentlichten „Schreiben sind von einer unseligen Verblendung gefesselt, so daß sie das mysterium iniquitatis, welches Kirche und Gesellschaft mit seinen Riesenarmen umspannt, nicht mehr erkennen und Gefahr laufen, eben diesem Geheimniß der Bosheit dienstbar zu werden.“

[5] Bericht z. B. des Pfarramts Pfullendorf vom 7. Juli 1869.

Nach der Verkündung [1] der vaticanischen constitutio dogmatica de ecclesia Christi vom 18. Juli 1870 wurde die „altkatholische Bewegung“ künstlich wieder in's Leben gerufen. Am 16. September 1870 hat Großh. Ministerium des Innern „zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht [2]: in dem Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nro. 18 vom 14. d. M. werden mehrere dogmatische Constitutionen als verbindliche Kraft habend, verkündet, ohne daß die Genehmigung des Staates vorher nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Diese Constitutionen können deßhalb nach §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.“ Sofort erwiderte das Erzbischöfliche Capitelsvicariat [3], daß diese dogmatischen Decrete als solche keiner Staatsgenehmigung bedürfen und auf dem kirchlichen Gebiete volle Rechtswirksamkeit mit ihrer Verkündung durch das Oberhaupt der Kirche hätten.

Der erwähnte Pforzheimer Altkatholikenverein erließ „im Namen von Tausenden von Katholiken“ eine Adresse an Döllinger und sprach sich hierin, wie in seinen Kundgebungen in den Amtsverkündungsblättern für die Losreißung von Rom, von dem Episcopat und der hierarchischen Ordnung der Kirche aus [4]. Einige wenige katholische Geistliche ließen sich im August 1870 mit „altkatholischen“ Abgeordneten und, wie in neuester Zeit der „Badische Beobachter“ auf Grund actenmäßig constatirter Thatsachen, ohne Widerspruch zu erfahren, erklärte, mit einem höheren Beamten in Besprechungen ein. Diese katholischen Geistlichen wendeten sich hierauf an einige Mitpriester und forderten sie zur „Lossagung von der ultramontanen, jesuitischen Partei und zur Bezeichnung weiterer Geistlichen auf, welche der Tendenz“ des „„rheinischen Mercurs““, dem sogenannten Altkatholicismus „huldigen“. Sie fügten in diesen Zuschriften bei, von „maßgebender Stelle hätten sie auf die Frage, ob die Regierung die sog. fallibilistischen Geistlichen schütze,

---

[1] Erzb. Freiburg. Anzeigeblatt 1870, Nr. 18.

[2] Bad. Gesetzbl. 1870, Nr. LXIII.

[3] Cf. Die Pastoralschreiben des deutschen Episcopats über das vaticanische Concil im Erzb. Freiburg. Anzeigebl. 1870 Nr. 19, 1871 Nr. 11, das apost. Schreiben Papst Pius' IX. ebendas. 1870 Nr. 26.

[4] Karlsruher Zeitung 1870 Nr. 56 ff. Die in der „Bad. Landeszeitung“, „Constanzer Zeitung“ ꝛc. im November 1870 publicirten „Janusthesen“ fordern die Katholiken zur Leugnung des Dogma's der Infallibilität der päpstlichen Lehrgewalt, zum Abfall von der „Papstkirche“, zur Gründung einer Staats-, resp. Gemeindekirche auf, in welcher die Gemeinden die Pfründen zu besetzen und das Kirchenvermögen zu verwalten haben.

die Antwort erhalten: die Erklärung der Regierung, daß dem neuen Dogma keinerlei rechtliche Bedeutung zukomme, ist im weitesten Sinne zu nehmen. Wenn also einem Priester, wenn er dieselbe" ... (Infallibilität) „nicht annimmt ... seine Pfründe entzogen werden sollte; so wird er ... in derselben ... den vollsten Schutz der Regierung erhalten. Ein Schutz der geistlichen Funktionen wäre nur möglich, wenn die Curie Formen des Verbots wählt, die ein Einschreiten der weltlichen Gewalt bedingen" [1].

Alsbald sprachen sich die Katholiken, insbesondere der Clerus wie Ein Mann öffentlich gegen die „Janusthesen" aus, sowie für die „Beschlüsse des vaticanischen Concils [2], gegen das den Priestereid verletzende Bestreben einiger Priester, das auf den Abfall von der römisch-katholischen Kirche geht, eine vollständige Auflehnung gegen die höchsten Autoritäten der Kirche ist. Wir sind nicht gewillt, diese zu verlassen, eine neue zu gründen, denn ... die römisch-katholische ist die einzig wahre, von Christus gestiftete Kirche. Mit tiefster Verachtung wenden wir uns ab von der nieder ... Gesinnung jener ... Priester, die erst dann aufzutreten wagten, als sie über die Sicherung ihres Einkommens durch die weltliche Gewalt im Reinen waren ... An der Wohlfahrt der Kirche und an ihrem Seelenheil liegt ihnen wenig ... es sind Menschen, die ihre Grundsätze nach dem Brodkorbe einrichten ... Wir wollen lieber ... unser Leben hingeben, als unserer heil. römisch-katholischen Kirche untreu werden." Die Kirchenbehörde schritt gegen die bei der fraglichen Agitation betheiligten Geistlichen ein und diese Priester kehrten zu ihrer Pflicht zurück. Zwei derselben sind trotzdem später der „altkatholischen Gemeinschaft" zugefallen.

Nachdem diese ihre eigene Lebensunfähigkeit so wiederholt documentirt hatte und bis zum Jahre 1873 keine sog. altkatholische Gemeinde zu Stande brachte, suchten ihre berührten Väter [3] sie durch die Gesetzgebung und Administration des Staats in's Leben zu rufen. Wie gewöhnlich wurde dieses Vorgehen durch die „Badische Landeszeitung" eingeleitet. In seiner Ouvertüre vom 25. April 1871 Nr. 96 bemerkt dieses Blatt: „der erste Theil der Riesenarbeit, Deutschland sich selbst wieder zu geben, ist gelöst; — Frankreich liegt wie ein halb-

---

[1] Publicirt im Freiburger Kirchenblatt 1870 Nr. 46.

[2] Erklärung der Versammlung des Clerus d. d. Waldkirch 21. November 1870 rc. Adresse des Clerus der Capitel Freiburg und Breisach vom 25. Mai und 7. Juni 1871 an den Clerus in München gegen den Stiftspropst Döllinger.

[3] Cf. Karlsruher Zeitung 1871 Nr. 88, 92 ff., welche Döllinger Luther II. nennt, für dessen Sache die Regierungen und das Volk eintreten werden. Dagegen Freiburger Kirchenblatt 1871 Nr. 16.

faules Aas zertreten am Boden. Der zweite Theil der Wiedergeburt unserer nationalen Selbstregierung setzt sich in Gang . . . Es ist . . . durch die . . . im . . . vaticanischen Concil gegebenen dogmatischen Neuerungen Veranlassung gegeben, . . . denselben im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten . . . Die Altkatholiken nehmen . . . das gesetzgeberische Einschreiten zum Schutz corporativer Rechte für sich allein in Anspruch, weil die Concilspartei . . . aus der bisherigen Kirche ausgeschieden sei." Für dieses bescheidene, „altkatholische": ôtez-vous, que je m'y mette wird alsbald nachstehender „Gesetzentwurf aufgestellt":

„Als Mitglieder der katholischen Kirche in Bezug auf die ihr gewährleisteten Rechte werden . . . nur die anerkannt, welche die Unterwerfung unter die dogmatischen Neuerungen des jüngsten vaticanischen Concils verweigern. Dieser Confessionsgemeinschaft bleiben die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche gewährleistet. Es bleibt dieser Gemeinschaft unbenommen, nach Maßgabe der organischen Grundsätze ihrer Confession Einrichtungen zur Leitung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu treffen. Dieselben können nur mit staatlicher Gutheißung in Wirksamkeit treten. Die Vereinbarungen mit dem römischen Stuhl bezüglich der Verhältnisse der katholischen Kirche in Baden treten außer Kraft. Demgemäß ist die bisherige Erzdiöcese Freiburg aufgehoben. Die bisher der Erzbischöflichen Curie zugestandenen Verwaltungsrechte gehen auf die Oberbehörde der (alt-) katholischen Kirche über . . . Geistliche, welche im Genuß einer Pfründe sind, treten im Falle ihrer Annahme der oben benannten, dogmatischen Neuerungen . . . vom Pfründgenuß ab. Dogmatische Lehren des jüngsten vaticanischen Concils, welche den — Staatsgesetzen zuwider laufen, dürfen weder direkt noch indirekt im Inlande gelehrt werden."

II.

Festina lente. In der 37. Sitzung der II. badischen Kammer vom 9. März 1872 begründete der Abgeordnete Eckhard [1] die von ihm und „Genossen eingebrachte Interpellation, die rechtliche Stellung der Altkatholiken betreffend". Im Eingange seiner Rede betonte er, daß er sich durch die in katholischen Kreisen gegen dieses Vorgehen erhobenen Kundgebungen, „durch eine solche Mobilisirung, die er auch in andern Fragen in gleicher Weise erlebt habe, nicht beirren lasse." Betreffs des

---

[1] Karlsruher Zeitung 1872, Nr. 61, Beilage.

Dogma's der Unfehlbarkeit bestehe, wie Redner weiter bemerkte, „eine Meinungsverschiedenheit auch jetzt noch fort. Es gebe zwar in Baden bis jetzt weder altkatholische Priester, noch altkatholische Gemeinden, aber die altkatholische Bewegung bestehe in — Preußen, Oesterreich, Bayern; sie habe dort eher Fortschritte als Rückschritte gemacht . . . Die Sache sei strittig und da frage es sich, welcher Partei der Staat die durch das Gesetz vom Jahre 1860 garantirten Rechte gewähren werde. . . . Der Staat, der seiner Natur nach confessionslos sei, könne diesen Streit nicht entscheiden; es bleibe deßhalb nichts übrig, als beide Theile als Glieder der Kirche zu behandeln, einen Besitzstand zu schaffen, der beiden Theilen gerecht werde".

Auf Grund der „Stellung, welche die Regierung" durch den Ministerialerlaß vom 16. September 1870 „bereits eingenommen habe", interpellirte sie dieser Abgeordnete:

„1) gedenkt die Großherzogliche Regierung jene katholischen Priester und Laien, welche die Unterwerfung unter die vaticanischen Concilsdecrete verweigern, in den Rechten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der katholischen Kirche gewährleistet sind und insbesondere die Priester im Pfründgenuß und ihren amtlichen Verrichtungen zu schützen?

2) gedenkt dieselbe, sich etwa bildenden, altkatholischen Gemeinden ihren Rechtsschutz z. B. durch Ueberlassung von Kirchen angedeihen zu lassen?"

3) wird dieselbe den „altkatholischen" Eltern die Enthebung ihrer Kinder vom Besuche des Religionsunterrichts „eines die Unfehlbarkeit lehrenden Geistlichen" gestatten?

Diese drei Fragen wurden von dem Vertreter der Staatsregierung, Herrn Minister Dr. Jolly, bejaht. Er „erkannte ausdrückich an, daß die Behauptung unrichtig sei, die Bischöfe hätten" (nach cap. 3 constit. dogmat. Conc. Vatic. de eccles.) „aufgehört, eine selbständige Amtsstellung zu haben, denn gerade durch die Concilsbeschlüsse werde die selbständige Bedeutung des bischöflichen Amts bestätigt. Aber die Thatsache stehe fest, daß autorisirt durch göttlichen Rechtssatz der Papst in jeder Diöcese jede[1] kirchliche Angelegenheit unmittelbar entscheiden könne und gegebenen Falls nach seiner Pflicht entscheiden müsse . . . Gegenüber dieser Thatsache werde keine Regierung das videant con-

[1] Cf. gegen diese und andere Behauptungen des Redners: die Reden der kath. Abg. Hofmann, Lender u. A.; Letzterer weist noch darauf hin, daß es sich hier um rein kirchliche Dinge handle, und auf die Inconsequenz, die Altkatholiken einmal als Glieder, dann wieder (Frage 3) als getrennt von der Kirche zu behandeln. Karlsr. Zeitung 1872, Beil. 61, 62. Collectiv-Erklärung des deutschen Episcopats vom Februar 1875 und päpstl. Breve hierauf vom 2. März 1875. Freib. Kirchenbl. 1875 Nr. 8, 12.

sules abweisen können" . . . Bei Kap. 4 „müsse man sich . . . von der Uebertreibung frei halten, als werde dem Papst durch das fragliche Dogma persönliche Unfehlbarkeit in dem Sinne beigelegt, als sei er frei von Irrthum . . . sündenlos. Dagegen enthalte der Concilsbeschluß den Glaubenssatz, daß der Papst, also ein Mensch, unter gewissen Voraussetzungen über alle Fragen des Glaubens und der Sitten in Folge göttlicher Inspiration (!) — unfehlbare Entscheidungen geben könne, denen man als göttlich geoffenbarten Weisungen den unbedingten — (!) Gehorsam des Menschen gegen Gott schulde . . . Der fragliche Glaube . . . stehe mit dem religiösen Gewissen der Protestanten in Widerstreit . . . Es sei von furchtbarer Bedeutung, wenn . . . ein Mensch mit göttlicher Autorität jede (!) gemischte Ehe für eine Sünde erklären könne . . . Das Dogma sei die Quelle . . . tiefster Beunruhigung . . . eine tief gehende Meinungsverschiedenheit mache sich — innerhalb der katholischen Kirche geltend . . . Die Regierung wolle sich freie Hand bewahren . . . Sofort müsse aber die Geltendmachung der Gesetze des Landes geschehen." Da die Regierung hiernach „die Concilsbeschlüsse für — unser Land als nicht existirend betrachte, werde sie diesem Satze die weiteste Auslegung und vollste Anwendung geben." Sie werde also die „Rechte" der „Altkatholiken", die „etwas rechtlich — nicht Existentes nicht anerkennen, schützen und keinen Zwang zur Durchführung des rechtlich nicht Vorhandenen leihen."

In Folge dieser parlamentarischen Verhandlung wurde dem Gesetze vom 11. Februar 1870 die Confession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer (jeder Confession) (Gesetzbl. Nr. XII) das Gesetz vom 2. April 1872 (Gesetzbl. Nr. XV) gegen die öffentliche Lehrwirksamkeit der und gegen die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden &c. beigefügt. Jene Zusicherung der Staatsregierung betreffs der sog. Altkatholiken und diese Gesetze wurden trotz der Vorstellung und Rechtsverwahrung des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 16. März 1872 (Beil. I) so energisch durchgeführt, daß außer den gemäß dem Regulativ von 1811 noch bestehenden Lehrfrauen zur Zeit kein Mitglied eines Ordens oder irgend einer religiösen Genossenschaft an einer Schule wirkt, die meisten auswanderten.

III.

Nun begann die „Gemeindebildung" der sog. Altkatholiken. Schon seit Beginn des Jahres 1873 entwickelte Professor Dr. Michelis die altkatholische Agitation in Heidelberg und im badischen Oberlande. Nach dem Berichte des Stadtpfarramts Heidelberg, Offenburg, Constanz &c. vom Jan. 1873 und der officiösen Presse hielt derselbe Vor-

träge und — anfänglich in protestantischen Kirchen — „altkatholischen Gottesdienst“ in diesen Orten. Schon im Januar 1873 gestattete Großh. Oberschulrath den Altkatholiken die Mitbenützung der katholischen Gymnasiumskirche in Offenburg, bald darauf der Gemeinderath Furtwangen (erfolglos) die der dortigen katholischen Pfarrkirche [1]. In Constanz setzten seit Beginn des Jahres 1873 die oben geschilderten, meist abhängigen Elemente die Agitation zur Zuscheidung dortiger Kirchen und Pfründen an die sog. Altkatholiken in's Werk.

Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat belehrte und warnte die Katholiken gegen dieses Vorgehen schon am 16. Januar 1873 (Beil. II.), erließ am 13. März 1873 eine Instruktion an den Clerus über die seelsorgerliche Behandlung der sog. Altkatholiken (Beil. III.) und wahrte die Rechte der Kirche gegen die berührten Occupationen. (Beil. IV—X.)

Die Führer der sog. Altkatholiken im Kreise Waldshut und Constanz erließen nun in der officiösen Presse Aufrufe zur Bildung altkatholischer Gemeinden durch Sammlung von Unterschriften der Anhänger derselben [2]. Gestützt auf dieses Vorgehen und das berührte der Großh. Regierung setzten die Führer der Altkatholiken in Constanz nunmehr unter Verkennung des Dogma's und der Verfassung der Kirche, sowie des Rechtssubjekts des Kirchenvermögens (§. 1, 7, 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860) eine vom augenblicklichen Erfolg begleitete Agitation in Scene. Schon am 14. Januar 1873 bemerkte die „Constanzer Zeitung“ Nr. 11, viele sog. Altkatholiken hätten „gezögert, sich der Reformbewegung anzuschließen, weil sie an dem Erfolge zweifelten.“ Nach der oben erwähnten Erklärung der Staatsregierung vom 9. März 1872 sei jetzt die „Stellung“ derselben „klar; sie könne das Verlangen“ der sog. Altkatholiken „nicht abschlagen“, diesen katholische Kirchen und Pfründen zu „überweisen“, wenn solche in imponirender Anzahl dieses Begehren stellen.

„Constanz, die Stadt Wessenbergs, sei berufen, hier wie schon oft, den Anfang zu machen. Andere werden folgen. In der Versammlung vom 11. Januar 1873 habe der altkatholische Verein Con-

[1] Der „Schwarzwälder“, Villinger Anzeigeblatt 1873 Nr. 6.

[2] Der „Albbote“, amtliches Verkündungsblatt für den Kreis Waldshut, 1873 Nr. 11 brachte den Aufruf: „Den Altkatholiken . . . muß das Kirchengut zu Gebote stehen . . . Jeder spreche sich . . . aus. Dazu werden Euch in nächster Zeit durch Vertrauensmänner in Umlauf gesetzte . . . Schreiben Gelegenheit geben. gez. Brenzinger, Bauinspektor, . . . Dörflinger, Domän.-Verw.-Assist., . . . Eytenbenz, Professor, . . . Hug, Bezirksarzt, . . . v. Kilian, Fabrikant, . . . Kimmig, Arzt, . . . Knoch, Notar; Kraus, Amtsrevident; Lutz, Rathschreiber, . . . Scheyrer, Bahnamtsvorstand; Schindler, Kreisschulrath; Straubhaar, Bürgermeister, . . . Walter, Gemeinderath.“

stanz den richtigen Weg betreten, nachdem ihn die Schweizer gezeigt hatten. Das Comité (der Altkatholiken) rufe die stimmberechtigten Bürger der drei katholischen Gemeinden zur Abstimmung zusammen, lege jeder (?) die Frage vor, ob sie das Dogma der Unfehlbarkeit anerkenne, lasse darüber durch einen Notar ein Protokoll aufnehmen ... und für jede der drei Gemeinden einen Rath der Kirchenältesten wählen ... Diese legen hierauf die Protokolle der Regierung vor und bitten um Ueberweisung der drei Kirchen, des Kirchenvermögens und der Pfründen."

Dieser Aufforderung zum Abfall von der römisch-katholischen Kirche und zur Depossedirung derselben traten die Pfarrgeistlichen sofort am darauf folgenden Sonntag 19. Januar 1873 in Predigten und einem Aufruf „an die Katholiken in Constanz" (Beil. XI, XII) entgegen [1]. Das Altkatholiken-Comité verbreitete eine „Rede des Bischofs Stroßmeyer" gegen „die Unfehlbarkeit des Papstes", deren Fälschung jedoch constatirt wurde [2] (Beil. XIII u. XIV), sowie ein Flugblatt des Professors Michelis „Deutschlands Kampf gegen die jesuitische Infallibilität", veranstaltete Versammlungen, in welchen Michelis, Friedrich, sowie auch badische Beamte gegen die römisch-katholische Kirche, die Infallibilität ꝛc. „unter vielem ... Schelten auf Päpste, Bischöfe ... aufreizend redeten". In diesen Versammlungen, zu welchen „Altkatholiken" aus dem Kreise Constanz eingeladen wurden und erschienen, ferner in Flugblättern von Constanz und andern Orten des Kreises wurden die Katholiken aufgefordert, am Montag 10. Februar 1873 gegen die „vaticanischen Decrete abzustimmen" (Beil. XV—XVII).

Die ihrer Kirche treuen Katholiken hielten gleichfalls Besprechungen. „Zur Zeit der (Altkatholiken-) Versammlung auf dem Conciliumssaale wurden Betstunden gehalten, die sehr zahlreich besucht waren" und die Katholiken vor der Betheiligung an dieser „Abstimmung" gewarnt. „Die Katholiken hielten Wache vor dem Stadthause, wo die Abstimmung vor dem Großh. Notar Schwarz stattfand, um diejenigen, die zur Abstimmung gingen, zu controliren. Von Seite der Altkatholiken, unterstützt von Bürgermeister Stromeyer, geschahen die ... zwingendsten Beeinflussungen der katholischen Einwohner, um sie zur Abstim-

---

[1] Stolz: „Wohin sollen wir gehen?", id. „Bedenkliches für die deutschen Katholiken" (Freiburg, Herder, 1873). Rolfus J. S. des Altkath., Antwort an Michelis (Freiburg, Herder 1873). Pellissier, Predigt gegen das Auftreten des Prof. Michelis (Lahr, Schömperlen 1873).

[2] Bericht der drei kath. Pfarrämter in Constanz vom 11. Februar 1873, worin auch bemerkt wird: „ein Telegramm des Bischofs Stroßmayer aus Rom erklärt die ihm zugeschriebene Rede als gänzlich erfunden."

mung zu bringen. Leute wurden . . . aus den Häusern geholt, Bediensteten wurden Drohungen . . . gemacht, wenn sie nicht abstimmten, . . . Arbeitgeber schickten ebenso unter der Drohung der Entlassung ihre Arbeiter. Mit wenigen Ausnahmen stimmten alle katholischen Beamten ab, dann eine Menge junger Arbeiter . . . Die Stadttagwerker, städtische Bedienstete, . . . Post- und Eisenbahnbedienstete wurden mit Stimmzetteln zur Urne geschickt. So kam bis Abends 6 Uhr, wo die Abstimmung endete, eine Zahl von 657 heraus . . . darunter 130 Stimmen der Staats- und städtischen Beamten und Bediensteten, . . . etwa 130 Männer, die hier liegenschaftlich wohnen, die übrigen Stimmen von Gesellen und abhängigen Arbeitern, die dem . . . Zwang unterlegen sind." Die eminente Majorität der über 6000 Seelen zählenden katholischen Einwohner, der „Kern der Bürgerschaft . . . mehrere unabhängige, katholische Beamte sind katholisch geblieben" [1].

Trotz dieses Fiasko „reisten alsbald Kreisgerichtsrath Schmidt und Staatsanwalt Fieser mit den Abstimmungsakten nach Karlsruhe" [2]. Ehe die sofort auf den Bericht der katholischen Pfarrämter in Constanz vom 11. Februar an Großh. Ministerium des Innern gerichtete, einläßlich motivirte Vorstellung des Erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 20. Februar 1873 an jene Stelle gelangte, und zwar schon durch Erlaß vom 15. Februar „räumte" diese Staatsbehörde den Altkatholiken „den Mitgebrauch der Spitalkirche" in Constanz „zu ihrem Gottesdienst ein" (Beil. XVIII—XX). Schon am 23. Februar 1873 bestimmte das Bezirksamt Constanz die Stunden der „Benützung der Spitalkirche für den regelmäßigen Gottesdienst" der Spitalpfarrei und der Altkatholiken und forderte den römisch-katholischen Spitalpfarrer auf, „sich längstens am 25. d. M. . . . zu verpflichten, diese Bestimmungen . . . genau einzuhalten". Dieser hatte alsbald am 22. Februar gegen die Einräumung der Mitbenützung seiner Pfarrkirche an die „Altkatholiken" protestirt und das Bezirksamt am 24. Februar gebeten, ihm zur Abgabe seiner Erklärung auf dessen Beschluß vom 23. bis zur Einkunft seiner von dem Erzbischöflichen Capitelsvicariate angesuchten Weisung Frist zu geben. „Ohne daß diese (pfarramtliche) Erklärung [3] abgewartet", dem Pfarrer „eine Mahnung oder Androhung eröffnet wurde, hat" das Bezirksamt Constanz schon durch Verfügung vom 26. Februar

---

[1] Cit. Bericht der kath. Pfarrämter.

[2] Bericht der kath. Pfarrämter in Constanz am Erzbischöfl. Cap.-Vicariat vom 11. Februar 1873.

[3] Erklärung des Erzb. Spitalpfarramts Constanz an dortiges Großh. Bezirksamt vom 1. März 1873.

1873 den Römisch-Katholischen „den ferneren Gebrauch der Spitalkirche untersagt, . . . einstweilen [1] selbst Besitz von der Kirche ergriffen".

Gegen diese „Depossedirung" zu Gunsten der Altkatholiken, denen das Bezirksamt Constanz den ausschließlichen Besitz dieser Kirche, deren Kirchen-Fabrik und Geräthschaften einräumte, beschwerte sich das Pfarramt und Erzbischöfliche Capitelsvicariat am 1. und 6. März 1873 vergebens bei Großh. Ministerium des Innern. Diese Staatsbehörde hielt die „einstweilige" Besitzergreifung dieser Kirche für die „Altkatholiken" aufrecht, obgleich das Capitelsvicariat in einläßlicher Weise nachwies, daß kein bestehendes Recht oder Gesetz die Regierung zu dieser Occupation berechtige (Beil. XXI—XXIV).

Hierauf wurde gegen diese Besitzstörung Seitens der Kirche gerichtliche Klage erhoben und diese auf das, durch §. 14 Verf.-Urkunde, L.R.S. 544, 2219 ff., §. 1, 7, 10, Gesetz vom 9. Okt. 1860, §. 3, 659 Pr.-Ordn. garantirte Eigenthums- und Besitzrecht der Kirche, welches Privatrecht die Staatsverwaltung anzutasten nicht befugt sei, gestützt. Dieser Besitzstörungsklage wurde aber von den Gerichten in allen drei Instanzen nicht statt gegeben, weil die Occupation im „Interesse der öffentlichen Ordnung, innerhalb der Zuständigkeit der Großh. Verwaltungsbehörden" bei Ausübung „eines dem Staat gegenüber den Kirchen zustehenden (!) — Hoheitsrechts" erfolgt sei. Es „mangle also der Klage an dem wesentlichen Erfordernisse der Eigenmächtigkeit der Besitzergreifung . . . die bürgerlichen Gerichte seien nicht zuständig" (Beil. XXV u. XXVI).

So war schon vor dem Altkatholikengesetze vom 15. Juni 1874 der katholischen Kirche der Rechtsweg gegen die „Ueberweisung" ihres Vermögens an die sog. Altkatholiken versperrt. Ehe dieses Gesetz ergieng, räumte die Staatsregierung den „Altkatholiken" noch durch Verfügung des Großh. Verwaltungshofs vom 24. Februar 1873 Nr. 4360 die Kirche der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim zur Mitbenützung ein. Die altkatholische Bewegung dortselbst war „vollständig eingeschlafen." Auf dringende Aufforderung der officiösen Presse versammelte sich der meist aus Beamten bestehende „Ausschuß des Altkatholikenvereins und beschloß, die Mitbenützung der katholischen Pfarrkirche, so-

---

[1] Erklärung des Erzb. Spitalpfarramts an das Bezirksamt Constanz vom 1. März 1873 Nr. 65: „Wohldasselbe hat sich urplötzlich factisch in den Besitz der Augustiner"-(Spital-) „Kirche, der Cultgeräthe derselben, ja sogar des Sanctissimum gesetzt. Diese Verfügung . . . verletzt . . . das vom Erzb. Capitelsvicariat und mir behauptete und rechtlich begründete Eigenthum, somit den ausschließlichen Besitz der Augustinerkirche für den römisch-kathol. Religionstheil . . . Es kann mir eine Mitwirkung, auch nur zur theilweisen Entziehung dieser Rechte, nicht zugemuthet werden."

wie die Anstellung eines altkatholischen Geistlichen zu betreiben" [1]. Nachdem ihnen die berührte Kirche eingeräumt war, wurde sie bis — in die neueste Zeit wenig benützt.

Ebenso räumte gegen den Protest des Erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 13. März und 3. April 1873 und trotz der Einsprache der „Mitglieder der theologischen Facultät" die „Majorität der Professoren" an der Universität Freiburg die Jesuiten- (Universitäts-) Kirche dortselbst den Altkatholiken zur Mitbenützung ein. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1873 Nr. 4652 wurde dieser Beschluß der „Plenarversammlung der Universitätsprofessoren" bestätigt.

Ebenso ordnete schon der Ministerialerlaß vom 9. Oktober 1873 Nr. 14,471 die Mitbenützung der Kirchengeräthschaften der Stadtpfarrkirche in Thiengen durch die Altkatholiken an, denen die Benützung der Kreuzcapelle dortselbst schon vorher gegen den Protest der Kirchenbehörden eingeräumt wurde. „In dieser großen Pfarrei gehören nicht zwölf eigentliche Pfarrangehörige" den Altkatholiken an; „die übrigen sind Fremde und zwar die Meisten notorisch . . . Menschen, die sich schon lange von der katholischen Kirche getrennt haben. Die größte Zahl der Bürgerschaft versammelte sich", protestirte gegen diese Entziehung des Kirchenvermögens und man wollte „mit Gewalt den Altkatholiken entgegentreten" [2]. Der greise, bald darauf von diesem — Leben abscheidende Pfarrer hat aber von Letzterem mit Erfolg abgerathen. Er ließ die fragliche Occupation Seitens der Altkatholiken ohne andere als rechtliche Wahrung des katholischen Besitzes auch deßhalb zu, weil der Stadtbürgermeister von Thiengen ihm mittheilte, er „habe vom Oberamtmann in Waldshut die strenge Weisung erhalten, dafür zu sorgen, daß den Altkatholiken zur Abhaltung ihres Gottesdienstes kein Hinderniß in den Weg gelegt werde . . . Bei der geringsten Demonstration von katholischer Seite dagegen werde sogleich von Seiten des Bezirksamts eingeschritten" [3]. Das Bezirksamt Waldshut ermächtigte am 4. Dezember 1873 diesen Bürgermeister, resp. die Vertreter der Altkatholiken, nöthigenfalls durch die „zur Verfügung gestellte Gendarmerie . . . selbst durch Gewalt die Altkatholiken in den Besitz der . . . Kirchenutensilien zu setzen". Der Stadtpfarrer hat, „der Gewalt weichend", solche „herausgegeben" [4].

---

[1] Bericht des Pfarramts Pforzheim vom 4. März 1873. „Pforzheimer Beobachter" 1873 Nr. 43.

[2] Bericht des Erzbischöfl. Stadtpfarramts Thiengen vom 1. April 1873.

[3] Bericht des Erzbischöfl. Stadtpfarramts Thiengen vom 1. April 1873.

[4] Protokoll d. d. Thiengen 5. Dezember 1873. Erlaß des Ministeriums des

IV.

Bis zu Ende des Jahres 1873 wurde die altkatholische Agitation hauptsächlich durch auswärtige (preußische) Geistliche, wie Dr. Michelis, unterhalten, welche ihre Wanderpredigten und altkatholischen Cult in den berührten, meist katholischen Kirchen hielten. Gemäß der Zuschrift des apostolischen Nuntius in München, Erzbischofs Petrus Franziskus Meglia, vom 24. März 1873 an den Erzbisthumsverweser von Freiburg und des Secretariats dieser Nuntiatur vom 28. März 1873 hat die S. Congregatio St. Officii cum approbatione Sanctissimi Patris entschieden, daß der Simultancult mit den sog. Altkatholiken in Einer Kirche nirgends zugelassen werden könne. Sobald diese ihre . . . Funktionen in einer katholischen Kirche „ausüben", ist dortselbst „sogleich der katholische Gottesdienst zu unterlassen." Wenn aber die Verfolgung der Sache auf dem Rechtswege, oder die (kirchlichen) Protestationen und Reclamationen bei dem Ministerium nutzlos sein, die sog. Altkatholiken auch nur im Mitbesitze der Kirche bleiben sollten, „dann soll das formelle Interdictum locale mit allen rechtlichen Folgen über die Kirche ausgesprochen werden. Jene Unterlassung ist keine, das Interdictum ist aber eine Censur, macht also den presbyter violator irregulär, den Laien ist sub peccato verboten", in einer solchen Kirche bei „gottesdienstlichen Handlungen zu assistiren." Diese päpstliche Instruktion (Beil. XXVII), welche alsbald dem deutschen Episcopat eröffnet wurde, bewirkte, daß in keiner zu sog. altkatholischen Funktionen — benützten Kirche, sofern sie dem ausschließlichen katholischen Cult nicht kanonisch zurückgegeben wurde, mehr katholischer Gottesdienst 2c. gehalten wurde.

Indessen erkannte die badische Staatsregierung entgegen der Bulle provida solersque und ad dominici gregis custodiam von 1821 und 1827 und der weiteren 1861 mit der Kirche getroffenen Vereinbarungen durch Staatsministerial-Entschließung vom 7. November 1873 den Dr. Reinkens als „(alt)katholischen Bischof" in Baden an[1]. Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat protestirte dagegen und wahrte die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt des Erzbischofs von Freiburg für den Umfang dieser Erzdiöcese[2]. Jenes Haupt der Altkatholiken forderte nun die alt-

---

Innern vom 8. Dezember 1873 Nr. 17,646: „Großh. Bezirksamt Waldshut wird . . . beauftragt, die im diesseitigen Erlasse vom 9. Oktober l. J. getroffene Anordnung bezüglich der Mitbenützung der Kirchengeräthschaften durch die (Alt-) Katholiken in Thiengen . . . eintretenden Falls zwangsweise vollziehen zu lassen."

[1] Staatsanzeiger 1873, Nr. XLVIII.

[2] Denkschrift des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 24. Januar 1874. Neben der

katholischen Comité's auf, altkatholische Gemeinden zu bilden, welche im Einvernehmen mit der Regierung als Pfarrgemeinden anerkannt werden und einen altkatholischen Pfarrer erhalten sollen (Beil. XXIX).

Diesen, resp. den sog. Altkatholiken, wurden aber nicht bloß die von ihnen beantragten Kirchen ꝛc. eingeräumt. Die Verfügung des Armenraths in Constanz vom 9. Juni 1873, daß „sämmtlichen“ katholischen „Zöglingen des dortigen Waisenhauses der Religionsunterricht von dem altkatholischen Geistlichen in der Anstalt selbst ertheilt werde und die Kinder den altkatholischen Gottesdienst zu besuchen haben“, wurde trotz der Verwahrungen und Beschwerden des Erzbischöflichen Capitelsvicariats und der katholischen Pfarrämter in Constanz gegen diesen „Gewissenszwang“ von Großherzoglichem Staatsministerium bestätigt (Beil. XXX—XXXIV).

Ein weiterer Schritt zur staatlichen Zutheilung der Rechte der Kirche an die sog. Altkatholiken geschah durch die in der 6. Sitzung der II. Kammer vom 2. Dezember 1873 durch den Herrn Staatsminister Dr. Jolly erfolgte Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Herrn Hofraths Dr. v. Buß über die staatliche Anerkennung des altkatholischen „Bischofs“ Reinkens [1]. Der Vertreter der Staatsregierung will nicht „über die innere Bedeutung der Spaltung“ der Altkatholiken gegenüber der Kirche „entscheiden“. Obgleich also die Regierung über die innerkirchlichen und dogmatischen Fragen, folglich über die Angehörigkeit zur Kirche und die daraus entspringenden kirchlichen Rechte nicht zu entscheiden hat, es sich auch nicht um die Rechte einzelner, das Dogma der Unfehlbarkeit leugnender Katholiken, sondern einer im Gegensatz zur Kirche organisirten Gemeinschaft von Alt-Katholiken handelt, erklärte doch der Herr Staatsminister: „Die Ursache der Spaltung innerhalb (?) der katholischen Kirche liegt in den Beschlüssen des vaticanischen Concils über die päpstliche Unfehlbarkeit. Es ist . . . von der Majorität dieses Hauses in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung anerkannt worden, daß die auf dem vaticanischen Concil gefaßten Beschlüsse über die päpstliche Unfehlbarkeit in unserm Lande irgend welche — rechtliche Bedeutung nicht beanspruchen können . . . Daraus [2] — ergibt sich die Consequenz für die Regierung, daß wir uns für verpflichtet erachten, diesen“ (Alt-) „Katholiken . . . die nach den Gesetzen (?) des Landes nicht aufgehört haben, Katholiken zu sein, . . .

---

preuß. Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Schorlemer-Alst gegen das Altkatholikengesetz in „Germania“ 1875 Nr. 57.

[1] Karlsruher Zeitung 1873 Nr. 284.

[2] Cf. Dagegen Beil. XXII.

die Möglichkeit einer kirchlichen Organisation zu gewähren . . . Der Anerkennung" des Dr. Reinkens „legen wir die Bedeutung bei, daß" derselbe „katholischer Bischof in Baden ist, mit all' den Rechten, die einem katholischen Bischof zustehen" [1].

Nach dieser von der Majorität der zweiten Kammer gebilligten Erklärung, nach dem berührten Vorgehen der Großh. Regierung und Gerichte hätte es kaum eines Gesetzes bedurft, um der „altkatholischen Gemeinschaft" staatlicher Seits Beneficien, Gotteshäuser und Fonds der katholischen Kirche einzuräumen.

Die Stadt Constanz war es wieder, aus deren Mauern Ende 1873 eine altkatholische Agitation zur einschneidenderen Occupation des katholischen Kirchenvermögens ausging. In einer der Volksvertretung unterbreiteten, von Constanz 2c. aus colportirten Adresse, wurden die Landstände gebeten, auf dem Wege der einseitigen Staatsgesetzgebung die Altkatholiken in den Besitz eines erheblichen Theils des katholischen Kirchenvermögens einzuweisen. Alsbald wahrte der Erzbisthumsverweser wiederholt [2] die Rechte der Kirche und forderte die Katholiken öffentlich auf, die fragliche Adresse nicht zu unterzeichnen (Beil. XXVIII). Manche „Beamte [3], insbesondere Verwaltungsbeamte, liberale Bürgermeister [4], Fabrikanten und Kaufleute" verbreiteten meist diese „Altkatholikenadresse." Sie fand im Lande verhältnißmäßig wenige Unterschriften.

In Preußen [5] wurde der Kirchenconflikt durch das Ergänzungsgesetz

---

[1] Cf. Erzbischöfl. Denkschrift (Freiburg, Herder 1874) und die Erwiderung der Abgeordneten von Buß, Förderer, Lender, Marbe und Hansjakob, welche nachweisen, daß diese „Anerkennung" als gegen die Convention von 1821 und 1827 und gegen die Grundgesetze verstoße. Staatsminister Jolly replicirte u. A. dem Abg. Marbe: „daß Bischof Reinkens kein badischer Staatsbürger sei, liege in seinem eigenthümlichen Verhältniß, daß er einstweilen nicht Diöcesanbischof von Freiburg sei." Karlsr. Zeitung 1873, Nr. 285.

[2] Erzbischöfl. Anzeigeblatt 1873 Nr. 2, 4, 22.

[3] Bericht des Dekanats Wiesenthal vom 9. November 1873. Trompeter von Säckingen 1873 Nr. 138. Bericht des Dek. Lauda vom 6. Dezember 1873. Pf. Rastatt 5. Dezember 1873. Dek. Mosbach vom 30. Dezember 1873: „Die Altkatholiken gehören fast sämmtlich dem Beamtenstand an." Pfarramt Bettmaringen eod.; „Die Constanzer Adresse wurde von Oberamtmann . . . an die Bürgermeister geschickt mit der Weisung, solche von den Gesinnungsgenossen unterzeichnen zu lassen."

[4] Bericht des Pfarramts Döggingen vom 20. November 1873, des Dekanats Stühlingen vom 30. Dezember 1873.

[5] Reichsgesetz betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung der Kirchenämter vom 4. Mai 1874 und obige preuß. Gesetze vom 20. und 21. Mai 1874 bei: Höinghaus, die neuen Kirchengesetze (Berlin, Hempel 1874). Der deutsche Kaiser erwiderte auf den Brief Russels vom 25. Januar 1874: „Es liegt mir ob,

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 21. Mai 1874 und durch das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer vom 20. Mai 1874 verschärft. Das Gleiche geschah in Baden durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 über die staatliche Heranbildung und über die Bestellung der Geistlichen, sowie gegen die kirchliche Jurisdiction und politische Freiheit des Clerus [1]. (Beil. A. B.)

Die Anschauung, welche Minister Jolly bei der Debatte [2] über dieses ergänzende Kirchengesetz aussprach: „daß es in der Außenwelt nur eine einzige Herrschaft geben kann und daß diese dem Staate zustehe, daß in dem ganzen äußern Rechtsgebiete nur die Herrschaft des Staats bestehe", liegt dieser modernen, staatskirchlichen Gesetzgebung zu Grunde. Sie geht weiter als die mittelalterliche von der Superiorität der Kirchen- über die Staatsgewalt, auch weiter als das „cujus regio illius religio", die fürstliche Kirchengewalt des 16. Jahrhunderts und das „Polizeiregiment" der „Reaction" dieses Jahrhunderts in Religionssachen; weil jenem System die Unterscheidung beider Gewalten, diesem das christliche Glaubens- und Sittengesetz zu Grunde lag. Sie ignorirt die von Gott gesetzte freie Mission, die durch das bestehende Recht garantirte Freiheit der Kirche und der freien Religionsübung der christlichen Confessionen, die Nebeneinanderordnung von Kirche und Staat, die Grundlage des interconfessionellen Friedens, welche die staatliche (Majoritäts-) Gesetzgebung in Religionssachen beschränkte. Dieses moderne Staatskirchenthum führt zur Repristination des divus Imperator et Pontifex, zum Abfall von der Autorität, den Institutionen und Gesetzen Jesu Christi, zur Bekämpfung der christlichen Civilisation und Freiheit.

Das Gesetz vom 15. Juni 1874 [3] hat Seitens des Staats die kirch-

---

der Führer meines Volks zu sein in dem Jahrhunderte lang von früheren deutschen Kaisern unterhaltenen Kampfe gegen die Macht, deren Herrschaft nirgends mit der Freiheit und Wohlfahrt der Nationen vereinbar gefunden wurde . . ., welche, wenn . . . siegreich . . . die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze gefährden würde . . . Ich war in diesem Kampfe der Sympathieen des englischen Volkes gewiß, mit welchem mein Volk und mein Haus durch die Erinnerung an die seit Wilhelm von Oranien gemeinsam geführten Kämpfe verbunden sind."

[1] Die Kammerverhandlung hierüber in der „Karlsr. Zeitung" vom 22. Januar 1874 ff. Nr. 18 ff. Das Gesetz ist publicirt im bad. Gesetzblatt 1874, Nr. IX, die Verordnung über Sperrung der Neupriester vom 4. August 1874 ebendas. Nr. XXXV.

[2] Am 20. Januar 1874, Karlsruher Zeitung Beil. Nr. 20.

[3] Gesetzblatt 1874, Nr. XXIII, Vollzugsverordnung im Gesetzblatt 1874, Nr. XXVI. Die Verhandlungen der II. Kammer sind abgedruckt in der „Karlsruher Zeitung" 1874 vom 15., 16. und 17. Mai, Nr. 113, 114, 115. Staatsminister Dr. Jolly gab „gerne zu, daß rein kirchlich-religiös aufgefaßt die Frage, wer zu einer bestimmt gegebenen Kirche . . . gehört, nur von der Kirche und deren Organen ent-

liche Jurisdiction über die sog. Altkatholiken aufgehoben, diese als eine von der katholischen Kirche getrennte kirchliche Gemeinschaft anerkannt, letzterer resp. den Altkatholiken aber zugleich die katholischen kirchlichen Rechte, den Fortgenuß der Beneficien eingeräumt. Durch dieses Gesetz wurde die Regierung ermächtigt, den sich bildenden „altkatholischen Gemeinschaften" die Mit- resp. ausschließliche Benützung katholischer Kirchen, Beneficien, die Verwaltung und den Genuß des betreffenden örtlichen Kirchenvermögens zuzuscheiden. (Beil. C. D.) Gegen dieses und das berührte Gesetz vom 19. Februar protestirte das Erzbischöfliche Capitelsvicariat in eingehend motivirter Weise [1]. Kaum war die Berathung jenes Gesetzes in den beiden Kammern beendet resp. dessen Publication in sicherer Aussicht, als die beiden Pfarrer Dilger und Feig sich gegen das Dogma der Infallibilität erklärten, und da ihre seitherigen Parochianen der Kirche treu ergeben blieben, in andern Orten sog. altkatholische Pfarreien übernahmen. Die Großh. Regierung schützte sie im Fortgenusse ihrer seither innegehabten römisch-katholischen Pfründen, von welchen sie der kirchliche Richter privirte und sie excommunicirte. Sie beziehen überdieß das Einkommen als „altkatholische Pfarrer". Die kirchlicher Seits dagegen erhobenen Beschwerden und Proteste hatten faktisch keinen Erfolg (Beil. XXXV—XLII). Ein anderer Pfarrer, welcher vom kirchlichen Richter rechtskräftig wegen ungehorsamen Behaltens seiner Haushälterin beneficio privirt wurde, erklärte sich, um, wie er angab, den berührten Regierungsschutz zu erhalten, gegen das citirte Dogma. Er ist längst von seiner früheren Pfarrei fern, seit einiger Zeit als Lehrer an einer Staatsschule provisorisch angestellt und wird trotz der Vorstellungen und Verwahrungen der Kirchenbehörde von der Staatsregierung im Besitze jenes Pfründeinkommens geschützt, so daß auch er nicht einmal für die Verwaltung dieser seiner (früheren) Pfarrei einen Ersatz präſtirt (Beil. XLIII—XLVII).

Gemäß dem berührten Gesetze übertrug nun die Regierung auf Grund von Petitionen einer Anzahl resp. der „Mehrheit" der „Katho-

---

schieden werden kann." Von seinem Standpunkte, daß der Staat alle Rechtsverhältnisse zu ordnen habe (cf. dagegen §. 1, 7 des bad. Ges. vom 9. Oktober 1860, die Convention von 1827 und 1861 2c.), fügt der Vertreter der Staatsregierung aber bei: „Wenn diese Frage" (ob die sog. Altkatholiken, da sie nach dem Dogma und der Verfassung der Kirche nicht mehr deren Mitglieder sind, an deren corporat. Vermögen participiren können) „zur Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse gemacht wird, dann müssen diejenigen Organe eintreten, die über das — äußere Recht zu entscheiden haben . . . die des Staats." (Aber — non contra jus.)

[1] Erzbischöfl. Denkschrift vom 24. Januar 1874 und Erklärung des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 13. August 1874 gegen die „Sperrung" der Neupriester, letztere abgedr. bei Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXII, S. 457.

liken" in den betreffenden Pfarreien, welche sich für den Altkatholicismus erklärten, den von ihr anerkannten „altkatholischen Gemeinden" die Mitbenützung katholischer Pfarrkirchen mit Zugehörden, einen Theil oder das Ganze des örtlichen Kirchenvermögens und der resp. Pfründen. Dem Erzb. Capitelsvicariat wurde die Leitung dieses Kirchenvermögens und die Besetzung ... der Pfründen, welche den „altkatholischen Gemeinschaften" extradirt wurden [1], dem katholischen Oberstiftungsrath die Aufsicht über jenes Vermögen entzogen, an die Stelle des Erstern der „altkatholische Bischof" Reinkens, an die des Letzteren der Großh. Verwaltungshof gesetzt. Die den „altkatholischen Gemeinschaften übertragenen" Pfründen wurden nach der mit dem Erzbischof von Freiburg getroffenen Vereinbarung vom 13. März 1861 [2] — vom „altkatholischen Bischof" Reinkens besetzt. Indessen haben nicht alle Patrone dieser Pfründen, z. B. der Fürst von Fürstenberg nicht auf solche „Pfründen präsentirt". Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat eröffnete den betreffenden Patronen (Erlaß vom 26. October 1874, Nr. 9093), daß durch eine solche Präsentation eines altkatholischen Pastors das Patronatrecht verwirkt sei.

Schon im August 1874 wurde auf die Seitens des Bürgermeisters von Haus zu Haus [3] colportirte Petition der sog. Altkatholiken in Sauldorf diesen die dortige Pfarrkirche nebst Kirchen-Fond und -Geräthschaften und das Pfarrbeneficium von Großh. Regierung zugewiesen. Der katholische Ortsseelsorger wurde aus dem Pfarrhause polizeilich, die katholischen Mitglieder der Stiftungscommission aus der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens entfernt (Beil. XLVIII—LVI). Der „altkatholischen" Gemeinschaft in Schwaningen [4] wurde die dortige

[1] Durch die Staatsminist.-Entschließ. vom 23. Dezember 1874, Nr. 2425 wurde „die Verwaltung des an Altkatholikengemeinschaften überwiesenen kirchlichen Vermögens ... dahin geordnet, daß: 1) die Verwaltung erledigter Pfründen, sowie des sonstigen örtlichen Vermögens in der Regel dem Kirchenvorstand der betreffenden (altkatholischen) Gemeinschaft"; „2) die Aufsicht über die unter Ziff. 1 bezeichnete Verwaltung, sowie über die Verwaltung der den Altkatholikengemeinschaften überwiesenen, besetzten Pfründen — dem Großh. Verwaltungshof übertragen wird." Die Intercalargefälle dieser Pfründen wurden der kathol. Kirchenkasse entzogen, die Akten über dieses Vermögen mußte der kathol. Oberstiftungsrath an Großh. Verwaltungshof ausliefern. Dagegen Protest des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 14. Januar 1875, Nr. 115.

[2] Officielle Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden (Freiburg, Herder 1869), VI. Heft, S. 182 ff.

[3] Bericht des Pfarramts Sauldorf vom 11. Juli 1874. Gegen die Agitation der oben geschilderten altkatholischen Führer erfolgte das Hirtenschreiben vom 19. März 1874: „Sind die sog. Altkatholiken noch Katholiken?"

[4] Ministerial-Erlaß vom 10. September 1874, Nr. 13,093. Dagegen motivirter Protest des Erzbischöfl. Capitels-Vicariats vom 17. September 1874, Nr. 7271. Der Beschwerde dieser Stelle gegen jenen Erlaß vom 10. September wurde mit Staatsministerial-Entschließung vom 1. Oktober 1874, Nr. 1842 „keine Folge gegeben".

katholische Pfarrkirche, die Kirchengeräthe sowie $^{2}/_{5}$ des Genusses am Kirchenfond eingeräumt [1]. Durch Ministerial-Entschließung vom 20. August 1874, Nr. 12,205 wurde ebenso „der in der Gemeinde Heidelberg gebildeten kirchlichen Gemeinschaft der (Alt-)Katholiken auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1874 . . . die staatliche Genehmigung ertheilt" und derselben die Mitbenützung [2] desjenigen Theils der Heiliggeistkirche, welcher für den katholischen Religionstheil ausgeschieden ist, sowie der dazu gehörigen, kirchlichen Geräthschaften eingeräumt." Gegen diese Verfügung zu Gunsten einer Minorität protestirte das Erzbischöfliche Capitelsvicariat mit Erlaß vom 3. September 1874 und wie in allen den berührten Orten die katholische Stiftungscommission resp. die Römisch-Katholischen in loco. Die Stiftungscommission in Heidelberg verweigerte die Schlüssel zur erwähnten Kirche; sie wurde erbrochen und so den „Altkatholiken" übergeben. Jene Lokalbehörde und das Erzbischöfliche Capitelsvicariat [3] erhoben überdieß gegen die citirte und die weitere Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. September 1874, Nr. 13,095, wodurch dem berührten Proteste von der Regierung keine „rechtliche Bedeutung" zuerkannt wurde, Beschwerde an Großh. Staatsministerium. Diese höchste Verwaltungsbehörde verfügte am 25. September 1874, Nr. 1818, daß diesen Beschwerden „keine Folge zu geben" sei.

Durch Ministerialentschließung vom 24. August und 10. September 1874, Nr. 12,433 und 13,096 wurde ebenso gegen die Verwahrung und Beschwerde der Stiftungscommission und des Erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 3. und 17. September 1874, Nr. 6925 und 7270 die Loretto-Caplanei und -Kapelle in Stühlingen factisch den „Altkatholiken" überwiesen und der berührten kirchlichen Beschwerde durch Staatsministerial-Entschließung vom 25. September 1874, Nr. 1819 ebenso einfach „keine Folge zu geben geruht". Ebenso wurde durch Ministerial-Erlaß vom 3. und 11. September 1874, Nr. 12,796 und 13,168 gegen die von berührter kirchlicher Seite erhobenen Proteste und Beschwerden die Pfarrkirche, Pfarrpfründe und das Ortskirchenvermögen in Epfenhofen der „altkatholischen Gemeinschaft" dortselbst extradirt und durch Staatsministerial-Verfügung vom 1. Oktober 1874, Nr. 1839 der katholischen kirchlichen Beschwerde „keine Folge gegeben".

---

[1] Minist.-Erlaß vom 19. November 1874, Nr. 17,015.

[2] D. h. da nach obiger päpstl. Instruction solche Kirchen interdicirt sind, in der That die ausschließliche Benützung; cf. Lindau, die Chorkirche zum heil. Geist in Heidelberg (Heidelberg, Vereinsbuchhandlung 1875). Derselbe wurde, weil er als Vertreter der marian. &c. Congregation deren Eigenthum (Orgel) aus dieser Kirche entfernte, zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt.

[3] Erlaß des Capitelsvicariats vom 17. September 1874, Nr. 7273.

Am gleichen Tage [1] wurde die Beschwerde des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats [2] gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. März und 24. August 1874, Nr. 4418 und 12,435 vom Staatsministerium ebenso bezüglich der „Einräumung" der Pfarrkirche in Kommingen an die „Altkatholiken" abgewiesen. Vor Erlassung des Gesetzes vom 15. Juni 1874 wurde durch Großh. Bezirksamt Engen [3] das „Bürgermeisteramt Kommingen beauftragt, in jedem einzelnen Falle" (in welchem nach Erklärung des römisch-katholischen Pfarrverwesers) „den Altkatholiken des Kirchspiels die Mitbenützung der Paramente und Kirchenutensilien verweigert" würde, letzteren „diese Mitbenützung durch seine Beihülfe unter Anwendung seiner Amtsgewalt zu sichern". Diese, sowie die der Pfarrkirche, wurde ebenso schon durch die citirte Ministerialverfügung vom 23. März 1874 „bis auf Weiteres den Altkatholiken dortselbst eingeräumt", obschon das römisch-katholische Pfarramt [4] nachwies, daß jene in der Minderheit sind.

Schon am 1. März 1874 wurde die Spitalkirche in Baden den dortigen sog. Altkatholiken überwiesen, obgleich diese damals [5] etwa 100 Seelen, während die römisch-katholischen Besucher bloß dieser Kirche, denen sie so entzogen wurde, 800 Seelen stark waren. Den Altkatholiken in Thiengen bei Waldshut ward schon Ende 1873 die Kreuzkapelle zur Benützung von Seite der Regierung überwiesen. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1873, Nr. 17,646 wurde das Bezirksamt Waldshut „beauftragt", die Einräumung „der Mitbenützung der zum örtlichen Kirchenvermögen gehörigen Kirchengeräthschaften durch die (Alt-) Katholiken in Thiengen bei fortgesetzter Verweigerung der Herausgabe Seitens des dortigen Stadtpfarrers eintretenden Falls zwangsweise vollziehen zu lassen". Obgleich jene Kapelle mehr als ausreichenden Raum für die sog. Alt-

---

[1] Staatsminist.-Entschließung vom 1. Oktober 1874, Nr. 1835.

[2] Cap.-Vic.-Erlaß vom 28. September 1874, Nr. 7527, expeb. am 29. September, die Staatsminist.-Entschl. erfolgte, wie erwähnt, hierauf d. d. Schloß Baden 1. Oktober 1874.

[3] Beschluß vom 21. Januar 1874, Nr. 1408.

[4] Erklärung des kathol. Pfarramts Kommingen an Großh. Bezirksamt Engen vom 27. März 1874.

[5] Bericht des kathol. Stadtpfarramts Baden vom 18. Januar u. 27. März 1874. Die „Adresse" für das projektirte sog. Altkatholikengesetz „an die II. Kammer, von welcher wir uns eine Abschrift . . . verschafften, enthält 79 Unterschriften, unter diesen kommen drei doppelt vor, darunter sind mehrere Protestanten, ferner mehrere, die der hiesigen Freimaurerloge angehören. Dem eigentlichen Bürgerstande gehören verhältnißmäßig wenige an; die Mehrzahl bilden Professoren, Beamte, Lehrer, pensionirte Officiere und Kaufleute."

katholiken bot [1], wurde denselben nach Publication des citirten Gesetzes vom 15. Juli 1874 überdieß die Stadtpfarrkirche und Stadtcaplaneipfründe durch Ministerialverfügung vom 10. und 22. September 1874, Nr. 13,092 und 13,716 eingeräumt. Die hiergegen Seitens der Katholiken dieser Pfarrei und des Capitelsvicariats [2] erhobene Beschwerde wurde vom Staatsministerium durch Entschließung vom 12. November 1874, Nr. 2140 abgewiesen. Die Römisch-Katholischen mußten hier wie in andern berührten Pfarreien durch Collekten und eigene Opfer sich eine Nothkirche zur Feier des Gottesdienstes herstellen.

Der verhältnißmäßig ebenso kleinen Anzahl der „altkatholischen Gemeinschaft" in der Kreisstadt Waldshut wurde trotz des kirchlichen Protests [3] durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1874, Nr. 14,172 die Gottesackerkapelle, die Allerheiligen-Caplanei, überdieß durch weitere Ministerialverfügung vom 29. Dezember 1874, Nr. 19,229 noch eine zweite katholische Pfründe, die Calvarienberg-Caplanei überwiesen. Die von den Altkatholiken der Kreisstadt Constanz wie erwähnt schon früher occupirte Spital- (Augustiner-) Pfarrkirche wurde durch Ministerial-Erlaß vom 6. November 1874, Nr. 16,233 (unter Anerkennung als „altkatholische Gemeinschaft") letzterer zum ausschließlichen Gebrauch und ebenso die Spitalpfarrpfründe überwiesen [4].

Die sog. Altkatholiken in Pforzheim waren durch staatliche Zustimmung, wie erwähnt, schon vor Promulgation des citirten Gesetzes im factischen Besitze der Kirche der dortigen Heil- und Pfleganstalt. Sie machten aber so viel als keinen Gebrauch davon. Durch Ministerialerlaß vom 17. September 1874, Nr. 13,406 wurde der „Gemeinschaft der (Alt-) Katholiken die staatliche Genehmigung ertheilt", und ihr die „Mitbenützung" dieser Anstaltskirche 2c. eingeräumt [5]. Der erwähnte Priester Dilger wurde „altkatholischer Pfarrer" dortselbst und

---

[1] Bericht des Erzbischöfl. Stadtpfarramts Thiengen vom 29. September 1874: „Die Einsicht der Liste der Altkatholiken wurde uns von Großh. Bezirksamt nicht gewährt. Der Kirchenbesuch der Altkatholiken wurde seit geraumer Zeit beobachtet. Wir veranstalteten eine genaue Zählung (der römisch-kathol. Kirchenbesucher) durch Urkundspersonen am 20. d. M. An diesem Sonntag waren in der Pfarrkirche (abgesehen von Fremden und solchen, welche die Kirche zweimal besuchten) „1446" Katholiken. Die „Kreuzkapelle" besuchten „77 Altkatholiken aus dem Kirchspiel".

[2] Protest vom 17. September 1874, Nr. 7268 und Beschwerde vom 1. Oktober 1874, Nr. 7623.

[3] Erlaß des Capitelsvicariats vom 13. Oktober 1874, Nr. 7856 und 14. Januar 1875, Nr. 324.

[4] Protest des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 19. November 1874, Nr. 8910.

[5] Protest derselben Stelle vom 24. September 1874, Nr. 7458.

hielt altkatholischen Cult in dieser Kirche ab. Da der römisch-katholische Seelsorger deßhalb dortselbst den katholischen Gottesdienst nicht mehr halten konnte, ein anderweitiges Lokal in dieser Anstalt hiefür nicht eingeräumt wurde und jener nicht zusicherte, die katholischen Pfleglinge ꝛc. vor dem sog. Altkatholicismus nicht zu warnen, wurde er Seitens der Staatsregierung der Stelle eines katholischen Hausgeistlichen dieser Anstalt enthoben. Ueberdieß wurde dem erwähnten „altkatholischen Pfarrer" Seitens der Regierung die Seelsorge über die (auch römisch-) katholischen Bediensteten und Pfleglinge dieser Anstalt übertragen und sie von ihrem katholischen Seelsorger getrennt. Mehrere katholische Bedienstete verließen die Anstalt, weil sie den altkatholischen Cult nicht besuchen wollten (Beil. LVII—LVIII). Durch Staatsministerial-Entschließung vom 27. November 1874, Nr. 2227 wurde der kirchlicher Seits gegen diese Maßregeln des Ministeriums des Innern erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben.

Obgleich die den „Altkatholiken" in Meßkirch vor Promulgation des berührten Gesetzes trotz des Protests der kirchlichen Behörden „eingeräumte" Spitalkirche mehr als ausreichend [1] war, wurde doch durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. September und 16. November 1874, Nr. 13,597 und 15,780 der dadurch anerkannten „altkatholischen Gemeinschaft" dortselbst die bortige „Stadtpfarrkirche zur Mitbenützung, die Caplaneien ad St. Catharinam und St. Georgium mit den dazu gehörigen Wohnungen überwiesen" [2]. Durch Ministerialverfügung vom 17. Dezember 1874, Nr. 18,612 wurde die Friedhofskapelle, die Cantorei- und St. Fridolinscaplanei mit Caplaneihaus in Säckingen — trotz des Protestes des Erzbischöflichen Capitelsvicariats vom 24. Dezember 1874, Nr. 9887 und der katholischen Stiftungscommission dieser Stadt vom 21. Dezember 1874 — der dortigen „altkatholischen Gemeinschaft überwiesen".

Die Pfarrkirche mit Zugehörden und die Pfarrpfründe in Brenden wurde durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1874 und 25. Februar 1875, Nr. 16,543 und 3111 der dortigen „altkatholischen Gemeinschaft" [3] trotz des kirchlichen Pro-

[1] Bericht des Stadtpfarramts Meßkirch vom 5. November 1874: „Die altkatholische Sache geht hier immer mehr zurück. So waren selbst an Allerheiligen nur 27 Erwachsene in der Spitalkirche."

[2] Protest des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 19. November 1874, Nr. 9026. Der Beschwerde dieser Stelle vom 3. Dezember 1874, Nr. 9313 und der Mehrheit der Katholiken Meßkirchs an das Staatsministerium wurde von Höchstdiesem keine Folge gegeben.

[3] Bericht des Pfarramts Brenden vom 12. Januar und 20. März 1875: Die

tests[1] und ebenso durch Entschließung jener Staatsbehörde vom 12. Nov. 1874, Nr. 16,544 die Pfarrkirche in Gütenbach[2], sowie vom 25. Februar 1875, Nr. 3110 die in Furtwangen, ferner ebenso durch Ministerialerlaß vom 25. Februar 1875, Nr. 3189 und 3114 die Pfarrkirche in Kappel am Rhein und die Pfarrkirche und Caplanei in Mundelfingen[3], sowie durch Ministerialerlaß vom 1. April 1875, Nr. 5074 die Pfarrkirche und Pfarrpfründe Baltersweil unter kirchlichem Protest den „altkatholischen Gemeinschaften" dortselbst überwiesen. Bis jetzt — sind also den „Altkatholiken" 21 Kirchen resp. Kapellen mit Zugehörden, 5 Pfarr- und 9 Caplaneipfründen überwiesen worden.

Nach dem berührten Gesetze werden die Katholiken von der Verwaltung des den „altkatholischen Gemeinden" Seitens der Regierung zum Genusse resp. zur Administration zugeschiedenen Kirchenvermögens ausgeschlossen; dagegen duldet die Regierung den Ausschluß der „Altkatholiken" aus den katholischen Stiftungscommissionen, von der Verwaltung des den Römisch-Katholischen verbliebenen örtlichen Kirchenvermögens nicht[4]. Ebenso wurde die Benützung der Glocken[5] der den

---

„Altkatholiken" wollten zuerst (um die Katholiken nicht aus ihrer Kirche zu vertreiben) die Pfarrkirche nicht benützen. „Der Bürgermeister . . . drohte dem Lehrer, er werde das Schulholz verlieren . . . wenn er" (die Altkathol.-Petition resp. Liste) „nicht unterschreibe . . . Der Straßenmeister suchte den Straßenwart für den Altkatholicismus zu gewinnen. Die Leute werden in den Wirthshäusern drangsalirt . . . Das Bezirksamt, auf die gewaltthätige Weise, wie Unterschriften gesammelt werden, aufmerksam gemacht, ist ihnen nicht ungeneigt . . . Uns wurde die Liste der Altkatholiken nicht zur Einsicht gegeben . . . Wie Großh. Ministerium die Mehrheit der — Altkatholiken herausfinden konnte, ist uns räthselhaft. Die Altkatholiken bekannten offen, daß wenn das Ministerium ihnen nicht günstig sei, sie nicht siegen könnten."

[1] Erlaß des Erzbischöfl. Capitelsvicariats vom 19. November 1874, Nr. 8989.

[2] Protest und Beschwerde des Capitelsvicariats vom 19. November und 3. Dezember 1874, Nr. 8988 und 9314 durch Staatsmin.-Entschließung vom 23. Dezember 1874, Nr. 2426 abgewiesen.

[3] Dort wurde den „Altkatholiken" (etwa 70 an Zahl) zuerst die Kapelle, bald darauf die Pfarrkirche zugewiesen.

[4] Durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1874, Nr. 15,335 wurde die Staatsgenehmigung einer Stiftung an die römisch-katholische Pfarrkirche in Wangen verweigert, weil solche dem Altkatholikengesetze widerspreche. Das Erzbischöfl. Capitelsvicariat beschwerte sich in seiner Entgegnung vom 12. November 1874, Nr. 8800 vergebens gegen die dadurch ausgesprochene Erwerbsunfähigkeit der als Corporation anerkannten römisch-katholischen Kirche.

[5] In der Stadt Bühl verweigerte Pfarrer und Bürgermeister das Glockengeläute für Altkatholiken. Der Bezirksbeamte ließ die römisch-katholische Kirche erbrechen und läuten. In Folge dieses Vorganges wurde der katholische Bürgermeister seiner Stelle enthoben. „Karlsruher Zeitung" 1874, Nr. 301. Minist.-Erlaß vom 21. April

Römisch-Katholischen ausschließlich verbliebenen Kirchen Seitens der betreffenden Staats- und mancher Gemeindebehörden für die „Altkatholiken" erzwungen. Die Bezeichnung der „altkatholischen Gemeinschaft" und der sakramentalen Funktionen der altkatholischen Geistlichen nach katholisch dogmatischer und kirchenrechtlicher Terminologie wurde gerichtlich verfolgt [1], die äußerst energischen Ausfälle von altkatholischen Führern und Geistlichen gegen die römisch-katholische Kirche, ihre Einrichtungen und Gebräuche sind straflos geblieben [2]. (Beil. LX u. LXI.)

Die „altkatholisch" gewordenen Professoren an den katholischen Gymnasien und Progymnasien benützten theilweise ihre Stellung, um auf die katholischen Zöglinge dieser Anstalten einzuwirken. Die Religionslehrer an solchen Anstalten, insbesondere in Constanz und Offenburg, belehrten und warnten ihre Schüler vor dem Abfalle vom römisch-katholischen Glauben. Das Erzbischöfliche Capitelsvicariat beschwerte sich bei der staatlichen Schulbehörde gegen jenes Auftreten altkatholischer Lehrer, schon — weil keine katholisch-kirchliche Lehranstalt insbesondere zur Heranbildung der Aspiranten der Theologie mehr existiren kann, die Theologen also an den berührten Staatsanstalten ihre Vorbildung erhalten. Die Staatsbehörde schritt gegen das berührte Auftreten „altkatholischer" Professoren nicht ein; dagegen entfernte sie die erwähnten Religionslehrer von diesen Lehranstalten. Die Kirchenbehörde legte dagegen motivirte Verwahrung ein und wies das Recht der Kirche auf die Bestellung, Entfernung der und auf die Disciplin über die Religionslehrer nach. (Beil. LXII—LXIX.)

1875, Nr. 6232 erklärt sich im Allgemeinen für die Befugniß der Gemeindebehörden, die Kirchenglocken für Altkatholiken zu benützen.

[1] Annalen der bad. Gerichte 1874, Band XL, Nr. 11. Haager: „Sind die Altkatholiken in rechtlicher Hinsicht noch Mitglieder der katholischen Kirche und als solche berechtigt, den im §. 166 Reichsstrafgesetz gewährten Staatsschutz in Anspruch zu nehmen?" (Erlangen, Enke, 1874.) Dagegen: Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht (Mainz, Kirchheim, 1873, 1874) XXX, S. 336 ff., XXXII, S. 159 ff.

[2] Prof. Michelis äußerte bei einer Versammlung in Meßkirch („Bad. Beobachter" 1873, Nr. 104) nach dem Protokoll der Capitelsconferenz Meßkirch vom 12. November 1873: „Die neukathol. Geistlichen sind Lügner und Betrüger, welche Kanzel und Beichtstuhl durch Lug und Trug entweihen." Er wurde gerichtlich nicht verfolgt. Oberamtsrichter Beck wurde wegen seiner sog. Schenernpurzelartikel freigesprochen. Cf. dagegen: Haager, zur Lehre von den Religionsvergehen (Erlangen 1874).

Beilagen.

1. Gesetze und Verordnungen.

A.

Gesetz.

Die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Absätze 2 und 3 des §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde, und zwar frühestens nach zweieinhalbjährigem Universitätsstudium, durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars.

Artikel 2.

Der §. 12 Absatz 2 des genannten Gesetzes wird dahin abgeändert:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare

und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden.

Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahres, die Convicte für Studirende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schließen.

Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in §. 108 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden.

Artikel 3.

Nach §. 16 des Gesetzes werden eingeschaltet:

Strafbestimmungen.

§. 16 a.

Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft:

1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten;
2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahr;
3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten.

§. 16 b.

Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden,

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,

werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von

Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§. 16 c.

Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft.

§. 16 d.

Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§. 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat.

§. 16 e.

Dem Geistlichen, welcher zufolge des §. 16 d. vom Amt entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (Artikel 14, VII. des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1871), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 4.

Uebergangsbestimmung.

Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Vetter.

B.

Verordnung.

Die Ertheilung der Priesterweihe zu St. Peter im Jahre 1874 betr.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. August d. J. wird auf Grund des Schlußsatzes des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Februar d. J., die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.), verordnet, was folgt:

Den katholischen Geistlichen, welchen in diesem Jahre (zu einer Zeit, in welcher der Entwurf des oben angeführten Gesetzes bereits der landständischen Berathung unterzogen war) die Priesterweihe ertheilt wurde, ist die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen anmit entzogen.

Karlsruhe, den 4. August 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

vdt. M. Becker.

C.

Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vatikanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte“ des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Artikel 2.

Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-) Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Artikel 3.

Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniß zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Artikel 4.

Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet:

1. Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden.

2. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden.

3. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden.

In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Theile zu.

Artikel 5.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

D.

Verordnung.

Die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. Seite 277) wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Wollen Katholiken eines Kirchspiels beziehungsweise einer Gemeinde, welche die vatikanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 nicht anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen eine eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, so haben sie die erfolgte kirchliche Constituirung durch ein Zeugniß des durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. November 1873 (Staatsanzeiger 1873 Seite 319) als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken des Deutschen Reiches nachzuweisen.

§. 2.

Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemeinschaft ist — wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium des Innern gebracht wird — mit dem Zeugniß des Bischofs über die erfolgte kirchliche Constituirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniß der zur Gemeinschaft beigetretenen volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren Namen, Alter und Beruf angeben und mit Beurkundung darüber versehen sein muß, daß die in dem Verzeichniß benannten Personen volljährig sind, in dem Kirchspiel beziehungsweise in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und der Gemeinschaft von (Alt-) Katholiken, für welche Genehmigung nachgesucht wird, als Mitglieder beigetreten sind;
2. Nachweisung, daß und in welcher Weise für die Pastoration der Gemeinschaft gesorgt ist, ferner daß, in welcher Weise und für

welchen Zeitraum die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel beschafft sind.

§. 3.

Mit dem Gesuch um staatliche Genehmigung (§. 2) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Artikel 4 des Gesetzes) verbunden werden.

§. 4.

Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge (§§. 2 und 3) nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

vdt. O. Beck.

---

2. Actenstücke.

I.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg, 21. März 1872.

Die sog. Altkatholiken und die Gesetzentwürfe und Anträge gegen Mitglieder religiöser Vereine betr.

Nachdem in der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. d. Mts. in zweiter Lesung und in der 13. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 20. d. Mts. die Gesetzentwürfe gegen die Mitglieder religiöser Vereine angenommen worden sind, sehen wir uns veranlaßt, die nachstehende Vorstellung und Verwahrung, welche wir in obiger Angelegenheit an die Großherzogliche Staatsregierung unterm 16. d. Mts. gerichtet haben, zu publiciren:

„Nr. 2517. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Inmitten der die Gesellschaft bedrohenden Gefahren des Abfalls von Gott und der von ihm geoffenbarten Religion, des Kampfes gegen die Autorität, gegen die Grundlagen des Rechts und der Freiheit, hat uns die in jüngster Zeit zwischen der staatlichen und kirchlichen Obrigkeit über einige bestehende Differenzen zu Stande gebrachte Verständigung mit Trost und Hoffnung erfüllt. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß auf diesem Wege durch ein einträchtiges Zusammenwirken der beiderseitigen Autoritäten jenen Gefahren begegnet und der allseits gewünschte innere Friede zu Stande gebracht werde.

Dieses Streben und unsere Pflicht veranlaßt uns, über die in der 37. und 38. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. und 11. d. Mts. in obigem Betreff gestellten Anträge und Gesetzentwürfe uns auszusprechen. Wir müssen dieselben als einen Eingriff in die katholische Religionsübung, in die der katholischen Kirche garantirten Rechte als öffentlicher Corporation, in ihr Recht der öffentlichen Gottesverehrung, in ihre Freiheit, als eine Verletzung der Gewissens-, der Vereins-, Lehr- und der persönlichen Freiheit erklären.

Es gibt keine andere katholische Kirche als der Organismus, welcher durch den Papst und den mit ihm vereinigten Episcopat geleitet und regiert wird. Nicht einzelne oder ein neben der Kirche bestehender Verein von Katholiken sind also die Kirche. Diese, die „römisch-katholische Kirche" ist als öffentliche Corporation anerkannt, ihr gehört das kirchliche Vermögen und die kirchlichen Anstalten. Wie die Vorgesetzten jeder Corporation, so haben die kirchenverfassungsmäßigen Repräsentanten der Kirche, der Papst und die Bischöfe, die Jurisdiction über dieselbe, ihre Glieder und ihr Vermögen.

Diejenigen Katholiken, welche hartnäckig sich den Glaubensentscheidungen des allgemeinen vatikanischen Concils nicht unterworfen haben und deßhalb wie die sog. Altkatholiken von der Kirche ausgeschlossen sind, gehören nicht zur katholischen Kirche. Daraus folgt, daß die sog. Altkatholiken die Rechte, welche sie als Vorgesetzte oder Mitglieder der Kirche haben, mit ihrem durch die rechtmäßige, kirchliche Autorität erfolgten Ausschlusse aus der Kirche resp. durch ein canonisches Urtheil verlieren. Folglich erscheint die staatliche Einräumung katholisch-*kirchlicher* Rechte an solche von der Kirche Ausgeschlossene als rechtlich unstatthaft. Die Einräumung katholischer Pfründen und Kirchen an eine von der Kirche ausgeschiedene Religionsgemeinschaft oder deren Mitglieder, das Belassen solcher von der Kirche getrennten Geistlichen in ihrem Beneficium oder gar ein staatlicher Schutz für ihre kirchlich unstatthaften resp. sacrilegischen kirchenamtlichen Verrichtungen erscheint als eine Verkennung des Wesens einer Corporation, als eine Verletzung der Rechte der Kirche, der Selbständigkeit derselben und der freien Religionsübung der Katholiken.

Während diesen zur katholischen Kirche nicht gehörigen Personen oder Vereinen die kirchlichen Rechte eingeräumt werden sollen, wollen die beregten Gesetzentwürfe — der kirchlichen Autorität und treuen Mitgliedern der Kirche die dieser und die allen Staatsbürgern resp. Deutschen zustehenden Rechte entziehen. Die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit wird durch solche staatliche privilegia favorabilia für die sog. Altkatholiken und anderseits unfreundliche Ausnahmsbestimmungen gegen die kirchliche Autorität und gegen tugendhafte und verdienstvolle Mitglieder der Kirche verletzt.

Aus Obigem folgt, daß die kirchliche Obrigkeit und jeder Katholik berechtigt ist, nach den Lehren und der Verfassung der Kirche zu leben, daß also nicht die Staatsgewalt, folglich kein aus ihr abfließendes Staatsgesetz befugt ist, in religiöse Angelegenheiten, in die Ausübung der religiösen Ueberzeugung, in die Leitung der kirchlichen Sachen, Institute und Personen, in die Anordnung der Seelsorge durch den Bischof einzugreifen.

Die kirchlichen Orden und Congregationen, die religiösen Vereine sind in der Lehre und Verfassung der Kirche begründet, sie sind ein blüthenreicher Zweig des kirchlichen Organismus, eine religiöse Institution, welche die Zwecke der Kirche fördert. Aus der Existenz und Anerkennung der Kirche, aus der freien Religionsübung der Katholiken folgt also, daß kein Staatsgesetz diese Vereine und Institute verbieten, einschränken oder die allgemeinen Rechte der Mitglieder derselben beeinträchtigen darf.

Weil und soweit der §. 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gegen diese Vereinsfreiheit der religiösen Genossenschaften verstößt, haben wir dagegen protestirt. Wie die Motive der Regierung und die Commissionsberichte zu diesem Gesetze übereinstimmend mit dem Wortlaut desselben beweisen, will aber dasselbe nur die Einführung von Orden, d. h. kirchlichen Corporationen mit ewigen und feierlichen Gelübden ohne Staatsgenehmigung nicht zulassen. Es will also weder Klöster überhaupt, insbesondere diejenigen, welche „wohlthätige Zwecke verfolgen", z. B. die für Krankenpflege und Unterricht, ausschließen, noch die Einführung religiöser Vereine, welche (wie die jetzt in Frage stehenden) keine Orden resp. keine Corporationen sind, ausnahmsweise unter eine präventive Maßregel stellen. Erst die in der zweiten Kammer jetzt gestellten Anträge und die von derselben vorgeschlagenen Gesetze fordern zur Präventivpolizei, zu einer staatlichen Inquisition, Hemmung und Beeinträchtigung der Orden, aber insbesondere auch der katholischen, „ordensähnlichen, religiösen Congregationen", der religiösen Vereine auf. Sie verstoßen also auch gegen dieses Gesetz von 1860. Das Hausrecht, die persönliche und Vereinsfreiheit ist Jedem und allen Genossenschaften ohne besondere polizeiliche Ueberwachung und Prävention gestattet, obgleich und wenn solche die Religion und das Recht bedrohen. Die gleichen Freiheiten sollen aber jenen für die Gesellschaft so heilsamen, kein Recht verletzenden oder bedrohenden Vereinen versagt oder verkümmert werden. Ja, noch mehr, die ohne Staatsgenehmigung eingeführten Orden sollen nicht bloß im Lande als Corporation nicht geduldet, es soll auch jedem einzelnen Mitgliede einer solchen, bei uns nicht geduldeten Körperschaft die bloße Aushülfe in der Seelsorge bei Gefängnißstrafe untersagt werden. Während also Mitglieder der staats- und religionsgefährlichen Vereine frei ihrem Berufe leben und auch im öffentlichen Dienste verwendet werden, resp. öffentliche Vorträge halten können, soll das gleiche Recht den Mitgliedern religiöser Orden versagt sein. Es soll diesen nicht bloß die Ordensthätigkeit, sondern die Ausübung der allgemeinen priesterlichen und seelsorgerlichen Functionen untersagt sein. Eine solche, auch in der modernen Gesetzgebung wohl einzig dastehende Präventivmaßregel verletzt aber nicht bloß jene allgemeinen Rechte, sondern sie ist ein rechtswidriger Eingriff in das Recht des Bischofs, die Seelsorge zu leiten. Sie involvirt eine ernste Beeinträchtigung des religiösen Lebens, der öffentlichen Gottesverehrung der Katholiken. Das Verbot der Missionen durch Ordenspriester wird den Katholiken nicht bloß die Erneuerung und Hebung des religiösen Sinnes, sondern die Anhörung des Wortes Gottes und den Empfang der Sacramente erschweren. Sie wird inländische

Priester, welche in ihrer Heimath pastoriren, aber zwar zeitweilig aus dem Ordenshause, wenn auch nicht aus dem Orden austreten wollen, die Ausübung ihres priesterlichen Berufes versagen. Sie wird also die katholischen Gemeinden und Staatsbürger widerrechtlich in ihren religiösen und materiellen Rechten und Interessen schädigen.

Während den Mitgliedern eines nichtkatholischen Vereins, den sog. Altkatholiken, Unterrichtsfreiheit für ihre Kinder, resp. gestattet sein soll, dieselben von dem katholischen Religionsunterricht zu entbinden, soll durch den zweiten Gesetzentwurf den Mitgliedern katholischer, religiöser Vereine die Lehrwirksamkeit untersagt werden. Jeder Staatsbürger kann aber, sofern er kein Recht verletzt, seine Lebensweise einrichten, sich kleiden, beten, in Vereine treten, wo und wie er will, ohne daß ihm deßhalb die Ausübung seines Berufs, seiner Kunst oder seines Gewerbes beeinträchtigt, oder er nach seiner Ueberzeugung und Richtung, nach der Ausübung jener Rechte gefragt wird.

Gemäß §§. 103 und 109 des Schulgesetzes können nichtkirchliche Corporationen und Stiftungen, aber insbesondere jeder Einzelne, ob er einem Vereine angehört oder nicht, Lehr- und Erziehungsanstalten errichten und kann jeder sittlich würdige, geprüfte Lehrer oder Lehrerin Unterricht ertheilen. Es handelt sich hier nicht um Schulen einer kirchlichen Corporation oder eines *kirchlichen Vereins*, schon da diese, die Orden, nicht ohne bischöfliche Genehmigung eingeführt werden können, und wir solche keiner der in Frage stehenden Genossenschaften zu ertheilen in der Lage waren. Die bei uns bestehenden, von religiösen Frauen geleiteten *Schulen*, soweit es sich nicht um die von dem Gesetzentwurfe nicht berührten, unter dem Regulativ von 1811 begriffenen Lehrfrauen handelt, gehören keiner Corporation, keinem Orden oder Congregation an. Es wirken an derselben lediglich Lehrerinnen, welche *Mitglieder* eines religiösen Vereines sind, aber nicht als solche, sondern als geprüfte Individuen. Gegen diese ist der Gesetzentwurf gerichtet. Er beeinträchtigt deßhalb die Vermögens- und religiösen Interessen nicht bloß Einzelner, sondern einer Reihe von Gemeinden. Die durch den staatlichen Schulzwang und das Staatsschulmonopol schon bestehende Gefährdung der katholischen Erziehung und Bildung wird durch diesen Gesetzentwurf nur gesteigert werden. Er verletzt die Gewissens-, die persönliche Freiheit und die Gleichheit vor dem Rechte.

Im Namen der so schwer bedrohten Rechte der Kirche und der Katholiken müssen wir deßhalb Hochdasselbe dringend bitten, dem widerrechtlichen Begehren der sog. Altkatholiken nicht entsprechen, denselben die ihnen nicht zustehenden kirchlichen Rechte, die katholischen Kirchen, das Vermögen der Kirche und die Seelsorge der Katholiken nicht zueignen, resp. Letzteren sie nicht entziehen zu wollen.

Unsere so hülfsbedürftige, an religiösen und socialen Schäden so reiche Gesellschaft bedarf des christlichen Beispiels, der Tugenden und Gebete, aber auch der Beihülfe der Orden und religiösen Vereine. Wenn allen destructiven Elementen jene allgemeinen Freiheiten gestattet werden, so können sie

religiösen Männern und Frauen schon im Interesse der Gesellschaft rechtlich nicht versagt werden.

Im Namen der so feierlich garantirten Selbständigkeit der Kirche und der Rechtsgleichheit der Katholiken, der freien Religionsübung, der Vereins- und der persönlichen Freiheit bitten wir Hochdasselbe, den berührten Anträgen und Gesetzentwürfen nicht Folge geben, eventuell dahin hochgeneigt wirken zu wollen, daß diese, welche der Religion und der Freiheit so schädlich und unfreundlich sind, nicht zum Gesetz erhoben werden, resp. daß der Großherzoglichen Staatsregierung die gesetzliche Möglichkeit bleibt, rein geistliche Functionen durch Ordenspriester und die Lehrwirksamkeit durch Mitglieder religiöser Vereine zulassen zu können.

Eventuell legen wir gegen solche Gesetze andurch feierlichen Protest ein und wahren dagegen die berührten Rechte der Kirche und Katholiken."

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.
Vögele.

II.

An den Hochwürdigen Clerus der Erzdiöcese.

Den sog. „Altkatholicismus" betr.

Wie bekannt, sucht man die kirchenfeindliche ..... sog. „altkatholische" oder besser neuprotestantische Bewegung auf's Neue in Fluß zu bringen. Der Wolf, der in den Schafstall des Herrn eindringen und da Verwüstung anrichten will, hüllt sich in den Schafspelz. Das katholische Volk soll unter der Maske des „Altkatholicismus" und unter Entstellung der katholischen Lehre zum Abfall vom wahren katholischen Glauben gebracht werden.

Von Anfang an hat sich die „altkatholische" oder neuprotestantische Bewegung als ein Werk des Widerspruches gebrandmarkt. Liegt ihr doch nicht so fast ein religiös-kirchliches Interesse, als vielmehr eine politisch-kirchliche Agitation zu Grunde, durch welche die Errichtung einer sog. deutschen Nationalkirche angebahnt und eingeleitet werden soll. Dazu gesellt sich das Bestreben der widerchristlichen Partei und insbesondere der geheimen Gesellschaften, die römisch-katholische Kirche als das festeste Bollwerk und die eigentliche Trägerin des positiven Christenthums aufzulösen und zu zerstören, um so die menschliche Gesellschaft zu entchristlichen und einem neuen Heidenthum preiszugeben.

Wie dem gesammten Clerus, so schwebt auch dem bei weitem größten Theile der Gläubigen der Erzdiöcese gewiß der eigentliche Zielpunkt der sog. „altkatholischen" Bewegung vor Augen, und er wird sich deßhalb durch die neuesten Bestrebungen nicht berücken und beirren lassen.

Da es aber auch unwissende, schwache, wankende, von Andern abhängige,

moralisch leichtfertige und darum leichter verführbare Personen gibt, so erscheint es doch als oberhirtliche Pflicht, die hochwürdigen Seelsorger zu veranlassen, da, wo sie es für angemessen erachten, in geeigneter Weise die Gläubigen vor jeglicher Betheiligung an der sog. „altkatholischen" Bewegung und insbesondere vor Theilnahme an dem schismatischen, häretischen und s.... Gottesdienst eines von der Kirche abgefallenen, mit dem großen Kirchenbann belasteten Priesters nachdrucksamst zu warnen und denselben zu erklären, daß ein Jeder, welcher trotz aller ernstlichen und liebevollen Belehrung und Warnung hartnäckig dieser sog. „altkatholischen" Bewegung sich anschließt, eben dadurch von der katholischen Kirche abfällt, von ihrer Gemeinschaft sich lossagt, und dadurch auch der kirchlichen Gnaden und Wohlthaten, Rechte und Güter sich verlustig macht. Man kann unmöglich ein Glied, ein Kind der katholischen Kirche und zugleich ein hartnäckiger Anhänger einer S.... sein.

Es gibt nur Eine katholische Kirche. Das ist die von dem Sohne Gottes Jesus Christus gestiftete, sichtbare, auf den Felsen Petrus gegründete, vom hl. Geiste geleitete Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Sie ist die Gesellschaft aller rechtgläubigen Christen, welche durch den Gebrauch derselben Güter des Heiles unter Einem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papst als dem Nachfolger Petri und Statthalter Christi und unter den mit diesem verbundenen Bischöfen, zu einer die ganze Welt umfassenden Gemeinschaft verbunden sind. Es ist nicht eine auf diese oder jene Nation beschränkte Kirche, sondern es ist die große Weltkirche, die alle Völker der Erde in ihrem Schooße zu vereinigen bestimmt ist. Wer sich von ihr trennt, wer nicht mehr römisch-katholisch ist, der hört überhaupt auf, katholisch zu sein.

Katholisch ist nur der, welcher dem vom Gottmenschen in Seiner Kirche eingesetzten und unter den Beistand des hl. Geistes gestellten und darum unfehlbaren Lehramte und dessen Glaubensentscheidungen sich unterwirft, und Alles glaubt, was Gott geoffenbaret hat und durch Seine Kirche uns zu glauben vorstellt. Wer von dieser katholischen Glaubensregel abweicht, vielmehr seinen Glauben nach seinem oder Anderer Gutdünken sich bildet, huldigt dem protestantischen Grundsatz der freien Forschung, wodurch folgerichtig die Einheit des Glaubens aufgehoben und die Zersplitterung in die verschiedenartigsten Secten angebahnt wird.

Wem der Fels, auf den Christus seine Kirche gebaut und durch den er ihr die Einheit und eine unerschütterliche Festigkeit verliehen, ein Stein des Anstoßes und des Strauchelns wird, der kann unmöglich von katholischem Geiste beseelt sein. Und wer den apostolischen Hirten der Kirche in Sachen der Religion den Gehorsam und die Unterwürfigkeit versagt und die kirchliche Verfassung umzustürzen sucht, der ist ein kirchlicher Rebell nicht minder, als derjenige ein politischer Rebell ist, der gegen seinen rechtmäßigen Landesherrn sich auflehnt, an eine revolutionäre Bewegung sich anschließt und die Grundlagen und die Verfassung des Staates zerstört.

Wer an der kirchlich revolutionären sog. „altkatholischen" Bewegung hartnäckig sich betheiligt, der hat offenbar am katholischen Glauben Schiff-

bruch gelitten, und es kann auf solche angewendet werden das Wort des Jüngers der Liebe: „Sie sind von uns ausgegangen, aber sie waren nicht von uns; denn wären sie von uns gewesen, so wären sie bei uns geblieben; aber auf daß sie offenbar würden, indem nicht Alle von uns sind.“ 1 Joh. 2, 19.

Die Hochwürdigen Seelsorger werden in der Zeit der Glaubensprüfung und Scheidung der Geister durch gründliche und faßliche Vorträge über die Lehre von der Kirche, durch Verbreitung belehrender Schriften, durch liebevolle Zusprüche bei passender Gelegenheit dahin wirken, daß ihre Gläubigen nicht „getrieben werden von jedem Winde der Lehre, durch Trug der Menschen, durch Arglist mit Kunstgriffen der Verführung, sondern daß sie, Wahrheit übend in Liebe, an Allem zunehmen in Ihm, der das Haupt ist, Christus.“ Ephes. 4, 14. 15. Und zu den Gläubigen der Erzdiöcese hegen wir das Vertrauen, daß sie, hörend auf das Wort ihrer Hirten, treu festhalten am hl. römisch-katholischen Glauben und fortan bestrebt sind, denselben zu bethätigen durch ein offenes muthiges Bekenntniß und ein frommes, christliches und kirchliches Leben. Dazu möge der Herr durch die Fürsprache seiner hochgebenedeiten Mutter Allen die Gnade verleihen!

Freiburg den 16. Januar 1873.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

III.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 13. März 1873.

Die seelsorgerliche Behandlung der sog. „Altkatholiken“ betr.

Beschluß.

Nro. 1917. An den hochw. Curatclerus der Erzdiöcese.

Damit von den hochw. Seelsorgern den sog. „Altkatholiken“ gegenüber ein einheitliches, dem Geiste unserer hl. Kirche und ihren Vorschriften möglichst entsprechendes Verfahren eingehalten werde, sehen wir uns nach dem Vorgange anderer oberhirtlichen Stellen und mit Bezug auf unser Hirtenschreiben vom 2. Februar d. J. nachstehende Instruction zu erlassen veranlaßt:

I. Für die Beichtväter.

1) Die dogmatischen Entscheidungen des hl. Vatikanischen Concils, insbesondere die über das unfehlbare Lehramt des Oberhauptes der Kirche, sind Aussprüche der im hl. Geiste unfehlbaren lehrenden Kirche, welche als definirte

Glaubenswahrheiten jeder katholische Christ, sobald er davon sichere Kenntniß erhalten, gläubig anzunehmen im Gewissen verpflichtet ist. Ein Jeder daher, der diesen katholischen Dogmen wissentlich und freiwillig den Glaubensgehorsam versagt, somit der kirchlichen Lehrautorität sich nicht unterwirft, macht sich der schweren Sünde der Häresie schuldig, und kann, so lange er nicht zum Glaubensgehorsam zurückkehrt, nicht absolvirt werden.

2) Blieb die Sünde der Häresie nur innerlich, so kann der Pönitent von jedem approbirten Beichtvater absolvirt werden, wenn er reumüthig der kirchlichen Autorität sich unterwirft.

3) Blieb aber die Sünde der Häresie nicht bloß innerlich, sondern ist sie auch äußerlich, und wenn auch nur im Verborgenen, z. B. in Gesprächen und Briefen, hervorgetreten, so ist der Betreffende ipso facto der excommunicatio major verfallen, vorausgesetzt, daß bei ihm die Bedingungen eintreffen, unter denen diese Censur incurrirt wird. (Vgl. unten II. 1 u. 3.) Einen solchen Pönitenten kann der Beichtvater, außer in articulo mortis, ohne specielle Ermächtigung nicht absolviren. Kraft der vom hl. Stuhle uns verliehenen Vollmachten ertheilen wir aber hiermit bis zum Widerruf allen approbirten Beichtvätern und Seelsorgern die facultas absolvendi ab haeresi et censuris haereseos peccato contractis, die sie gemäß gegenwärtiger Instruction anzuwenden haben.

4) Hat der Pönitent durch die Kundgebung der Häresie bloß in engern Kreisen, einzelnen Personen Aergerniß gegeben, so ist ihm sofort die Absolution zu ertheilen, wenn er nach reumüthiger Unterwerfung unter die kirchliche Autorität sich bereit erklärt, dasselbe möglichst wieder gut zu machen. Wann und wie dieß zu geschehen, ist von dem Beichtvater mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fälle nach den Grundsätzen der Moral zu bestimmen.

5) Hat aber der Pönitent öffentlich gegen die Vatikanischen Glaubensentscheidungen protestirt und agitirt oder hat er sich förmlich und notorisch der S . . . der sog. „Altkatholiken" angeschlossen, ist er sog. „altkatholischen" Comité's, Vereinen oder Gemeinden beigetreten, so kann er nur dann absolvirt werden, wenn er das öffentlich und notorisch gegebene Aergerniß auch auf eine öffentliche, der Notorität seines dießfallsigen Schrittes analoge Weise aufhebt resp. einen entsprechenden Widerruf leistet. In den meisten Fällen genügt es, wenn der Betreffende außerhalb des Beichtstuhls vor dem Seelsorger und zwei Zeugen retraktirt und seine aufrichtige Unterwerfung unter die kirchliche Lehrautorität und deren Glaubensentscheidungen erklärt. In vielen minder schweren Fällen und in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse wird ein schriftlicher oder mündlicher Widerruf bloß vor dem Seelsorger genügen.

Gehört aber der Pönitent zu den sub II. 2 näher Bezeichneten, und zeigt er eine besonders gute Disposition, so kann ihm nach Ermessen des Beichtvaters selbst auf das im Beichtstuhl gegebene Versprechen hin, sobald als möglich die entsprechende Satisfaction zu leisten, sofort die Absolution ertheilt werden.

6) Die Beichtväter werden Pönitenten, die sich der in Rede stehenden

Sünde anklagen, oder noch dießfallsige Zweifel und Bedenken hegen, freundlich aufnehmen, milde und liebevoll belehren, sie insbesondere auf die Größe der Sünde des Glaubensabfalls und deren Folgen aufmerksam machen, um so Verirrte zurückzuführen und Zweifelnde und Wankende zu beruhigen und zu stärken. Sie werden um so mehr einer milden und schonenden Behandlung sich befleißen, als sie bei Personen, welche in den Beichtstuhl kommen, im Allgemeinen einen guten Willen voraussetzen dürfen, weßhalb sie auch die Pönitenten durch unnöthige und indiscrete Fragen zu belästigen und abzustoßen sich hüten werden. Selbstverständlich werden die Beichtväter Pönitenten, welchen die Absolution verweigert oder verschoben werden muß, ernstlich und väterlich ermahnen, doch ja nicht zur hl. Communion zu gehen, bevor sie die Absolution erhalten haben.

II. **Für die Seelsorger überhaupt.**

1) Der Seelsorger hat sich sowohl in foro interno als externo genau an die kirchlichen Bestimmungen über die Bedingungen zu halten, die zum Eintritt der excommunicatio major erfordert werden. Es muß nämlich vollkommene Erkenntniß der That, voller freier Wille und Kenntniß der Folgen der That, namentlich der mit ihr verknüpften kirchlichen Censur, sodann freiwilliges hartnäckiges Beharren bei derselben trotz der geschehenen Belehruug und Warnung, also plena scientia et contumacia vorhanden sein.

2) Daraus folgt, daß bei der allgemein herrschenden Begriffsverwirrung und Unwissenheit in kirchlichen Dingen Viele, die an der sog. „altkatholischen" Bewegung irgendwie sich betheiligt und in eine falsche Stellung zur Kirche sich versetzt, dennoch nicht von der excommunicatio major betroffen zu erachten sind. Denn die eigentliche contumacia ist ohne die klare Einsicht in die kirchliche Vorschrift und in das Wesen der Censur nicht denkbar. Solche daher, welche aus Uebereilung, Unerfahrenheit oder durch Verführung und namentlich in Folge ihrer abhängigen Stellung sich bei einem dießfallsigen Act der Auflehnung gegen die Kirche betheiligt haben, werden die Seelsorger entweder im Beichtstuhl oder außerhalb desselben durch, wenn immer möglich, persönlichen und vertraulichen Verkehr und freundliche Belehrung und Zurechtweisung in die rechte Stellung zur Kirche zurückzubringen suchen und ihnen mit aller Milde und Schonung die Wege bezeichnen, auf welchen sie das etwa gegebene Aergerniß wieder gut zu machen vermögen. Der nähere Verkehr mit solchen Personen, insbesondere die mit ihnen gepflogene Unterredung über die Gründe und Absichten ihres Handelns, ob sie rechte Kenntniß über die Sache und ihre Folgen gehabt, wird in den meisten Fällen den Seelsorger überzeugen, daß, wenn sie auch unrecht und sündhaft gehandelt, doch der kirchlichen Censur nicht verfallen sind. In solcher Weise dürften namentlich Solche zu beurtheilen sein, die seither als rechtgläubige Katholiken bekannt waren und ihre kirchlichen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt haben.

3) Als in Folge ihres Anschlusses an den sog. „Altkatholicismus" wirklich Excommunicirte sind im Allgemeinen zu betrachten:

a) Katholisch Getaufte, welche schon längere Zeit notorisch als Un- oder

Irrgläubige, oder als dem religiösen Indifferentismus Verfallene bekannt sind und sich durch ihr früheres Verhalten bereits factisch und beharrlich von der Kirche ausgeschlossen, den Gottesdienst nicht besucht, die hh. Sacramente nicht empfangen, auch an sonstigen feindseligen Agitationen gegen die Kirche sich betheiligt haben, und darum leider der Vermuthung Raum geben, daß sie mit Vorwissen und vollkommener Einsicht der sog. „altkatholischen“ Bewegung und der Auflehnung gegen die kirchliche Autorität sich angeschlossen und dadurch ihre contumacia gleichsam besiegelt haben.

b) Solche, die an die Spitze der „altkatholischen“ Bewegung sich gestellt, sie leiten und durch Agitationen befördern, dabei eine ganz besonders feindselige Gesinnung gegen die katholische Kirche an den Tag legen und durch Entstellung der kirchlichen Lehre und andere unmoralische Mittel Katholiken zum Abfall vom Glauben zu verführen suchen. Ihr ganzes Auftreten berechtigt zu derselben Voraussetzung, wie die unter a) angegebene, wie sie denn auch größtentheils der dort bezeichneten Klasse angehören.

c) Solche, welche trotz mehrmaliger Belehrung und Warnung, trotz der Kenntnißnahme unseres Hirtenschreibens vom 2. Febr. d. J. und trotz des Hinweises auf die mit der schweren Sünde der Häresie verbundene Excommunication, dennoch hartnäckig in „altkatholischen“ Comité's, Vereinen und Gemeinden verbleiben und fortwährend Antheil nehmen an dem sacrilegischen Gottesdienst abgefallener und excommunicirter Priester und von diesen Sacramente empfangen, überhaupt ihren Glaubensabfall auf eine eklatante Weise offenbaren. Es können die Bedingungen, unter welchen die Censur incurrirt wird, namentlich bei Denjenigen präsumirt werden, welche durch ihre Bildung und unabhängige Stellung zum Verständniß und zur Befolgung der ihnen gewordenen Belehrungen besonders befähigt sind.

Im gegründeten Zweifel, ob Dieser oder Jener in die Censur verstrickt sei, werden die Seelsorger der mildern Auffassung den Vorzug geben, und überhaupt werden sie die hier gegebenen Directiven der Natur der Sache nach auf die einzelnen Fälle mit entsprechender Discretion anwenden.

Mit Ernst und Eifer, Liebe und Geduld werden aber die Seelsorger die der Excommunication wirklich Verfallenen zur Heerde Christi zurückzuführen suchen und dabei Alles vermeiden, was die Rückkehr der Betreffenden und ihre Versöhnung mit der Kirche erschweren könnte. Als gute Hirten werden sie keine Mühe scheuen, um auch Solche wieder zu gewinnen, bei welchen selbst wenige Aussicht auf Besserung und Bekehrung, weil keine Empfänglichkeit für Belehrung, vorhanden zu sein scheint. Namentlich aber ist der ganze seelsorgerliche Eifer im Falle schwererer Erkrankung eines vom Glauben und von der Kirche Abgefallenen aufzubieten. Durch unsere Schuld soll wenigstens keine Seele verloren gehen.

4) Da die Erlassung einer canonischen Censur und die Fällung der sententia declaratoria der ipso facto incurrirten excommunicatio major nicht in der Competenz des einzelnen Seelsorgers liegt, sondern beide richterliche Acte nur von dem ordentlichen geistlichen Richter, dem Papste oder Bischof, oder deren Delegirten ausgeübt werden, so hat der Seelsorger einem

Solchen, von welchem nach dem oben Gesagten angenommen werden muß, daß er der kirchlichen Censur verfallen, zu erklären, daß er durch sein Verhalten von der Kirche ausgeschlossen sei und darnach, so lange er vorsätzlich in dieser Stellung verharre, den kirchlichen Vorschriften gemäß behandelt werden müsse, und daß er die Folgen des Ausschlusses aus der Kirche sich selbst zugezogen habe. In keinem Fall aber kann und darf der Seelsorger eigenmächtig eine namentliche Verkündigung des Ausschlusses der Betreffenden aus der Kirche vornehmen, was einer sententia declaratoria gleich käme, wozu, wie erwähnt, der Seelsorger als solcher keine Befugniß hat. Der oberhirtlichen Stelle bleibt es vorbehalten, eine solche Sentenz zu verkünden oder verkünden zu lassen.

Was aber die absolutio a censura betrifft, so bemerken wir, daß dieselbe nur dann pro foro externo (nach dem im Diöcesan-Ritual Tom. I. pag. 84 enthaltenen Formular) zu ertheilen, wenn der Betreffende nach den obigen Normen zu einer Retractation vor dem Seelsorger außerhalb des Beichtstuhles verpflichtet ist. In allen andern Fällen wird sie mit der sacramentalischen Lossprechung verbunden.

5) Uebrigens sind Alle, welche wissentlich, freiwillig, hartnäckig und notorisch der sog. „altkatholischen" S... sich angeschlossen und in der vorsätzlichen und offenkundigen Auflehnung gegen die kirchliche Autorität sich befinden, also überhaupt die sub II. 3 Aufgezählten, auch als publici peccatores insoweit zu behandeln, als ihr Verhalten öffentliches Aergerniß gegeben hat. Demnach ist auch abgesehen von einer sententia declaratoria ihnen gegenüber Folgendes zu beobachten:

a) Einem Solchen ist, wenn er an der Communionbank erscheint, die hl. Communion zu verweigern, wenn es constatirt ist, daß er noch nicht zur Kirche zurückgekehrt und auf entsprechende Weise das öffentlich gegebene Aergerniß wieder gut und dadurch der Absolution sich würdig gemacht hat.

b) Ein Solcher kann auch nicht zur eigentlichen Pathenschaft eines katholischen Kindes zugelassen werden. Jedoch darf er als sog. „Ehrenpathe" oder als Zeuge dem Taufact assistiren. Wie in allen Fällen aber, in welchen nicht qualificirte Pathen abzuweisen sind, so wird auch hier der Seelsorger dem Betreffenden die erforderlichen Eröffnungen und Erklärungen in einer freundlichen, nicht verletzenden und nicht compromittirenden Weise machen. Ist aber zu befürchten, daß wegen Abweisung des Pathen die Taufe des Kindes verschoben oder einem akatholischen Geistlichen committirt oder ganz unterlassen werde, so hat der katholische Seelsorger eher ohne Pathen zu taufen, als daß er das Kind der Gefahr aussetzen dürfte, entweder ohne Taufe zu sterben, oder der katholischen Kirche entzogen zu werden. Ist nebst dem unannehmbaren Pathen noch ein qualificirter vorhanden, so entfällt jede Schwierigkeit, da ja ein Pathe (unus vel una) genügt.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, daß, wenn sog. „Altkatholiken" ihre eigenen Kinder vom römisch-katholischen Priester getauft haben wollen, dieser ohne allen Anstand die hl. Taufe zu spenden habe, indem den Kindern wegen des Glaubensabfalls ihrer Eltern keineswegs die Heilsgnaden vorent-

halten werden dürfen. Es sind darum solchen Kindern auch die übrigen hl. Sacramente zu spenden.

c) Solchen „Altkatholiken" ist das kirchliche Begräbniß zu verweigern, wenn sie nicht vor dem Tode mit der Kirche sich ausgesöhnt, oder bei plötzlichen Todesfällen, wenn sie nicht irgend ein Zeichen von Reue gegeben.

6) Was die Behandlung der Ehen der sog. „Altkatholiken" betrifft, so bietet das etwaige Erscheinen solcher Brautleute vor dem katholischen Seelsorger von selbst Gelegenheit, Abgeirrte in oben bezeichneter Weise durch seelsorgerliche Belehrung und Zurechtweisung anzugehen. Bleibt dieß erfolglos, so ist nach den canonischen Satzungen zu verfahren. Verharren beide Theile in dem vorsätzlichen Glaubensabfall und in der hartnäckigen Auflehnung gegen die kirchliche Autorität, so kann selbstverständlich von kirchlicher Trauung keine Rede sein. Ist von den Brautleuten ein Theil „altkatholisch", der andere protestantisch, so hat gleichfalls jede Mitwirkung zur Abschließung der Ehe katholischerseits zu unterbleiben. Will dagegen ein „Altkatholik" eine Ehe mit einem kirchlich intakten rechtgläubigen Katholiken abschließen, so ist in jedem solchen Falle rechtzeitig hierorts anzufragen, da wir uns die Bescheidung des einzelnen Falles hiermit vorbehalten.

* *
*

Die hochw. Erzb. Decanate haben jedem Seelsorger ihrer venerabeln Capitel je ein Exemplar der gegenwärtigen, einzig und allein zum Gebrauch des Curatclerus bestimmten Instruction schleunigst zuzustellen, und nach Verlauf von drei bis vier Monaten das Resultat der dießfallsigen seelsorgerlichen Thätigkeit der Capitelsgeistlichkeit, soweit dieselbe in foro externo sich bewegte, anher einzuberichten.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

IV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 16. Januar 1873.

Nro. 488. Die Agitation der sog. „Altkatholiken" betr.

Katholischem Pfarramte Furtwangen erwiedern wir auf den Bericht vom 14. d. Mts.:

Die badische Verfassung, die Bulle provida solersque und ad dominici gregis custodiam (Regier.-Bl. 1827, Nro. XXIII), §. 9, 10, I. Constanzer Edicts vom 14. Mai 1807, §. 18 des III. Organis.-Edicts vom 11. Februar 1803, §. 52 der kath. Kirchencommiss.-Ordnung vom 31. Oktober 1803, §. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 kennen nur die römisch-katholische, von dem Papste und dem Bischofe unserer Diöcese nach dem Dogma und der Verfassung der katholischen Kirche geleitete Kirche, welcher, bezw. den

römisch-katholischen Ortskirchen oder Kirchenfonds, das Eigenthum an den katholischen Kirchen des Landes zusteht. Dieses katholische Kirchenvermögen, das zum Gebrauche des römisch-katholischen Gottesdienstes bestimmte Gut muß ihr „nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben", kann seinem Zwecke, der Kirche „niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet werden".

Abgesehen davon, daß die dortige katholische Kirche zu einem guten Theile aus den Mitteln des katholischen Baufonds, des Zehntablösungskapitals, Collecten der Katholiken, des Religionsfonds zc. erbaut wurde, kann gemäß den cit. Bestimmungen aus der kraft §. 14 und 26 des Bauedicts der dortigen Gemeinde obliegenden Baupflicht so wenig ein Eigenthumsrecht derselben an der dortigen katholischen Kirche gefolgert werden, als der Schuldner Eigenthümer des Vermögens seines Gläubigers ist.

Die sog. „Altkatholiken" haben sich von der Autorität und dem Glauben der Kirche losgesagt; sie haben sich dadurch aus der Gemeinschaft der vom Papste und den Bischöfen regierten Kirche ausgeschlossen. Sie sind eine S..., gehören also der römisch-katholischen Kirche nicht an und steht ihnen deßhalb auch kein Recht am Eigenthum derselben zu. Deßhalb und da die dortige katholische Kirche ausschließlich zum römisch-katholischen Cult, für das römisch-katholische Kirchspiel Furtwangen gewidmet ist, kann auch die dortige Gemeindebehörde den sog. „Altkatholiken" solche nicht einmal zur vorübergehenden Benützung ohne Verletzung ihres Gewissens und der bestehenden Civil- und Strafgesetze einräumen.

Katholisches Pfarramt Furtwangen beauftragen wir, die dortigen Katholiken etwa in einer Predigt oder Versammlung in liebevoll-ernster Weise über das angegriffene Dogma, das Unglück der Ausscheidung aus der Kirche Gottes und über ihre Pflichten als Katholiken in unserer Zeit der Prüfung zu belehren, ihnen vorzustellen, daß (hl. Cyprian) „wer den Stuhl Petri verläßt, auf den die Kirche gegründet ist, nicht wähnen darf, er befinde sich in der Kirche. Wo der Bischof ist, da sei auch die Gemeinde. Ohne den Bischof darf man weder taufen, noch das Liebesmahl feiern." „Wer (hl. Ignatius) die Kirche nicht zur Mutter hat, hat Gott nicht zum Vater." Wer die Kirche nicht hört und ihr nicht angehört, verläßt den Weg, auf welchem er seine Seele retten kann, schließt sich von den Sacramenten und den Gnaden der Kirche aus. Es dürfte deßhalb angezeigt sein, wenn nach der Predigt der Seelsorger mit seiner Gemeinde das apostolische Glaubensbekenntniß zur Befestigung des katholischen Glaubens betet. Darauf wird das Pfarramt mit den betreffenden Mitgliedern der dortigen Gemeindebehörde über Obiges und die Folgen ihres Beginnens persönlich sprechen.

Sollte die dortige Kirche dem sog. „altkatholischen" Gottesdienst eingeräumt werden, so wolle die dortige katholische Stiftungscommission ihrer Pflicht gemäß alsbald Katholischem Oberstiftungsrathe mit der Bitte Anzeige erstatten, hiergegen resp. gegen die politische Gemeinde dortselbst eine Besitzklage zu erheben, ferner bei Großh. Staatsanwaltschaft Anzeige hievon machen

und Antrag auf Bestrafung der Betheiligten wegen Hausfriedensbruches und Hinderung des dortigen katholischen Gottesdienstes durch diesen s.... Act, resp. den altkatholischen Gottesdienst gemäß §. 123 und 167 des deutschen Strafgesetzbuches stellen.

Die dortigen Katholiken wird das Pfarramt auf die schwere Sünde der Betheiligung an dem Glaubensabfall der Altkatholiken aufmerksam machen und warnen, daß sie an deren s.... Gottesdienst und Versammlungen sich nicht betheiligen, sondern urkundlich dagegen protestiren.

Sollte dennoch altkatholischer Gottesdienst in dortiger katholischer Kirche gehalten werden, so wird das Pfarramt vorher das Sanctissimum, die altaria portatilia, die kirchlichen Paramente und die zur Feier des hl. Meßopfers verwendeten Utensilien aus der Kirche entfernen. Findet dieser s.... Act nur einmal statt, wird das Pfarramt die Kirche mit Weihwasser besprengen und einen Sühngottesdienst darauf dortselbst halten. Findet jener aber in regelmäßigen Zwischenräumen statt, oder würde diese Kirche den Altkatholiken förmlich eingeräumt, sehen wir wie überhaupt über die dortigen Vorgänge weiterem dortigen Bericht entgegen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

V.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 9. April 1873.

Nro. 5367. Die Ueberlassung der katholischen Pfarrkirche zu Furtwangen an die (Alt-) Katholiken zur Abhaltung des Gottesdienstes betr.

Großherzoglichem Bezirksamt Triberg wird auf den Bericht vom 28. v. Mts. Nro. 2526 unter Rücksendung der Beilagen zur weiteren Eröffnung erwiedert:

Wir vermögen nicht anzuerkennen, daß es in der Zuständigkeit des katholischen Oberstiftungsraths liege, gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths zu Furtwangen vom 11. und 22. Januar, wodurch den (Alt-) Katholiken das Recht zur Mitbenützung der katholischen Pfarrkirche daselbst eingeräumt wurde, Einsprache zu erheben, da demselben nur die Wahrung bestimmter katholisch-kirchlicher Vermögensinteressen übertragen ist (§. 10 des Gesetzes vom 10. Okt. 1860, §. 8 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861), ein solches hier aber, wo es sich nicht um Vermögensrechte der katholischen Kirche gegenüber Dritten, sondern um die Rechte verschiedener Katholiken innerhalb der Kirche handelt, nicht in Frage steht.

(gez.) **Jolly.**

vdt. Wirth.

VI.

Katholischer Oberstiftungs-Rath.

Karlsruhe den 6. Mai 1873.

Nro. 7843. Schreiben Großherzoglichen Bezirksamts Triberg vom 18. v. Mts. Nro. 3171.

Die Ueberlassung der katholischen Pfarrkirche zu Furtwangen an die sog. Altkatholiken zur Abhaltung eines Gottesdienstes betr.

Beschluß.

Der katholischen Stiftungscommission zu Furtwangen geben wir im Anschluß mit Bezug auf unsere Mittheilung vom 11. März Nro. 5101 Abschrift der uns mit obigem Schreiben zugefertigten Abschrift der Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. April Nro. 5367 mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme, daß wir ungeachtet derselben uns nicht davon zu überzeugen vermögen, daß die diesseitige Behörde unzuständig gewesen sei, die Einsprache zu erheben, welche wir, obwohl ohne den gewünschten Erfolg, erhoben haben.

Schaible.

Feederle.

VII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 15. Mai 1873.

Nro. 3921. Die Ueberlassung der katholischen Pfarrkirche in Furtwangen an die sog. Altkatholiken betr.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wie wir Hochdemselben wiederholt, z. B. in unserem Erlasse vom 6. März d. J. Nro. 1849, die Agitation der sog. Altkatholiken in Konstanz betreffend, dargethan haben, hat das positive Recht und Gesetz das Eigenthum der römisch-katholischen Kirche an dem zu ihren Cultzwecken bestimmten Vermögen, damit den Rechtsschutz gegen Simultangebrauch und gegen Eingriffe Dritter in dasselbe garantirt. Innerhalb der katholischen Kirche gibt es keine „verschiedene Katholiken". Wer, wie die sog. Altkatholiken, die Dogmen, die Lehrautorität und Jurisdiction der Kirche nicht durchaus anerkennt, oder gar wie diese excommunicirt ist und eine S..., eine von der Kirche getrennte Religionsgemeinschaft bildet, gehört nicht zur Kirche. Hierüber, über diese innerkirchliche Frage, hat die Großherzogliche Staatsregierung so wenig als die kirch-

liche Autorität über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden, sondern die Kirchenbehörde, und sie hat entschieden, daß die Altkatholiken nicht zur römisch-katholischen Kirche gehören. Die Benützung einer katholischen Kirche durch diese S... ist mindestens ein ebenso greller Eingriff in das Eigenthum resp. Vermögen der römisch-katholischen Kirche, als die einseitige Einführung eines Simultaneums in eine evangelische Kirche zu Gunsten der Katholiken. Gegen jene Verletzung katholisch-kirchlicher Vermögensrechte ist deßhalb der katholische Oberstiftungsrath berechtigt und verpflichtet, den gerichtlichen Schutz anzurufen. Deßhalb legen wir gegen die dortige, uns erst durch obigen Bericht mitgetheilte Verfügung vom 9. v. Mts. Nro. 5367 anburch Verwahrung ein.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon Kenntniß.

III. Katholischem Pfarramt Furtwangen geben wir Nachricht mit dem Anfügen, daß wenn altkatholischer Cult dortselbst ausgeübt werden sollte, der katholische Gottesdienst in dieser Kirche zu sistiren ist.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

VIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. Juni 1873.

Nro. 8146. Die Ueberlassung der katholischen Pfarrkirche zu Furtwangen an die (Alt-) Katholiken zur Abhaltung des Gottesdienstes betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf gefälligen Erlaß vom 15. v. Mts. Nro. 3921 ergebenst zu erwiedern, daß wir nicht in der Lage sind, von unserer Entschließung vom 1. April l. Jahres Nro. 5367 abzugehen, da die dort ausgesprochene Anschauung im Gesetz und Verordnung vollkommen begründet ist.

(gez.) **Jolly.**

IX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 30. Januar 1873.

Nro. 961. Die Agitation der sog. Altkatholiken betr.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wie uns berichtet wurde, habe Großherzoglicher Oberschulrath gestattet, daß in der Progymnasiumskirche in Offenburg sog. altkatholischer Gottesdienst gehalten werde. Diese Kirche ist aber stets für den Cult der römisch-katho-

lischen, der vom Papste und den mit dem Oberhaupte der Kirche verbundenen Bischöfen regierten Kirche bestimmt gewesen und bestimmt. Die deutsche Reichs- und die badische Gesetzgebung von den Organisations- und Constitutionsedicten, der Verfassung an bis zu den Gesetzen und Verordnungen von 1860 und 1861 kennt nur diese, in unserer Erzdiöcese von uns geleitete, römisch-katholische Kirche. Die sog. Altkatholiken und deren auswärtige Geistliche haben sich vom Verbande dieser Kirche losgesagt, sie bilden eine nicht von dem Papste resp. uns regierte, von uns getrennte Religionsgenossenschaft und sind von der römisch-katholischen Kirche ausgeschlossen. Daraus folgt, abgesehen von dem durch die badische Gesetzgebung (mit Ausnahme besonderer Vereinbarung oder Rechtstitel) untersagten Simultangebrauche der Kirchen, daß die Abhaltung jenes Gottesdienstes in einer dem römisch-katholischen Culte gewidmeten Kirche rechtlich nicht zulässig ist.

Wir bitten deßhalb und im Interesse des öffentlichen und religiösen Friedens, wie der freien Religionsübung der Katholiken Hochdasselbe ergebenst, die berührte Verfügung Großherzoglichen Oberschulraths baldgeneigt aufheben und die Progymnasiumskirche in Offenburg den sog. Altkatholiken nicht einräumen zu wollen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

X.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. Februar 1873.

Nro. 2033. Den Gottesdienst in der Progymnasiumskirche in Offenburg betr.

Erzbischöflichem Capitelsvicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 30. v. Mts. Nro. 961, welcher uns unterm 3. d. Mts. zukam, ergebenst zu erwiedern, daß die Progymnasiumskirche in Offenburg Eigenthum des Progymnasiumsfonds daselbst ist. Die Schulbehörde war daher zweifellos berechtigt, wie geschehen Verfügung zu treffen.

(gez.) **Jolly.**

XI.

An die Katholiken in Constanz!

Seit einigen Tagen ist eine neue und schwere Beunruhigung in unserer Stadt aufgetreten. Ein sogenannter altkatholischer Verein hat die Stirne gehabt, sich mit der Behauptung hervorzuwagen, seine Mitglieder seien die rechten Katholiken, und die Katholiken seien Sektirer. Um dieser maßlosen Kühnheit gehörig in's Gesicht zu leuchten, fragen wir vor Allem:

Wer sind denn diese Altkatholiken?

Diese Leute behaupten Alles anzunehmen und zu glauben, was die römisch-katholische Kirche bis zum 18. Juli 1870 gelehrt hat. Nun wohl! Haben die nämlichen Menschen etwa vor dem 18. Juli 1870 am kirchlichen Leben Antheil genommen? Haben sie sich ausgezeichnet durch den Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen? Haben sie sich hervorgethan durch häufigen Empfang der hl. Sacramente? Haben sie am heiligen Frohnleichnamsfeste ihren Gott und Heiland durch öffentliche Theilnahme an der Feier dieses glänzendsten Festes unserer Kirche zu ehren und zu bekennen sich bestrebt?

Ihr wißt es, Katholiken! Das Gegentheil von Allem dem ist vor und nach dem vaticanischen Concil, vor und nach Verkündigung des Glaubenssatzes von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Hauptes der katholischen Kirche der Fall gewesen. Vorher und nachher waren diejenigen, welche sich jetzt Altkatholiken zu nennen belieben, die entschlossensten und unversöhnlichsten Gegner des katholischen Glaubens, der katholischen Kirche, ihrer Priester, ihrer Bischöfe und ihres Oberhauptes. Es wird wohl in hiesiger Stadt nicht ein einziger Mensch sein, der hievon nicht auf's Lebhafteste überzeugt wäre.

Wer sind aber die rechten Katholiken?

Die katholische Kirche ist die Gemeinschaft derjenigen Christen, welche durch das Bekenntniß desselben Glaubens und durch die Theilnahme an denselben Sacramenten vereinigt sind unter dem Papst, als dem Nachfolger des hl. Petrus, und den ihm untergeordneten Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel unseres Heilandes. So hat man uns gelehrt, so haben wir geglaubt und unsere Eltern und Voreltern ebenso. An diesem Glauben ist nichts geändert worden durch die Beschlüsse des vaticanischen Concils, und es ist eine schon tausendmal wiederholte Lüge, daß wir dem Papste göttliche Eigenschaften beilegen. Der Glaubenssatz von der Unfehlbarkeit des Papstes hat keinen andern Sinn, als daß das Oberhaupt der Kirche durch den Beistand der göttlichen Vorsehung bei seinen Lehrentscheidungen über Glauben und Sitten vor Irrthum beschützt werde. Jeder vernünftige Mensch muß einsehen, daß es gar nicht anders sein kann, wenn unsere Kirche die Kirche Jesu Christi, die Kirche Gottes ist. Denn eine Kirche, deren Oberhaupt der Gefahr ausgesetzt wäre, bei seinen Lehrentscheidungen in Irrthum oder Lüge zu verfallen, könnte doch unmöglich die Kirche Gottes, die Säule und Grundfeste der Wahrheit sein.

Es ist also sonnenklar, wo die rechten Katholiken sind, und wer sie sind. Sie sind da, wo der sichtbare Stellvertreter unseres Herrn und Heilandes, der Papst ist; sie sind da, wo die sämmtlichen Bischöfe der ganzen katholischen Christenheit, ohne auch nur eine einzige Ausnahme, stehen; sie sind da, wo die Gesammtheit der glaubenstreuen Priester steht, und sie sind nicht da, wo einige wenige, von Wissenshochmuth oder sinnlichen Gelüsten getriebene abtrünnige Priester sich breit machen. Die rechten Katholiken sind da, wo gebetet und sie sind nicht da, wo geschimpft wird, sie sind in den Beichtstühlen, an den Communionbänken, vor den Altären, aber sie sind nicht in

der Freimaurerloge. Wo der Bischof ist, da ist die Kirche, wo des Bischofs Feinde sind, da ist die Kirche nicht.

Und nun, katholische Bürger und Einwohner von Constanz, wagt man Euch die Beschimpfung in's Gesicht zu schleudern, Ihr seiet im Stande, Euch von diesem sogenannten Altkatholikenverein zu feindseligen, der Verfassung der Kirche und des Staates gleichmäßig zuwiderlaufenden Schritten hinreißen zu lassen. Ihr werdet das nicht thun.

Kein sogenanntes Comité hat das Recht, eine Versammlung der katholischen Pfarrgemeinden hiesiger Stadt anzuordnen. Es gibt in der katholischen Kirche keinen Rath der Kirchenältesten, welcher die Gemeinde zu vertreten hätte. In der katholischen Kirche gibt es nur Priester oder Laien in kirchlichen Angelegenheiten, und in den Vermögensangelegenheiten der Pfarreien gibt es Stiftungscommissionen. Wer sich anmaßt, eine Gemeinde über die Lehren der katholischen Kirche abstimmen zu lassen, der hat sich selber sein Urtheil gesprochen. Denn die Lehre der katholischen Kirche kommt nicht aus der Gemeinde, sie kommt vom Heiland und von dem Priesteramt, das er zur Fortführung seines Werkes auf Erden eingesetzt hat.

Die Verhältnisse der hiesigen Pfarreien sind gesetzmäßig geordnet; zwei derselben sind durch Pfarrer definitiv besetzt, eine derselben durch einen gültig eingesetzten Pfarrverweser. Die Eigenthumsverhältnisse der hiesigen Kirchen ruhen auf festem Boden und noch gibt es ein Gesetz, ein Recht und ein Gericht im Großherzogthum Baden. Wenn die Regierung beim letzten Landtag erklärt hat, daß sie dem von dem vaticanischen Concil verkündeten Glaubenssatz keine Wirksamkeit im Gebiete des Staatslebens beilege, so hat sie damit nicht erklärt und konnte nicht erklären, daß sie rechtmäßig angestellte Geistliche ihrer Pfründen, rechtmäßig bestehende katholische Gemeinden ihrer Kirchen und Kirchenvermögens berauben wolle. Das hat die Regierung nie gesagt, und sie wird es auch nicht thun. Die sog. Altkatholiken glauben es selber nicht; sie kämen ja in die größte Verlegenheit, wenn sie Kirchen hätten. Sie selber gehen nicht hinein und Priester haben sie auch nicht.

Die römisch-katholische, unter dem Papst und den Bischöfen stehende Kirche, deren Wesen und Glauben seit achtzehnhundert Jahren das nämliche war und ist und bleiben wird und durch keinen Concilsbeschluß die mindeste Veränderung erfahren hat, sie steht unter dem Schutze unserer seit mehr als 50 Jahren bestehenden Landesverfassung, unter dem Schutze des Landesfürsten und des Gesetzes. Ihr gehört das Kirchenvermögen, zu dessen Verwaltung eine besondere, im Einverständniß zwischen Regierung und Erzbischof errichtete katholische Behörde in Karlsruhe ihren Sitz hat. Wem es in dieser Kirche nicht mehr gefällt, der kann gehen, wohin er will; macht es ihm Spaß, sich altkatholisch zu nennen, so soll ihm die Freude unverwehrt sein. Aber uns, die wir treu geblieben sind und bleiben wollen der von Gott gestifteten und von seinem heiligen Geist regierten Kirche Jesu Christi, uns mögen sie in Ruhe lassen mit ihren gesetzwidrigen Versammlungen, mit ihren unkatholischen Kirchenältesten, mit ihren Protokollen und mit ihren Abstimmungen.

Laßt euch nicht bange machen, Katholiken von Constanz! Gebt Eure

Namen und Unterschriften nicht her zu Dingen, welche mit den Geboten Eurer Kirche in schreiendem Widerspruch stehen! — Besuchet keine von Kirchenfeinden anberaumte Versammlung über kirchliche Dinge. Seid überzeugt, daß die Beschlüsse solcher Versammlungen durchaus rechtswidrig und wirkungslos sind und bleiben. Schließet Euch noch fester und treuer, als bisher, an die Kirche und an Eure rechtmäßigen Priester an. Wer soll Eure Kinder taufen, Eure Ehen segnen, Eure Kranken besuchen, Eure Sterbenden trösten und mit den letzten Heilsmitteln versehen? Sollen es die vom Bischof geweihten Priester thun, oder die Herren vom altkatholischen Verein? Darum hüte sich ein Jeder, theilzunehmen an dieser neuesten, sinnlosen und gottlosen Revolutionirung unseres kirchlichen Friedens. Es kann kein Zweifel sein, wo die rechten Katholiken und wo die abgefallenen sind; es kann kein Zweifel sein, wo das Kirchenvermögen seine berechtigten Vertreter hat; es kann auch darüber kein Zweifel sein, daß der gerichtliche Schutz des Eigenthums noch besteht, und dieser Schutz wird im Falle der Noth, der hoffentlich nicht eintreten wird, mit allen Mitteln und mit aller Kraft gesucht und gefunden werden.

An Euch, Katholiken, aber ist jetzt die dringende Pflicht herangetreten, diesen unwürdigen, schmachvollen Manövern ein rasches Ende zu bereiten. Wie sonst Eure Meinungen in politischen und Gemeinde-Angelegenheiten auseinandergehen mögen, hier muß zusammengestanden werden. Weiset die Versucher von der Thüre und glaubet ihnen nicht, wenn sie behaupten, daß ihnen von Seite der Regierung Beistand zugesagt sei.

Lasset ihr frevelhaftes Unternehmen gleich im Anfang machtlos zerschellen an dem männlichen Widerspruch Eurer katholischen Gesinnung. Zeiget und beweiset, daß wir ganz genau und sicher wissen, wo die katholische Kirche ist und wer zu ihr gehört; zeiget und beweiset, daß keine Stürme der Zeit und keine Meinungsverschiedenheiten des Lebens im Stande sind, Euch zu trennen von Eurer heiligen Kirche und von ihren rechtmäßig geweihten und in unsere Pfarreien eingesetzten Priestern.

Constanz im Januar 1873.

XII.

An unsere Pfarrgemeinden!

Die sog. Altkatholiken haben in den letzten Tagen den Frieden der Einwohner unserer Stadt in höchst aufregender Weise gestört. Sie verlangen den Besitz unserer drei Pfarrkirchen sammt dem katholischen Kirchenvermögen, indem sie mit der ungeheuerlichen Behauptung auftreten, sie seien die rechten Katholiken, wir Katholiken aber seien eine vom katholischen Glauben abgefallene Sekte, und als Grund wird das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes angegeben. Dieses Dogma stellen sie als etwas Unvernünftiges dar, welches Niemand glaube. Liebe katholische Christen! Was die Altkatholiken von der Unfehlbarkeit des Papstes träumen und reden, ist allerdings unvernünftig; aber das ist gar nicht das Dogma der Kirche. Die Kirche spricht

von einem unfehlbaren Lehramte des Papstes, das seinen Grund im Beistande des heiligen Geistes hat, und dessen der Papst sich erfreut, einzig und allein, wenn er als oberster Lehrer und oberster Richter der Kirche eine Entscheidung gibt in Streitsachen der von Gott geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren, in Sachen also, von denen die Erlangung des ewigen Lebens abhängt. Dieses unfehlbare Lehramt schließt nicht in sich Entscheidungen in irgend einer weltlichen Wissenschaft, keinerlei Politik, Entbindung vom Eide der Treue gegen weltliche Obrigkeit u. dgl.

Dieses unfehlbare Lehramt hat der Papst allezeit gehabt, allezeit ausgeübt und alle Zeit ist es thatsächlich allgemein anerkannt worden. Nur die ausdrückliche Erklärung, daß der Papst dieses unfehlbare Lehramt besitze, ist neu; die Sache selber ist so alt als die Kirche.

Dieser Glaubenssatz ist höchst vernünftig. Die Seligkeit des Menschen hängt vom Glauben ab; darum hat Christus dem obersten Lehrer der Glaubenswahrheiten dieses unfehlbare Lehramt verliehen, damit wir zweifellos glauben können. Wer wollte denn lieber einem fehlbaren, als einem unfehlbaren Lehrer glauben? Dieser Glaubenssatz ist höchst nothwendig. Immerwährend entstehen Irrlehren; sie können nicht allein durch allgemeine Concilien entschieden werden, die oft Jahrhunderte lang nicht stattfinden können. Ein oberster Richter über dieselben muß jederzeit da sein. Dieser Glaubenssatz ist von einem allgemeinen Concil ausgesprochen. Allgemeine Concilien sind aber von jeher als unfehlbar anerkannt worden. Die katholische Kirche ist also durch Erklärung dieses Glaubenssatzes nicht anders geworden.

Es können die sog. Altkatholiken aber auch noch aus einem andern Grunde keinerlei Anspruch auf unsere Kirchen und unser Kirchenvermögen machen. Nur die römisch-katholische Kirche ist in der Verfassung und im Gesetze von 1860 in unserem Lande anerkannt. Der römisch-katholischen Kirche nur gehören unsere Kirchen und unser Kirchenvermögen. Die Altkatholiken aber, die weder Bischof noch den Papst anerkennen, sind nicht römisch-katholisch.

Wenn die Altkatholiken euch locken und täuschen wollen, indem sie sagen: euch wird gelassen euer Gottesdienst, euer Hochamt, euere Sacramente und euere Segensakte, nur die Predigt soll anders werden; so saget ihnen: so lasset uns zu unserem Gottesdienst auch unsere Kirchen, aber auch die katholische Predigt. Wir wollen jene Prediger nicht, vor denen der hl. Paulus gewarnt hat, die statt zu „unterweisen, zu bitten, zu strafen" nur „nach den Gelüsten der Menschen lehren, und die Ohren kitzeln, von der Wahrheit sich abwenden, zu den Fabeln aber sich hinwenden" (2 Tim. 4, 2—4).

Saget ihnen ferner, daß ihr auch von ihren Hochämtern, Sacramenten und Segensakten nichts begehret; da es ja außer der römisch-katholischen Kirche kein Meßopfer, kein Bußsacrament, kein Altarssacrament gibt, als gottesräuberische, weil nur von abgefallenen Priestern verrichtet.

Liebe katholische Christen! Lasset euch in diesen Zeiten der Gefahr nicht verführen. Wo Papst und Bischöfe sind, da ist die katholische Kirche. Es

gibt kein anderes Fundament der Kirche, als das, welches Jesus Christus gelegt hat, und das ist Petrus, der Papst; also gibt es keine katholische Kirche als mit dem Papst. Es gibt keine Regierung der Kirche, als die Christus eingesetzt hat: die Bischöfe und der Papst. Also gibt es ohne Papst und Bischöfe keine katholische Kirche und noch weniger in Feindschaft gegen sie. Aber auch nicht ein Bischof ist mit den Altkatholiken.

Lasset euch also nicht verführen! Männer, Frauen, Familien, widerstehet der Lockung! Fallet nicht ab von euerem Glauben! Unterschreibet nicht für die Altkatholiken; gehet nicht in ihre Versammlungen! Schließet euch an uns, an euere rechtmäßigen Seelsorger, in unserem Proteste gegen die Angriffe der Altkatholiken! Glaubet Alles, was Gott geoffenbart hat und uns durch seine Kirche zu glauben vorstellt! Die Glaubenswahrheiten kommen von Gott, der Christ stimmt nicht über sie ab, sondern glaubt sie alle, eben weil sie von Gott kommen. So bewahret ihr euere Kirchen, euer Kirchenvermögen und bewahret vor Allem euern Glauben, bewahret ganz besonders auch die Einigkeit in euern Familien! Liebe Pfarrangehörige, wir bleiben katholisch, römisch-katholisch!

Konstanz den 21. Jänner 1873.

Die drei katholischen Pfarrämter.

Gruber, Pfarrverweser am Münster.
Romer, Pfarrer zu St. Stephan.
Pfaff, Spitalpfarrer.

XIII.

Katholiken!

Nach soeben vom hochw. Bischof von Mainz erhaltenem Telegramm ist die als Flugblatt verbreitete Rede des Bischofs Stroßmeyer **„gänzlich erdichtet und niemals gehalten worden“.**

Bischof Stroßmeyer hat auch die Beschlüsse des letzten Concils im Amtsblatt seiner Diözese verkündet.

Erbärmliche Lügen

sind also die in der „Constanzer Zeitung“ enthaltene und als Flugblatt verbreitete Rede und alle dem Obigen widersprechenden Aeußerungen der „Constanzer Zeitung“.

Durch **Lügen** also sucht man Euch zum Abfall vom Glauben zu bringen.

Gruber, Pfrv.

XIV.

Katholiken von Constanz!

Heute traf nachstehendes Schreiben des hochwürdigsten Bischofs von Mainz ein:

Hochwürdiger Herr!

Nachdem ich soeben das Telegramm abgeschickt habe, kann ich nicht unterlassen, noch einige Worte schriftlich nachzuschicken. Die Rede, welche Sie meinem Kaplan übersandt haben, ist das frechste Lügenwerk, welches mir noch je vor Augen gekommen ist. Ich habe alle Reden, welche im Concil gehalten worden sind, mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört. Ich bin außerdem mit dem Bischof Stroßmeyer in sehr vielen Privatversammlungen der Bischöfe zusammengetroffen. Ich habe aber weder in den Versammlungen des Concils, noch in diesen Privatversammlungen je ein Wort aus seinem Munde gehört, welches nur eine entfernte Aehnlichkeit mit dem Inhalte dieser Rede gehabt hätte. Ich habe ihn oft und viel über den Primat des Papstes sprechen hören, aber nie anders, als mit der tiefsten Ehrfurcht vor dieser Einrichtung der Kirche. **Ich bin überzeugt, daß Bischof Stroßmeyer alle die Gedanken, welche ihm in dieser Rede durch schmähliche Fälschung in den Mund gelegt werden, mit dem größten Abscheu von sich abweisen würde.**

Mit welcher frechen Absichtlichkeit aber hier die Unwahrheit gesagt wird, erhellt auch daraus, daß alle die Zwischenfälle, welche hier erzählt werden, gleichfalls reine Erdichtungen sind. Wie überaus verwerflich muß doch eine Sache sein, die zu solchen unwürdigen Mitteln ihre Zuflucht nimmt! **Die braven katholischen Bürger von Constanz werden sich doch durch solche Betrüger nicht irreführen lassen.**

Ich ermächtige Sie, von dieser Mittheilung jeden beliebigen Gebrauch zu machen.

Ihr ergebener

Mainz, den 6. Februar 1873.

(gez.) † **Wilhelm Emmanuel.**

Katholiken! Das sagt ein Bischof, der dem Concil angewohnt hat.

Constanz, den 9. Februar 1873.

Gruber, Pfrv.

XV.

Aufruf zu einer Katholiken-Versammlung

im Conciliumssaale des Kaufhauses zu Constanz,

am 9. Februar 1873, Nachmittags 2 Uhr.

Wenn die jesuitische Tyrannis in Rom sich als unfehlbar über Christus und die Apostel stellt, die Stimme der Gewissen zu knechten sucht, um die

jesuitisch=selbstsüchtigen Plane durchzuführen, so ist es allermänniglich Pflicht derer, welche an der reinen Kirche Christi festhalten wollen, sich dagegen zu wehren und ihr altes Recht zu begehren.

Es ist die höchste Zeit, seinem Glauben in Wort und That Ausdruck zu geben. Wer nicht blinder Sklave der römischen Priesterherrschaft werden will, muß dafür persönlich einstehen.

In den alten Conklave=Saal des Concils zu Constanz laden wir nun die Freunde und Freundinnen der katholischen Kirche, die von der neuen jesuitischen Sektirerei nichts wissen wollen, ein, zu einer freien öffentlichen Versammlung.

Herr Professor Michelis von Heidelberg und Herr Professor Friedrich von München, zwei der uneingeschüchterten treugebliebenen katholischen Priester, werden dort das Recht unserer Sache und das Unrecht unseres jetzigen päpstlichen Alleinherrschers darlegen, und wir gedenken uns da durch Gedankenaustausch und gegenseitige Ermunterung zu unserem heiligen Kampfe, den wir mit Gott gegen die Feinde der Kirche begonnen, zu stählen und zu sammeln.

Zu zahlreichem Besuche der deutschen und schweizerischen Bevölkerung unserer Gegend laden ein

Constanz, 31. Januar 1873.

Das Comité:

Laible, Rector, Vorsitzender.	**Leiner L.**, Apotheker.
Delisle Ed., Private.	**Martignoni B.**, Kaufmann.
Fieser Em., Staatsanwalt.	**Riggler A.**, Notar.
Gasser H., Private.	**Rothenhäusler J.**, Konditor.

Stadelhofer F., Glaser.

XVI.

An unsere Mitbürger in Stadt und Land!

Künftigen Sonntag den 9. Februar findet im Conciliumssaale zu Constanz eine große Versammlung von Katholiken statt.

Indem wir dieß Freunden und Bekannten in Stadt und Land kund thun, fordern wir dieselben hiemit auf, so zahlreich als möglich zu erscheinen und daran Theil zu nehmen.

Wem das Wohl des Vaterlandes, wem das Wohl und der Friede der Gemeinden und der eigenen Familie am Herzen liegt, wer ehrlich und treu bei der von unsern Vätern ererbten Religion, der reinen und unverfälschten katholischen Christuslehre zu verharren gedenkt, der darf, wenn immer möglich, bei dieser Versammlung nicht fehlen.

Zwei katholische Geistliche, die Herren Professoren Friedrich von

München und Michelis von Heidelberg, werden bei genannter Versammlung Vorträge halten.

Meßkirch, den 6. Februar 1873.

Beck Hrch., Gemeinderath.
Bubser Alois, Kaufmann.
Burger C., Kaufmann.
Fischer C., Gerber.
Glattes J., Grethmeister.
Hegele Jac., Gemeinderath.
Heudorf Carl, Gemeinderath.
Kleiner P. J., Bürgermeister.
Kretzer R., Gemeinderath.
Kaiser J. B., Müller.
Mohr Rob., Gemeinderath.
Meschenmoser F., Commissionär.
Mors Carl, Schneidermeister.
Ostner A., Forstverwalter.
Pfister Fr., Kaufmann.
Roder J. B., Gemeinderath.
Stroppel Melch., Gemeinderath.
Stärk Joh., Bräumeister.

XVII.

Einladung zur Abstimmung der Katholiken in Constanz

über das neue Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Auf Montag den 10. Februar werden die mündigen Katholiken von Constanz aufgefordert, nach dem Vorgange der Schweizer Katholiken ihren Protest gegen die vatikanischen Dekrete in Form einer Abstimmung öffentlich abzugeben.

Nur die mündigen Männer sollen den Protest abgeben, denn es soll ein Akt des vollständig klaren Bewußtseins sein.

Wir Katholiken haben das Recht und sind also auch im Gewissen verpflichtet, die von Christus gegründete Verfassung der Kirche zu erhalten und diese den Bestand der Kirche zerstörende Neuerung nicht aufkommen zu lassen, vielmehr durch offene Bekämpfung derselben jene gründliche Verbesserung der kirchlichen Zustände herbeiführen zu helfen, welche dem uralten Verlangen der deutschen Nation entspricht und die Wirksamkeit der Kirche wieder wahrhaft zum Heile der Menschheit und unseres Vaterlandes lenkt. Daß die Bischöfe sich den neuen Satzungen unterworfen haben, kann uns an unserer katholischen Gewissenspflicht um so weniger irre machen, da wir nur in den Widerstand eintreten, den sie auf dem Concil bis zu Ende standhaft hätten leisten sollen. Die gute Sache der Wahrheit ruht in diesem Augenblicke auf den wenigen gewissenstreuen Priestern in Verbindung mit den Laien, welche fest an dem alten Glauben halten und entschlossen sind, denselben unverfälscht ihren Nachkommen zu überliefern. In dieser Verbindung liegt aber der Anfang einer wahren Gemeindebildung, die ebenso den allesdurchdringenden Sauerteig einer Regeneration der Kirche enthält, wie aus ihr ursprünglich die ganze Kirche hervorgegangen ist.

Katholiken! Am Sonntag Morgen werdet Ihr in den Pfarrkirchen Gelegenheit haben, zu hören, mit welchen Gründen etwa die Neuerung vertheidigt

wird, und am Sonntag Nachmittag im Conciliumssaale werdet Ihr Gelegenheit haben, diese Gründe zu prüfen.

Habt Ihr Gründe und Gegengründe abgewogen, seid Ihr dann mit uns der Ueberzeugung, daß die kirchlichen Neuerungen nicht nur den wahren katholischen Glauben fälschen, sondern daß sie auch gerichtet sind gegen den Bestand des mit so theuern Opfern erkauften Vaterlandes, so erscheint am Wahltage und leget in diesem Sinne Euere Stimmzettel in die Urne!

Constanz, 7. Februar 1873.

Das Comité:

Laible. Delisle. Fieser. Gasser. Leiner. Martignoni. Riggler. Rothenhäusler. Stadelhofer.

Die Abstimmung ist geheim und wird im **Stadthaussaale am Montag den 10. Februar** vorgenommen.

Zur Abstimmung eingeladen ist **jeder** männliche katholische Einwohner von Constanz (einerlei ob Inländer oder Ausländer), der im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Stimmzettel sind persönlich vor der hierzu ernannten Commission in der Zeit von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr zu übergeben.

Gedruckte Stimmzettel sind auf Verlangen am bezeichneten Tage im Stadthause zu haben.

XVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 15. Februar 1873.

Nro. 2534. Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr.

An das Großherzogliche Bezirksamt Constanz:

Herr Kreisgerichtsrath Schmidt und Genossen haben im Auftrag des Comité's der (Alt-) Katholiken in Constanz mit Eingabe vom 13. d. Mts. die Bitte vorgetragen, ihnen und denjenigen katholischen Einwohnern von Constanz, welche das in dem jüngsten vaticanischen Concil verkündigte Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches Dogma nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen in Constanz, zunächst der Spitalkirche zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Durch Verfügung vom 16. September 1870 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nro. 63) ist bereits ausgesprochen, daß die in dem Anzeigeblatt der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 Nro. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, darunter die über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., im Großherzogthum keine rechtliche Gel-

tung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Petenten in Folge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fortan angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit rechtlich als Katholiken anzuerkennen sind und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Auch thatsächlich erscheint das Gesuch der Petenten begründet, da constatirt ist, daß nahezu die Hälfte aller großjährigen männlichen katholischen Einwohner von Constanz das in Frage stehende (rechtlich nicht relevante) Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes als ein katholisches nicht anerkennen, während sie im Uebrigen erklären, Katholiken zu sein und zu bleiben.

Das Großherzogliche Bezirksamt wird demnach, um auch diesen Katholiken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, daß einstweilen denselben der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienst eingeräumt werde. Zu diesem Zweck ist zunächst der Gemeinderath der Stadt Constanz, welcher den Spitalfond nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche zu verwalten hat, und welcher nach der Ausführung der Petenten bereit ist, die Spitalkirche denselben und ihren Genossen zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. Hierauf sind unter Eröffnung gegenwärtiger Verfügung der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnen, und ebenso die Petenten aufzufordern, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienst zu benützen habe. Ist eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht zu erzielen, oder sollte der an der Spitalkirche fungirende Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so hat das Bezirksamt unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlicher Schonung der bestehenden Einrichtungen die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienst benützen kann.

Ueber den Verlauf der Sache und besondere sich etwa ergebende Anstände ist mit thunlichster Beschleunigung hierher zu berichten.

(gez.) **Jolly.**

XIX.

Großherzoglich Badisches Bezirksamt Constanz

an

Herrn Stadtpfarrer Pfaff hier.

Nro. 4049. Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr.

Indem wir Ihnen den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. l. M. Nro. 2534 in Abschrift ergebenst an Eröffnungsstatt mit-

theilen und Sie in Kenntniß setzen, daß der Gemeinderath mit Beschluß vom 17. d. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Spitalkirche den (Alt-) Katholiken zum Mitgebrauch für ihren Gottesdienst eingeräumt werden soll, fordern wir Sie als den an der Spitalkirche fungirenden Pfarrer und Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnen, auf, Vorschläge darüber uns zu machen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden jeder von beiden Theilen die Spitalkirche zu gottesdienstlichen Handlungen soll benützen dürfen; als solche Handlungen sind alle in der Kirche vorzunehmenden Cultushandlungen (Messe, Predigt, Beichthören ꝛc.) zu verstehen. Gleichzeitig ergeht auch an die Vertreter der (Alt-) Katholiken Aufforderung zu solchen Vorschlägen.

Wir sehen den beiderseitigen Vorschlägen längstens bis Montag den 24. d. Mts. entgegen. Würde uns bis zum Ablaufe dieses Tages keine oder eine ablehnende Erklärung von Ihrer Seite zugekommen sein, so würden wir die Zeiten für den beiderseitigen Gottesdienst von Amtswegen festzusetzen in der Lage sein.

Constanz den 18. Februar 1373.

(gez.) **Flad.**

XX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 20. Februar 1873.

Nro. 1593. Die Agitation der sog. Altkatholiken in Constanz betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Seit Mitte des vorigen Monats haben die sog. Altkatholiken in Constanz unter Führung insbesondere von Staats- und einigen Gemeindebeamten dortselbst sich in öffentlichen Blättern, durch Flugschriften und in Versammlungen gegen die Dogmen und die Verfassung der katholischen Kirche in aufreizender Weise erklärt und öffentlich zum Abfall von derselben aufgefordert. Bekanntlich reist zu diesem Zwecke der preußische, excommunicirte Geistliche, Dr. Michelis, schon seit einiger Zeit im Lande herum und hält Versammlungen, in welchen er sich Schmähungen und Verdächtigungen gegen die Lehren der Kirche, den Papst, die Bischöfe und gegen den Unterzeichneten erlaubt und öffentlich zum Abfall von der anerkannten katholischen Kirche auffordert, ohne daß bis jetzt auf Grund der §§. 132, 166 des Str.-Ges.-Buchs gegen ihn, bezw. gegen jene Agitatoren eingeschritten wurde.

Am 9. d. Mts. veranstaltete das sog. Altkatholiken-Comité, worunter auch Staatsanwalt Fieser und Rector Laible in Constanz, eine Versammlung der Altkatholiken dortselbst und aus der schweizerischen und badischen Um-

gegend. Zwei unserer Erzdiöcese nicht angehörige, excommunicirte Geistliche hielten in dieser Versammlung Ansprachen, welche die Lehren, Einrichtungen, den Papst und Bischöfe der katholischen Kirche beschimpften. Am Montag den 10. Februar wurde auf öffentliche Einladung des berührten Altkatholiken-Comité's im Stadthause zu Constanz eine Abstimmung vor dem Notar Schwarz in Constanz vorgenommen, wodurch die dortigen in- und ausländischen Katholiken sich für den Anschluß an die sog. altkatholische Religionsgemeinschaft erklären sollten. Wie uns von Seiten der katholischen Pfarrämter in Constanz auf Grund vorgelegter Actenstücke berichtet wird, hätten an dieser Abstimmung, d. h. Abfallserklärung von der katholischen Kirche, welche unter Leitung auch von Staatsdienern stattfand, nicht bloß ein sehr erheblicher Theil der katholischen Staatsbeamten, insbesondere auch Professoren des dortigen Gymnasiums, der großherzogliche Landescommissär, sondern auf Aufforderung, bezw. zwingende Beeinflussung Post-, Eisenbahn- und städtische Bedienstete, sowie abhängige Arbeiter Theil genommen, so daß unter den circa 650 Abstimmenden nur circa 130 selbständige Constanzer Bürger sich betheiligt hätten.

Obgleich also der Kern und die überwiegende Majorität der Constanzer Katholiken dieser rechts- und glaubenswidrigen Bewegung fern, also der katholischen Kirche treu blieb, soll doch Kreisgerichtsrath Schmidt und Staatsanwalt Fieser Namens der sog. Altkatholiken in Constanz diesen durchaus ungesetzlichen Abstimmungsact Hochdemselben persönlich überreicht und um Uebergabe katholischer Kirchen und Pfründen an die altkatholische Secte in Constanz Hochdasselbe gebeten haben.

Wir halten uns für verpflichtet, die Integrität des katholischen Besitzes und Eigenthums an sämmtlichen im Vermögen der Kirche sich befindlichen katholischen Pfründen und dem katholischen Cult gewidmeten Kirchen aufrecht zu erhalten und die Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken gegen die Einräumung des Eigenthums oder Mitgebrauchs dieser katholischen Vermögenstheile an die sog. Altkatholiken zu vertheidigen.

Gemäß Art. V §. 7, 25, 26 und 32 des Instr. Pac. Osnabr. §. 63, Reichs-Dep.-H., Prot. der Reichsdep. vom 14. December 1802, Sess. 34, S. 673, Art. XVIII ff., des III. Organis.-Ed. vom 11. Februar 1803, §. 13, 20 der Verfass.-Urk., §. 1, 7, 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 und inhaltlich der zwischen Hochdemselben und uns geschlossenen Vereinbarung von 1861 steht wie dem protestantischen, so auch dem katholischen Religionstheile der ausschließliche Besitz ihres jetzigen, confessionellen Kirchen-, Schul- und übrigen Stiftungsvermögens zu, ohne Rücksicht auf den Erwerbtitel. Hiernach (§. 9 des I. und II. Const.-Ed., §. 3 der bortigen Entschließung vom 5. November 1861) kann dem römisch-katholischen Religionstheile das Eigenthum an den ihrem Cult zur Zeit gewidmeten Kirchen und an den katholischen Pfründen von Niemanden entzogen werden.

Im Hinblick auf das zur Zeit der Publikation der badischen Verfassungsurkunde geltende Recht (Inst. P. O. Art. V, §. 52, §. 63 R.-D.-H., §. 9 des I. Const.-Ed. vergl. mit Art. VII der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni

1815) kann unter der Gesammtheit der Angehörigen eines Religionstheils nur die Kirche verstanden werden. Diese ist nach der berührten Reichsgesetzgebung als unum corpus religionis der Eigenthümer des confessionellen Vermögens. Deren kirchenverfassungsmäßige Repräsentanten, die Bischöfe, sind also die Inhaber und Vertreter der Rechte, welche die Verfassung dem Eigenthum der Katholiken, den katholischen Stiftungen garantirt.

Noch in dem §. 1, 7 und 10 des Gesetzes vom 9. October 1860, im §. 1, 6, 11, 13, 16 und 18 der Verordn. vom 20. November 1861, §. 1, 3, 4, 5 der mit Hochdemselben vereinbarten Grundlagen zu einer Verwaltungs-Instruction vom 25. October 1861 ist die römisch-katholische Kirche als öffentliche Corporation, als Inhaberin des Kirchenvermögens und ist die oberste katholische Kirchenbehörde des Landes als Repräsentanten desselben anerkannt, endlich sind dadurch der katholische Oberstiftungsrath und die katholischen Stiftungscommissionen zur rechtlichen Vertretung und Verwaltung dieser römisch-katholischen Vermögensobjecte berufen.

Kraft dieser noch geltenden Bestimmungen, sowie nach den in den dortigen Motiven zu §. 1 bis 10 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 anerkannten Rechtsgrundsätzen besteht die Rechtssubjectivität der fraglichen juristischen Person oder Stiftungen durchaus getrennt von den mit ihr vereinigten physischen Personen und sind also weder die einzelnen Katholiken noch sog. katholische Gemeinden die Eigenthümer oder (nach der hier maßgebenden Kirchenverfassung) die Repräsentanten des katholischen Vermögens.

Wie die eben berührten Motive anerkennen, ist vielmehr „die Leitung des Stiftungswesens Sache der dazu berufenen Verwaltungsbehörden“. Wie erwähnt, steht rechtlich und gesetzlich die Leitung, Rechtsvertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens, unter der geordneten Aufsicht des Staates, uns, resp. den berührten katholischen Behörden zu. (§. 1 bis 8, 11, 12 der Verordn. vom 20. November 1861.) Daraus folgt, daß katholische Kirchen oder andere Vermögenstheile des katholischen Religionstheils weder durch Beschlüsse oder Verfügungen einzelner Katholiken, einer gesetzwidrigen Versammlung oder einer Vereinigung derselben, noch durch einseitige Verfügung der Staatsbehörde dem ausschließlichen katholischen Besitze oder der katholischen Benützung entzogen oder gar zu den stiftungswidrigen Zwecken eines nicht römisch-katholischen Religionsvereins verwendet werden dürfen. Letzteres, die Einführung eines Simultaneums, die ohne unsere Zustimmung geschehende Verwendung katholischer Kirchen oder Pfründen für eine nicht römisch-katholische Religionsgenossenschaft ist ausdrücklich durch §. 18 des III. Org.-Ed. vom 11. Februar 1803, §. 10 des Ges. vom 9. October 1860 und §. 16 der Verordn. vom 20. Novbr. 1861 untersagt. Daß diese unsere, resp. der katholischen Stiftungsbehörden eben berührte Befugniß noch rechtsgültig, „ein rechtliches Zugeständniß an die Kirche“ sei, ist in den dortigen Motiven zum §. 10 und im §. 42 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 anerkannt.

Gemäß Art. V, §. 15 I. P. O., Lit. M und O des Postscript. Serenis. vom 28. Oktober 1790 (Anhang zum III. Org.-Ed.), §. 80 der katholischen Kirchencommiss.-Ordg. vom 31. Oktober 1803 und §. 13 und 20 der Ver-

fassungsurkunde haben die von einem Religionstheile einer anerkannten Kirche sich ausscheidenden einzelnen Personen oder Secten kein Recht an dem Eigenthum oder Mitgebrauch des confessionellen Vermögens, und darf deßhalb auch die Staatsregierung diese den anerkannten Kirchen als unwiderruflich durch öffentlich-rechtliche Verträge und bestehende Grundgesetze garantirten Rechte nicht entziehen.

Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 361 n. c.

Mohl, Staatsrecht und Politik, Bd. I. S. 69 ff. [1]

Gemäß der citirten rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ist die römisch-katholische Kirche, d. h. die Gemeinschaft der durch den katholischen Glauben und durch die Sacramente verbundenen, durch den Papst und die Bischöfe regierten Gläubigen, folglich nicht die von ihr getrennte Religionsgenossenschaft der sog. Altkatholiken, Eigenthümer des Kirchenvermögens. Die Letzteren haben sowohl auf ihrem Delegirten-Congreß vom 23. und 24. September 1871, als in ihren, in einzelnen badischen Orten abgehaltenen Versammlungen sich von der Lehr-Autorität und der Regierungsgewalt der Kirche losgesagt; sie wollen der kirchlichen Jurisdiction des Papstes und des Diöcesan-Bischofs nicht unterstehen. Sie bilden eigene, der katholischen Kirchenverfassung widersprechende, dem Diöcesan-Bischof nicht unterstehende „Gemeinden" und stehen mit der römisch-katholischen Kirche nicht in Gemeinschaft des Glaubens und der Sacramente, sind überdieß von der competenten kirchlichen Autorität aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen. Diese, wie die obigen Thatsachen und die Abhaltung eigenen Gottesdienstes documentiren, daß die Altkatholiken eine Secte sind.

Wenn die Staatsgewalt über die Dogmen der und die Angehörigkeit zur Kirche nicht zu entscheiden hat, so handelt es sich hier auch nicht um diese innerkirchliche Frage, sondern um die von der Staatsgewalt anerkannten Civil-Rechte der römisch-katholischen Kirche, deren Rechtsschutz wir beanspruchen. Aus Obigem, sowie aus der durch §§. 34. 52 der cit. kathol. Kirchencommissions-Ordg., §§. 11. 12 des I. Const.-Ed. vom 14. Mai 1807, aus den Bullen **Prov. solersque** und **Ad dominici greg. custodiam** von 1821 und 1827, sogar aus §. 17 der Verordnung vom 30. Januar 1830 folgt, daß alle Personen oder religiösen Vereine, welche unserer öffentlich anerkannten kirchlichen Jurisdiction faktisch nicht unterstehen, auch nicht zur katholischen Kirche gehören. Daraus folgt, daß, die Kirche lediglich von der kirchenverfassungsmäßigen Autorität selbstständig zu regieren, Majoritätsbeschlüsse in Religionssachen unzulässig und deßhalb die zur römisch-katholischen Kirche nicht gehörigen sog. Altkatholiken von allen Rechten der katholischen Kirche ausgeschlossen sind.

Aus dieser staatlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche und deren Regierung durch den Papst und den Bischof der Diöcese folgt ferner, daß ausländische, von uns mit der Seelsorge, resp. mit der Verrichtung geist-

---

[1] Bauerband, Archiv für katholisches Kirchenrecht (Mainz 1872) XXVIII. Bd., S. XXXV ff.

licher Functionen nicht betraute Geistliche gemäß §. 8 des I. Const.=Ed. und §§. 8. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 keinen katholischen Gottesdienst in unserer Erzdiöcese abhalten, noch kirchliche Functionen in katholischen Kirchen vornehmen dürfen, und daß sog. altkatholische Versammlungen oder gar Abstimmungen über Rechte der römisch=katholischen Kirche rechtswidrig und bezüglich dieser Rechte durchaus irrelevant sind.

Ueberdieß ist der religiöse Verein der sog. Altkatholiken nicht als Corporation anerkannt, weßhalb und wegen der ausschließlichen Natur des Eigenthums er Vermögenstheile der römisch=katholischen Religionsgemeinschaft, wie Kirchen oder Pfründen, weder besitzen noch mitgebrauchen darf.

Gemäß der berührten völkerrechtlichen Verträge und badischen Gesetze gehören, wie erwähnt, die katholischen Schul= und Spitalfonds als annexum religionis zum Vermögen der katholischen Religionsgemeinschaft. Die den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten oder gar als Pfarrkirchen im Einverständnisse mit Großherzoglicher Staatsregierung erklärten römisch=katholischen Kirchen können gemäß dem citirten Art. V, §. 32 I. P. O., §. 63 R. d. H., §. 18 des III. Org.=Ed., §. 20 der Verfass., §. 10 des Ges. vom 9. Oktober 1860, §. 3 der berührten Regierungs=Entschließung vom 5. November 1861 und §. 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 dem ausschließlichen römisch=katholischen Cult nicht entzogen, also den sog. Altkatholiken für deren besondern sacrilegischen Gottesdienst nicht eingeräumt werden. Deßhalb und da gemäß Art. 5 des citirt. dort. Erlasses vom 5. Nov. 1861 arg. §. 6 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 und des Gesetzes vom 11. Febr. 1870 auch sog. weltliche katholische Fonds nur zu römisch=katholischen Zwecken verwendet werden dürfen, können auch z. B. Gymnasiumskirchen, wenn sie, wie nach dem eben Gesagten nicht der Fall, zu weltlichen Zwecken und Bedürfnissen gewidmet wären, nicht den Katholiken entzogen und einer fremden Religionsgenossenschaft, den sog. Altkatholiken eingeräumt werden.

Da also die Großherzogliche Staatsregierung so wenig als einzelne, von ihrer Kirche abgefallene sog. Altkatholiken zu einem solchen Eingriffe in das Vermögen der katholischen Kirche und der katholischen Stiftungen berechtigt sind, und wie die dortigen Motive zu §. 7 des Stiftungsgesetzes von 1870 zugeben: „die privatrechtlichen Beziehungen einer Stiftung zu anderen Personen der Aburtheilung durch die bürgerlichen Gerichte unterliegen,“ so steht den gesetzlichen Vertretern des Kirchenvermögens die gerichtliche Klage gegen solche Besitzstörungen, resp. Verletzungen des Eigenthums durch die sog. Altkatholiken als unberechtigten physischen Personen zu.

Das berührte Vorgehen der sog. Altkatholiken involvirt aber nicht bloß einen schreienden Eingriff in die verfassungsmäßigen Freiheiten des Eigenthums, des Gewissens und der freien katholischen Religionsübung, sondern auch eine Störung des confessionellen Friedens. Die als öffentliche Corporation anerkannte „vereinigte evangelisch=protestantische Kirche“ würde es als eine Vergewaltigung ihrer Rechte betrachten, wenn eine protestantische Secte in den Besitz ihrer Kirchen gesetzt würde, auch wenn dieß unter dem rechtlich unzulässigen Titel geschähe, daß diese Secte entgegen der Verfassung der be=

rührten Religionsgemeinschaft durch einen Staatsact als zu ihr gehörig erklärt würde. Dieses Vorgehen gegen die mit dem Oberhaupt der Kirche und ihrem Bischof treu verbundenen Katholiken, gegen die eminente Mehrheit der badischen Bevölkerung und gegen die anerkannte kirchliche Autorität, insbesondere unter Mitwirkung von Staatsdienern und Lehrern, welchen der Schutz des Rechtes Aller und die Heranbildung des katholischen Volkes anvertraut ist, dürfte für die Rechtssicherheit, die öffentliche Moral und die Autorität von betrübenden Folgen sein. Was sollte aus der öffentlichen Ordnung werden, wenn einzelne Staatsbürger unter Betheiligung oder gar Führung von Geistlichen sich gegen die Verfassung und die Rechtsordnung des Staates auflehnen und die rechtmäßige Staatsgewalt beseitigen wollten! Die Autorität ist aber solidarisch und es liegt deßhalb auch im Interesse des Staates, eine solche Auflehnung gegen die kirchliche Autorität durch Beeinträchtigung der wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche nicht zu begünstigen. Wir verlangen indessen für diese kein Privileg, sondern nur die aus der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit abfließende Achtung ihres Eigenthums und ihrer verbrieften Rechte.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, den sog. Altkatholiken das Eigenthum oder die Mitbenützung der römisch-katholischen Kirchen, insbesondere derjenigen in Constanz und Offenburg, nicht gestatten, eventuell eine solche Concession wieder zurückziehen, auswärtigen sog. altkatholischen Geistlichen die Ausübung kirchlicher Functionen in katholischen Kirchen versagen und die Staatsbeamten, resp. Lehrer an katholischen Schulen an ihre Pflicht gegenüber der katholischen Kirche, bezw. den Katholiken hochgeneigt erinnern zu wollen.

Aus dem so eben eingetroffenen dortigen Erlasse vom 19. d. Mts. Nro. 2739 ersehen wir, daß, ohne uns auch nur zu hören, durch dortige Entschließung vom 15. d. Mts. Nro. 2534 den „Altkatholiken" der Mitgebrauch der Spital-, also einer römisch-katholischen Pfarrkirche in Constanz gegen das bestehende Recht eingeräumt worden ist. Wir legen alsbald hiergegen feierlichen Protest ein und wahren die Rechte der Kirche, ihres Vermögens und der Katholiken.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon Kenntniß und veranlassen Wohldenselben gemäß §. 11 der Verordnung vom 20. November 1861 den Herrn Rechtsanwalt Beyerle in Waldshut zur Erhebung einer Besitzklage zu beauftragen, falls die Augustinerkirche in Constanz von den dortigen sog. Altkatholiken occupirt werden sollte, wie wir Solches nach Nro. 4143 der Karlsruher Zeitung vom 18. d. Mts. und nach dem eben berührten Ministerialerlasse, der in Abschrift beiliegt, erwarten.

III. Hochwürdigem Erzbischöflichem Münsterpfarramt in Constanz geben wir vom Ganzen mit dem Auftrag Kenntniß hievon, alsbald den beiden andern dortigen hochwürdigen Pfarrämtern Mittheilung zu machen. Wir sprechen denselben, sowie den dortigen treuen Katholiken unsere Anerkennung für die standhafte Vertheidigung des katholischen Glaubens und der katholischen Rechte aus, und beauftragen diese Erzbischöflichen Pfarrämter über die oben berührten Beschimpfungen der Lehren, Einrichtungen und Vorgesetzten der

Kirche, über die Vorgänge und den Inhalt der Abstimmung vom 10. d. Mts. und das weitere Vorschreiten der sog. Altkatholiken Protokolle bezw. öffentliche Documente aufzunehmen und anher vorzulegen, endlich wegen des berührten Rechtsstreites baldmöglich an katholischen Oberstiftungsrath Bericht zu erstatten.

(gez.) **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XXI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 27. Februar 1873.

Nro. 3166. Die Stellung der Katholiken in Constanz zu dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes betr.

Erzbischöflichem Capitelsvicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 20. d. Mts. Nro. 1592/93 ergebenst zu erwiedern:

Wohldasselbe geht in seinem Erlasse im Wesentlichen von der Annahme aus, als handle es sich um Versuche, Eigenthum katholisch-kirchlicher Fonds oder confessionell-katholischer Fonds den Katholiken zu entziehen und einer „fremden Religionsgenossenschaft“ einzuräumen.

Von solchen Maßregeln ist, wie Erzbischöfliches Capitelsvicariat unserem, erst am Schlusse des gefälligen Schreibens berücksichtigten Erlasse vom 19. d. Mts. zu entnehmen in der Lage ist, nicht die Rede; es handelt sich vielmehr darum, den (Alt-) Katholiken, welche durch die Nichtannahme des rechtlich nicht relevanten Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren haben, die Möglichkeit zu wahren, nach wie vor in den katholischen Kirchen ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Indem wir uns daher enthalten, die von unrichtiger Voraussetzung ausgehenden Darlegungen Wohldesselben im Einzelnen zu erörtern, glauben wir noch constatiren zu sollen, daß Erzbischöfliches Capitelsvicariat durch die Entschließung der Großherzoglichen Regierung in keiner Weise überrascht worden sein kann, da die Regierung ihren durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gebotenen Standpunkt gegenüber den vaticanischen Constitutionen bereits am 16. September 1870 zur Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben hat. Die Großherzogliche Regierung ist dabei ihrerseits durchaus nicht weiter gegangen, als die Aufrechthaltung des Gesetzes verlangte. Wir haben es schon damals lebhaft bedauert und müssen auch heute unserem Bedauern Ausdruck geben, daß sich die Kirchenbehörde bei Verkündung der Constitutionen den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterwerfen zu sollen glaubte. Die Folge dieses Vorgehens konnte selbstverständlich nur sein, daß die kirchliche Norm im Rechtsgebiete keine Geltung in Anspruch zu nehmen vermag.

Bei dieser klaren Sachlage können wir dem Proteste Wohldesselben gegen unsere Verfügung an Großherzogliches Bezirksamt Constanz vom 15. l. Mts. eine rechtliche Bedeutung nicht beilegen.

(gez.) **Jolly.**

XXII.
Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 6. März 1873.

Nro. 1979. Die Agitation der sog. Altkatholiken in Constanz betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 27. v. Mts. Nro. 3166 ergebenst zu erwiedern:

In unserem Erlasse vom 20. v. Mts. Nro. 1593 haben wir eingehend nachgewiesen, und werden hier weiter begründen, daß es sich lediglich um den Versuch handelt, Eigenthum der Kirche resp. der katholischen Kirchenfonds (§. 3 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) den Katholiken zu entziehen und einer Secte zuzuwenden. Der lediglich darauf abzielende Anspruch der sog. Altkatholiken in Constanz auf die Mitbenützung der dortigen katholischen Spital-Pfarrkirche ist aber weder thatsächlich noch rechtlich begründet.

Wir haben in unserem Erlasse vom 20. v. Mts. constatirt, daß diese Auflehnung gegen die Kirche einer von außen (durch den Professor Michelis) in das Land importirten, durch Staatsbeamte insbesondere gepflegten, künstlichen Agitation ihr Dasein verdankt. In der That haben sich erst seit dem für die Katholiken des Landes tief verletzenden Auftreten jenes fremden Geistlichen sog. altkatholische Gemeinden unter einem kirchenrechtswidrigen Vorstande (Comité) gebildet. Vor wie nach ist aber der gesammte katholische Curatklerus und sind fast alle Katholiken ihrer Kirche treu ergeben. Auch bei der durchaus ungesetzlichen „Abstimmung" resp. Abfallserklärung von der Kirche, welche am 10. v. Mts. in Constanz stattfand, haben sich fast nur Staatsdiener, Lehrer, insbesondere Professoren des Gymnasiums, Gemeindebiener und andere abhängige Personen betheiligt. Weitaus der größte Theil der selbstständigen Katholiken in Constanz ist trotz des angewendeten Druckes der katholischen Religion standhaft ergeben geblieben. Wie aus der Natur jeder Corporation, ja jeder Gesellschaft und aus dem bestehenden Rechte folgt, ist jene „Abstimmung" einzelner Personen bezüglich der Rechte der Kirche rechtlich durchaus irrelevant, was auch die Großherzogliche Anklagekammer in Constanz anerkannt hat.

Das Begehren der sog. Altkatholiken, ihnen resp. der sog. altkatholischen Gemeinde in Constanz die Benützung einer katholischen Kirche einzuräumen, ist auch rechtlich unbegründet. In unserem berührten Erlasse vom 20. v. Mts. haben wir auf Grund der dort citirten bestehenden Verträge und Gesetze dargethan, daß dem römisch-katholischen Religionstheile, der als Corporation anerkannten Kirche, das Eigenthum, also der ausschließliche Besitz des den katholisch-kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, folglich der katholischen Kirchen zusteht. Wir haben ferner darin nachgewiesen, daß nach dem bei uns geltenden Rechte das Kirchenvermögen durch die anerkannte, römisch-katholische Kirchenbehörde repräsentirt wird, daß also ohne unsere Zustimmung weder die

Großherzogliche Regierung, noch eine politische Gemeinde, noch ein Conglomerat von einzelnen Katholiken oder Nichtkatholiken über die Mitbenützung oder gar die ausschließliche Verwendung einer katholischen Kirche verfügen darf.

Wie die Entscheidung darüber, ob Jemand noch Mitglied einer Gesellschaft sei, dem verfassungsmäßigen Vorstande der Gesellschaft zusteht, so hat die kirchliche, nicht aber die staatliche Autorität, nach bestehendem Rechte die Entscheidung darüber, ob ein Katholik noch Mitglied der Kirche sei. Die sog. Altkatholiken sind von der competenten, kirchlichen Autorität aus der Kirche ausgeschlossen, also deren Rechte verlustig. Ihre Erklärung, daß sie Katholiken bleiben wollen, ist rechtlich unerheblich und ihren Handlungen widersprechend. Schon aus dem Begriffe der römisch-katholischen, von dem Papste und dem Bischofe regierten Kirche folgt, daß die Altkatholiken zu jener in Einheit des Glaubens und der Sacramente verbundenen Kirche nicht gehören. Sie wollen in der That nicht sein und sie sind nicht Katholiken, weil sie nicht bloß gegen das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes sich aufgelehnt, sondern von der kirchlichen Lehrautorität sich losgesagt, sich von der Einheit des Glaubens und der Sacramente getrennt und unserer Jurisdiction sich entzogen, eigene akatholische Gemeinden mit von der Kirche getrenntem Gottesdienst constituirt haben. Sie wollen dem anerkannten Diöcesanbischofe nicht unterstehen, sondern einem zur Ausübung kirchlicher Functionen in unserer Erzdiöcese nicht befugten, fremden, excommunicirten Geistlichen. Deßhalb kann diese altkatholische Secte, die überdieß nicht besitzfähig, weil ohne corporative Rechte, ist, eine römisch-katholische Kirche zur Ausübung ihres sacrilegischen Cultes rechtlich nicht beanspruchen.

Das ist auch vom dortigen Standpunkte aus richtig. Die dortige Verfügung vom 16. September 1870 spricht dem (auf katholisch-kirchlichem Gebiete rechtsgültigen) Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche die rechtliche Geltung in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung gemäß §. 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 ab. Hieraus, sowie schon aus §. 7 dieses Gesetzes, folgt, daß in kirchlichen Verhältnissen dieses Dogma zu Recht besteht, also die dasselbe beharrlich Läugnenden, die sog. Altkatholiken nach den bestehenden kirchlichen Bestimmungen und dem Ausspruche der hierin competenten Kirchenautorität aus der Kirche ausgeschlossen sind. Wenn diese Altkatholiken auch im Vollbesitze ihrer politischen und bürgerlichen Rechte bleiben, so haben sie als Excommunicirte doch die katholisch-kirchlichen Rechte, folglich den Anspruch auf den Mit- oder gar ausschließlichen Gebrauch der katholischen Kirchen verloren.

Die in den dortigen, verehrlichen Erlassen vom 15. und 27. v. Mts. ausgesprochene Anschauung, daß „durch die Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit des Papstes kein Recht in der Kirche verloren" gehe, geht also viel weiter als die dortige Verfügung vom 16. September 1870. Schon in unserem dorthin gerichteten Erlasse vom 21. März v. J. Nro. 2517 haben wir gegen jenen, die freie Religionsübung und die Selbstständigkeit der Kirche verletzenden Satz Verwahrung eingelegt. Aber auch hieraus kann höchstens folgen, daß die sog. Altkatholiken staatlich geschützt werden in der rechtlich und

kirchlich unzulässigen Theilnahme am römisch-katholischen Gottesdienste und den Rechten innerhalb der Kirche.

Die sog. Altkatholiken selbst haben aber, wie erwähnt, eine von der Kirche getrennte eigene Religionsgenossenschaft gebildet; sie beanspruchen einen von uns getrennten Cult, welcher von einem unserer Diöcese nicht angehörigen Geistlichen geleitet wird. Zur Abhaltung dieses sacrilegischen Gottesdienstes verlangen sie den Besitz, resp. die Benützung einer römisch-katholischen Pfarrkirche. Es handelt sich also nicht um den untheilbaren Mitgenuß der Befugnisse in der Kirche, sondern um die Depossedirung der anerkannten Rechte der römisch-katholischen Kirche zu Gunsten einer ihr fremden Secte.

Das Wesen einer Religionsgesellschaft besteht in der „Verbindung zur gemeinsamen Gottesverehrung".

Zöpfl, deutsches Staatsrecht, II. Thl. S. 332, n. 2.

Wenn Hochdasselbe bestreitet, daß diese Altkatholiken eine eigene, also der katholischen Kirche „fremde Religionsgenossenschaft" sind, so beruht dieß auf einer Verkennung des Begriffes der Letzteren und der katholischen Kirche, sowie der offenkundigen Thatsachen.

Die dortige Verfügung vom 15. v. Mts. „räumt" ja faktisch den sog. Altkatholiken „den Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem", also von der Kirche getrennten „Gottesdienst ein" und behandelt jene Secte als einen der Kirche gegenüberstehenden „Theil", also als eigene Religionsgesellschaft. So stehen also nicht Rechte in der Kirche, sondern Ansprüche von außerhalb derselben stehenden Personen, Ansprüche einer Religionsgenossenschaft gegen das Vermögen der römisch-katholischen Kirche in Frage. Es handelt sich also hier lediglich um „die privatrechtlichen Beziehungen einer kirchlichen Stiftung zu andern Personen" (dortige Motive zum Stiftungsgesetze vom 5. Mai 1870), worüber nach bestehendem Rechte nicht die staatlichen Verwaltungsbehörden, sondern die bürgerlichen Gerichte [1]) zu entscheiden haben.

Sollte noch irgend ein Zweifel darüber obwalten können, daß durch die dortige Verfügung vom 15. d. Mts. eine Verletzung des Eigenthums der Kirche, eine flagrante Besitzstörung des römisch-katholischen Religionstheils an der diesem gehörigen Spital-Pfarrkirche in Constanz verübt wurde, so haben die neuesten Vorgänge in ganz klarer Weise diese Incamerirung constatirt.

Sowohl wir als Spital-Pfarrer Pfaff in Constanz haben mit Recht gegen jene dortige und die entsprechende Verfügung des Bezirksamts Constanz vom 18. v. Mts. protestirt und die Rechte des Kirchenvermögens gewahrt. So lange die berührte Rechtsfrage nicht endgültig ausgetragen ist, kann doch dem depossedirten Theile nicht zugemuthet werden, daß er zur Entziehung seiner Rechte selbst rechtlich mitwirke. Das Bezirksamt ist im ausreichenden Besitze der Mittel, um die Anordnungen der Staatsbehörde faktisch durchzuführen. Die Person und das seitherige Auftreten des erwähnten Pfarrers bürgen dafür, und ist es selbstverständlich, daß er sich den Anordnungen der öffentlichen Gewalt faktisch nicht widersetzt. Eine förmliche Erklärung hierwegen

---

[1]) Cf. dagegen S. 72 ff.

ist also mindestens — unnöthig. Und doch hat das genannte Bezirksamt am 23. v. Mts. von Pfarrer Pfaff verlangt, daß er „sich verpflichte", die von dieser Polizeibehörde „über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalkirche" getroffenen „Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten".

Weil dieser Pfarrer, wie er schon am 24. v. Mts. dem Bezirksamte anzeigte, die diesseitige Weisung hierwegen einholte und so nicht alsbald die verlangte Erklärung abgeben konnte, hat das Bezirksamt Constanz schon am 26. v. Mts. urplötzlich und im Widerspruche mit der dortigen und seiner eigenen citirten Verfügung den Katholiken diese ihre Kirche verschlossen, zu Gunsten der Altkatholiken ausschließlichen Besitz von derselben und den Cultgegenständen ergriffen, und sogar das Sanctissimum dem legitimen katholischen Pfarrer verschlossen.

Zu dieser theilweisen oder völligen Depossedirung der römisch-katholischen Kirche ist die Großherzogliche Staatsregierung weder durch das positive Recht, noch durch irgend ein Gesetz des Landes irgendwie berechtigt. Der von uns am 20. v. Mts. gegen diesen widerrechtlichen Act erhobene Protest erscheint also rechtlich durchaus begründet. Um so mehr ist dieß mit der an das Großherzogliche Bezirksamt Constanz gegen dessen citirte Verfügung vom 23. und 26. v. Mts. gerichteten Beschwerde des Spitalpfarrers Pfaff vom 1. d. Mts. der Fall.

Es dürfte überdieß Hochdemselben nicht entgehen, welche Gefühle die ihrer Kirche treu ergebenen Katholiken, die Mehrheit des badischen Volkes, bestürmen, wenn sie ihre Stiftungen so ihrem Zwecke entzogen sehen, wenn sie wahrnehmen, wie ein fremder Geistlicher unter Beihülfe von Staatsdienern und Lehrern zum Abfall von ihrer Kirche auffordert, wenn sie die Lehren, das Oberhaupt und die Diener ihrer Kirche fortgesetzt beschimpft, wenn sie ihre heiligsten Güter und Rechte mißachtet sehen. Die Katholiken erfüllen gewissenhaft ihre Pflichten gegen den Staat. Sie erwarten deßhalb, daß sie nicht mit Abneigung behandelt, daß die staatliche Autorität ihre freie Religionsübung, die durch völkerrechtliche Verträge und die badischen Grundgesetze garantirten Rechte und den Frieden ihrer Kirche achte. Wenn die wenigen von der Kirche abgefallenen Altkatholiken, welche ja seither keine religiösen Bedürfnisse zeigten, solche jetzt haben sollten, so sind sie nicht berechtigt, zur Befriedigung derselben in fremdes Eigenthum einzugreifen und der übergroßen Mehrzahl ihrer Mitbürger, welche den katholischen Gottesdienst stets besuchte, solchen faktisch unmöglich zu machen.

Wir vertrauen zwar fest, daß der göttliche Stifter der Kirche in ihrer schweren Prüfung ihr beistehen und sie dadurch reinigen und kräftigen werde. Wir sehen es zu unserem Troste, daß die Katholiken sich um so fester an ihre Geistlichen und diese an uns anschließen, je mehr die Freiheit und die Rechte der Kirche bedroht werden. Die christliche Religion, die Wahrheit und das Recht sind die Grundsäulen der Gesellschaft. Im Namen derselben, im Interesse des Friedens, der Autorität, die durch eine so begünstigte Auflehnung geschädigt, im Interesse des Rechts der Kirche und der freien Religionsübung der Katholiken halten wir uns aber für verpflichtet, Hochdasselbe wiederholt

zu bitten, die ausschließliche Benützung der sog. Spitalkirche in Constanz durch die dazu berechtigten dortigen Katholiken, resp. den rechtmäßigen Pfarrer dieser Kirche wieder herstellen, die dortige Verfügung vom 15. zurücknehmen, jedenfalls die des Bezirksamts Constanz vom 26. v. Mts. und das Ansinnen des Letzteren an Spitalpfarrer Pfaff vom 23. v. Mts. baldgeneigt aufheben zu wollen.

Eventuell wiederholen wir unsern Protest gegen die widerrechtliche Verletzung des kirchlichen Eigenthums und Besitzes an dieser römisch-katholischen Kirche und deren Cultgegenstände.

II. Katholischem Oberstiftungsrathe geben wir hievon Kenntniß und schließen eine Abschrift der Verfügung Großherzoglichen Bezirksamts Constanz vom 26. v. Mts. Nro. 4550 bei. Abgesehen hievon hat die Besitzstörung inzwischen offenkundig stattgefunden. Mit Bezug auf unsern Erlaß vom 20. v. Mts. Nro. 1593 veranlassen wir Wohldenselben, hiergegen alsbald gerichtliche Klage erheben zu lassen und von der desfallsigen dortigen Verfügung uns Vortrag zu erstatten.

(gez.) **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XXIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 13. März 1873.

Nro. 3896. Die Stellung der Katholiken in Constanz zu dem Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes betr.

Erzbischöflichem Capitelsvicariate beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 6. d. Mts. Nro. 1849, 1905, 1979 ergebenst zu erwiedern:

Wohldesselben Ausführung, als sei denjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnen, die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in der Spitalkirche zu Constanz unmöglich gemacht, ist durchaus unrichtig. Das Großherzogliche Bezirksamt Constanz hat vollkommen im Einklange mit unserer Weisung in der Verfügung vom 26. v. Mts. ausdrücklich erklärt, daß das einstweilige Verbot des Gebrauchs der Spitalkirche zum Gottesdienst der das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnenden Katholiken werde außer Wirksamkeit gesetzt werden, sobald Herr Spitalpfarrer Pfaff sich verpflichte, die getroffenen Bestimmungen über den gemeinsamen Gebrauch der Spitalkirche einzuhalten. Es ist dem Geistlichen demnach nichts angesonnen worden, als die Erklärung der genauen thatsächlichen Einhaltung der von dem Großherzoglichen Bezirksamt im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebenen Norm. Selbstverständlich würde die bezirksamtliche Verfügung auch aufgehoben werden, wenn Erzbischöfliches Capitelsvicariat eine solche Verpflichtung Namens des Geistlichen uns gegenüber zu übernehmen vorziehen sollte. Erörterungen über die principielle Seite der Frage fortzusetzen, glauben wir um so mehr unterlassen zu sollen, als der in unserem Erlasse vom 27. v. Mts. dargelegte Standpunkt uns durch Landesgesetz vorgeschrieben ist.

(gez.) **Jolly.**

XXIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 27. März 1873.

Nro. 4749. Die Ueberlassung der Spitalkirche in Constanz an die (Alt-) Katholiken betr.

Großherzogliches Bezirksamt Constanz wird bezüglich auf den Bericht vom 15. d. Mts. Nro. 5765, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, beauftragt, dem Herrn Spitalpfarrer Pfaff daselbst auf seine Beschwerde vom 1. d. Mts. zu eröffnen, daß die bezirksamtliche Verfügung vom 26. v. Mts. Nro. 4550 lediglich den diesseitigen Weisungen entspreche, und daß deßhalb seiner Beschwerde als unbegründet keine Folge gegeben werden könne. Hiebei ist Herr Pfarrer Pfaff darauf aufmerksam zu machen, daß, wie schon in dem erwähnten Beschlusse des Bezirksamts ausgesprochen, das Verbot des Gebrauchs der Spitalkirche zum Gottesdienst für die das Unfehlbarkeitsdogma anerkennenden Katholiken nur ein einstweiliges ist und nur so lange in Wirksamkeit bleiben wird, als sich der Herr Pfarrer nicht durch eine hinreichend bestimmte Erklärung verpflichtet, den von dem Bezirksamte zur Regelung des Mitgebrauchs der Spitalkirche getroffenen Anordnungen nachzukommen.

(gez.) **Jolly.**

XXV.

Großherzoglich Badisches Kreis- und Hofgericht Constanz.

Appellations-Senat.

Urtheil.

In Sachen

der katholischen Kirche, der katholischen Spitalkirche in Constanz und der katholischen Spitalkirchengemeinde, Klägerinnen, Appellanten,

gegen

die Mitglieder des Altkatholiken-Comité's in Constanz, nämlich: Prof. Dr. Michelis von Berlin, z. Z. in Zürich, Rector Laible, Eduard Delisle, Großherzoglichen Staatsanwalt Fieser, Private H. Gasser, Apotheker L. Leiner, Kaufmann B. Martignoni, Großherzoglichen Notar Riggler, Conditor Rothenhäusler, Glaser Stadelhofer, sowie gegen Pfarrer Hosemann und Großherzoglichen Oberamtmann Flad, alle in Constanz, Beklagte, Appellaten,

Besitzstörung betr.

wird auf gepflogene Appellationsverhandlung zu Recht erkannt:

Das Urtheil der Civilkammer des diesseitigen Gerichtshofes vom 27. Oktober 1873, Nro. 14, 484/85 besagend:

Die Klage findet nicht statt und hat der klagende Theil die Kosten zu tragen —

sei unter Verfällung der Klägerinnen, Appellanten, in die Kosten des zweiten Rechtszuges, zu bestätigen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhange enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen.

So geschehen

Constanz den 13. März 1874.

Prestinari. Fischer.

(L. S.)

Entscheidungsgründe.

Die vorwürfige Klage stützt sich ihrem Begehren und ihrer thatsächlichen und rechtlichen Begründung nach ausschließlich auf das Civilrecht und Titel 35 der bürgerlichen Proceßordnung; sie eignet sich daher nur zur Entscheidung der bürgerlichen Gerichte. — Vergl. Gesetz vom 5. Mai 1870, §. 3[1], §. 11 i. f. §. 42, Regbl. S. 400, 402, 412. — Ihr ausschließlicher Zweck ist nämlich die Wiederherstellung eines verletzten Privatrechtes, d. h. des den Klägerinnen oder einer derselben zustehenden Civilbesitzes an der Spitalpfarrkirche dahier, in welchem sie durch die Beklagten gestört worden sein sollen. — §§. 659, 662, 664, 665 der P.-O. — Die Entscheidung der Sache hängt daher lediglich von der Frage ab, ob die vorliegende Besitzklage im Hinblick auf die gedachten gesetzlichen Bestimmungen als begründet erscheint? Die Civilkammer hat diese Frage verneint und darum die Ladung auf die Klage versagt; keine der Klägerinen erscheint durch diese Entscheidung als beschwert. Es liegen nämlich zwar die Voraussetzungen des §. 662 der P.-O. Ziff. 1 und 3, nicht aber jene der Ziff. 2 vollständig vor.

1. Die Rechtzeitigkeit der vorwürfigen, am 23. September v. J. bei der Civilkammer eingereichten Klage (§. 662, Ziff. 3 der P.-O.) ergibt sich von selbst aus der Zeit der vorgekommenen Besitzstörung, gegen welche die Klage den Schutz der Gerichte den Klägerinnen zu verschaffen bestimmt ist, und welche jene auf den 26. Februar 1873 verlegt.

2. Es handelt sich, wie schon erwähnt, um den Besitz der Spitalpfarrkirche, welchen die Klägerinnen, wie sie behaupten, von der Errichtung der Spitalpfarrei im Jahre 1810 an bis zum 26. Februar 1873 in dem möglichst umfassenden Sinne ausgeübt haben. Mit der Errichtung der Spitalpfarrei erfolgte die Gründung einer eigenen Kirchengemeinde zu St. Augustin, deren kirchlichen Bedürfnissen die den Gegenstand des Streites bildende Spitalpfarrkirche oder Augustinerkirche nebst Zubehörden zu dienen bestimmt war. Als der eigentliche Besitzer derselben stellt sich daher die genannte Kirchengemeinde dar, als deren gesetzlicher Vertreter in erster Linie der Spitalpfarrer

erscheint, durch den sie den Besitz an den ihren Cultuszwecken gewidmeten Gegenständen ausübt (Annalen, Bd. XXXIII. S. 274), während die Vertretung ihrer Vermögensrechte in letzter Linie und insbesondere vor Gericht dem als Kläger mitaufgetretenen katholischen Oberstiftungsrathe nach dem Gesetze vom 9. Okt. 1860, Regbl. Nro. 51, §. 10—14 und der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, Regbl. Nro. 52, §§. 4, 5b, 11, 16, zweifellos zusteht.

Die in der Klage geltend gemachten Besitzhandlungen, welche sich im Allgemeinen als die ausschließliche, ruhige und von den Beklagten nicht gestörte Benützung der fraglichen Kirche nebst Zubehörden zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes für die Spitalkirchengemeinde mit allen Folgen und in allen Beziehungen durch den mit ihr durch canonische Investitur verbundenen Pfarrer, und insbesondere in dem der geltend gemachten Besitzstörung vorgängigen Jahre durch Spitalpfarrer Pfaff, charakterisiren, tragen alle Merkmale eines Besitzes an sich, wie ihn die Prozeßordnung als eine wesentliche Grundlage einer Besitzklage (§. 662, Ziff. 1) verlangt. Jene Merkmale als die Erfordernisse zur Erhebung einer Besitzklage sind die in L. R. S. 2229 aufgezählten Eigenschaften des Civilbesitzes. Nach L. R. S. 2230 streitet die Vermuthung für Eigenthumsbesitz, d. h. dafür, daß der Inhaber in eigenem Namen und aus Eigenthumstiteln besitze; die Klägerinnen hätten daher die Beibringung ihres Eigenthumserwerbes an der streitigen Kirche nebst Zubehörden mit der Klage nicht nöthig gehabt. Daß der Wortlaut des §. 662, Ziff. 1 der Proc.-Ordng. in dieser Beziehung eine Aenderung der landrechtlichen Bestimmungen nicht beabsichtigte, folgt mit Nothwendigkeit aus der auf der Vorschrift des L. R. S. 691 beruhenden Bestimmung des §. 659 der P.-O., deren es nicht bedurft hätte, wenn das Gesetz die für diesen hier nicht vorliegenden Fall aufgestellte, nach dem System des Civilrechtes nur für diesen Fall nothwendige Bestimmung hätte gegen den Geist des Civilrechtes und das Wesen des Besitzes zur allgemeinen Voraussetzung der Besitzklagen in §. 662, Ziff. 1 der P.-O. machen wollen. Aus dem Umstande, daß diese Gesetzesstelle verlangt, daß die Innehabung aus einem G r u n d e, der die Meinung eines Eigenthumserwerbes begründen könne, erfolgt sei, ist daher ebenso wenig im Allgemeinen, abgesehen von dem Falle des §. 659 der P.-O., die Nothwendigkeit der Beibringung des Erwerbstitels, zu folgern, als daraus, daß die Innehabung r u h i g und o h n e S t ö r u n g von S e i t e n d e s b e k l a g t e n T h e i l s stattgefunden haben soll, zu entnehmen ist, daß die Beweislast in dieser Beziehung nicht den beklagten Theil, sondern die Kläger treffe. — Vergl. Stabel, Druckbogen S. 49 ff., S. 47 ff.

Es fällt sonach eine nähere Prüfung der in der Klage geltend gemachten Rechtstitel nicht nothwendig.

3. Rücksichtlich der Beklagten und der von dem klagenden Theile zu begründenden Besitzstörung liegen in Verbindung mit den angerufenen Acten des Bezirksamtes Constanz, das Gesuch der (Alt-) Katholiken in Constanz um Ueberlassung einer der dortigen Pfarrkirchen zum Zwecke der Ausübung ihres Cultus betr., folgende Klagthatsachen vor:

Auf eine Eingabe eines Comité's der sog. Altkatholiken von Constanz,

bestehend aus den Beklagten mit Ausnahme der Herren Oberamtmann Flad, Professor Michelis und Pfarrer Hosemann, vom 13. Februar 1873, beauftragte am 15. Februar d. J. Nro. 2534 das Großherzogl. Ministerium des Innern das Großherzogliche Bezirksamt Constanz, dafür zu sorgen, daß nach vorheriger Einholung der „Zustimmung des Gemeinderaths dahier, als des Verwalters des Spitalfonds nebst der zu demselben gehörigen Spitalkirche“, einstweilen denjenigen katholischen Einwohnern von Constanz, welche das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, und dessen ungeachtet, da jenem Dogma bereits durch Verfügung vom 10. September 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nro. 63) im Hinblicke auf §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, weil ohne Genehmigung des Staates verkündet, jede rechtliche Geltung abgesprochen wurde, als Katholiken anzuerkennen seien, der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienste eingeräumt werde.

Nachdem der von dem Großherzoglichen Bezirksamte Constanz in Gemäßheit dieses Erlasses zunächst gemachte Versuch, ein Einvernehmen mit Spitalpfarrer Pfaff über die Mitbenützung der Spitalpfarrkirche durch die Altkatholiken herbeizuführen, insbesondere an der Weigerung desselben, sich zur Beobachtung der von dem Großherzoglichen Bezirksamte deßhalb am 23. Februar 1873, Nro. 4403 getroffenen Anordnung zu verpflichten, gescheitert war, untersagte dasselbe am 26. Februar 1873 dem Stadtpfarrer Pfaff den ferneren Gebrauch der Spitalkirche zum Gottesdienst der das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnenden Katholiken auf so lange, als Pfarrer Pfaff nicht die oben bezeichnete Verpflichtung übernehme. Das Großherzogliche Bezirksamt erklärte zugleich dem Pfarrer Pfaff, daß es einstweilen selbst Besitz von der Kirche ergreife, und ließ durch Polizeiwachtmeister Ege die Schlüssel und die zum Gottesdienst bestimmten Geräthe in Empfang nehmen, auch die Schlüssel zur Kirche und Sakristei, in welcher jene Geräthe aufbewahrt waren, sich übergeben und die Kirche durch Polizeimannschaft bewachen.

Am 27. Februar 1873 übergab sodann das Großherzogliche Bezirksamt dem obenbezeichneten Comité durch dessen Bevollmächtigten die Spitalpfarrkirche nebst den zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen, welche am 6. März 1873 inventarisirt wurden, zur eigenen Benützung, worauf auch am 28. Februar 1873 der sog. altkatholische Gottesdienst in der Spitalpfarrkirche durch Professor Michelis begann, und seither durch diesen und Pfarrer Hosemann fortgesetzt wurde.

Daß durch diese Vorgänge eine Besitzstörung bewirkt wurde, erscheint als zweifellos, wenn man berücksichtigt, daß durch dieselben dem bisherigen Besitzer, d. i. der Spitalkirchengemeinde und ihrem gesetzlichen Vertreter, dem Spitalpfarrer Pfaff, der Besitz der Spitalkirche nebst Zubehörden entzogen und auf das sog. Altkatholiken-Comité und die von diesem berufenen sog. altkatholischen Seelsorger übertragen wurde, das Altkatholiken-Comité aber nicht als Vertreter der Spitalkirchengemeinde, sondern sämmtlicher in der Stadt Constanz wohnenden sog. Altkatholiken erscheint. Eben darum verlieren die fraglichen Vorgänge die Eigenschaft einer Besitzstörung auch in dem Falle nicht, wenn man mit der Civilkammer annimmt, daß die sog. Altkatho-

liken im staatsgesetzlichen Sinne als Katholiken zu betrachten seien. Die fragliche Besitzstörung erscheint auch nicht als bloßer Eingriff in den Besitz des bisherigen Besitzers (§. 665, Ziff. 1 der P.=O.), sondern als wahre Besitzentsetzung (§. 665, Ziff. 2 der P.=O.), da diesem, in so lange als er den nach seiner Ansicht rechtswidrigen Mitbesitz der sog. Altkatholiken nicht anerkennen wolle, solcher untersagt, er somit jedenfalls zur Zeit des Besitzes vollständig entsetzt ist.

Für diese Thatsache der Besitzentsetzung hätte nach proceßualischen Grundsätzen (§. 662, Ziff. 2, 664 der P.=O.) jedenfalls und zunächst einzustehen der Beklagte, Großherzoglicher Oberamtmann Flad, welcher sämmtliche oben erwähnte Verfügungen des Großherzoglichen Bezirksamtes Constanz erlassen hat, sowie Seine Excellenz der Großherzogliche Staatsminister Dr. Jolly, von welchem der Auftrag dazu in dem Erlasse vom 15. Februar 1873, Nro. 2834 erflossen ist, und müßte es sich in dieser Beziehung nur fragen, ob der Erstere nicht deßhalb, weil er bloß die von Letzterem getroffene Anordnung seiner Stellung gemäß ausführte, jede Haftbarkeit auf diesen überwälzen könnte und deßhalb aus dem Rechtsstreite zu entlassen wäre. Ob aber die übrigen Beklagten, Comitémitglieder und Seelsorger, mit Recht mitbelangt wurden, würde davon abhängen, ob derjenige, welcher die Besitzstörung durch eine an die betreffende Staatsbehörde gerichtete, unmaßgebliche Bitte veranlaßt, oder die auf eine solche Bitte, beziehungsweise in seinem Interesse erfolgte Besitzstörung hinterher gutgeheißen hat, denjenigen beizuzählen sei, welche, wie die P.=O. in §. 664 sich ausdrückt, den Besitz durch Andere haben stören lassen.

Stabel, Druckbogen S. 52, C. 1. Oberhofger. Jahrb. VIII, S. 52—53.

Jede Haftbarkeit aller dieser möglichen Beklagten im Sinne des §. 655 der P.=O. für die vorgekommene Besitzstörung hängt jedoch wesentlich von deren Eigenmächtigkeit und Rechtswidrigkeit ab; an diesem Erforderniße fehlt es nun aber der vorliegenden Besitzklage gänzlich. Die stattgehabte Besitzstörung beruht nämlich ausschließlich auf dem Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873, sie erscheint somit lediglich als der Vollzug einer obrigkeitlichen Anordnung und muß deßhalb auch von den Gerichten in so lange als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt werden, als jener Erlaß nicht für die Gerichte als unverbindlich nach §. 2 der P.=O. erscheint, oder von der höheren Verwaltungsstelle im geordneten Instanzenzuge oder von der verfügenden Verwaltungsstelle selbst wieder aufgehoben ist. Letzteres ist nicht der Fall nach der Darstellung der Klage selbst; insbesondere haben die Klägerinnen sich nicht, wie sie gekonnt, an das Großherzogliche Staatsministerium beschwerend, oder an das Großherzogliche Ministerium des Innern selbst remonstrirend mit dem Nachweise gewendet, daß die Voraussetzung seines Erlasses, daß nämlich dem Gemeinderathe der Stadt Constanz die Verfügung über die Spitalkirche zustehe, beziehungsweise daß diese Kirche dem Spitalfond gehöre, unrichtig sei. Als für sie nicht vorhanden, könnten sich die Gerichte auf Grund des §. 2 der P.=O. nur dann über den fraglichen Erlaß hinwegsetzen, wenn er eine Verfügung oder Entscheidung über eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellen würde. Dieß ist aber durchaus

nicht der Fall. Seinem klaren Inhalte nach handelt es sich nicht darum, den sog. Altkatholiken die Mitbenützung der Spitalpfarrkirche deßhalb einzuräumen, weil ihnen ein Civilrecht oder ein Civilbesitz an derselben zustehe, sondern deßhalb, weil der angenommene Nothstand derselben in Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse die Ausübung der Staatspolizeigewalt dem dazu zuständigen Großherzoglichen Ministerium zur Pflicht mache. Wie wenig diese Behörde dabei an ein Beschreiten der Civilrechtssphäre dachte, geht ganz klar daraus hervor, daß sie, von der Unterstellung ausgehend, es stehe dem Gemeinderathe hier die Verfügung über die Spitalkirche zu, den Vollzug ihrer Anordnung ausdrücklich von der Zustimmung dieses vermeinten Verfügungsberechtigten abhängig machte. Erscheint nun aber die fragliche Verfügung vom 15. Februar 1873 als eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde ohne Uebergreifen in das Gebiet der Gerichte, somit im Allgemeinen innerhalb der Amtsgewalt der Verwaltungsbehörden erlassene Verfügung, so entzieht sich die Rechtmäßigkeit ihres Inhaltes jeder Beurtheilung der Gerichte, für welche sie vielmehr schon vermöge ihrer Entstehung eine rechtliche Thatsache ist, die sie anerkennen müssen.

Hiernach, sowie der Kosten wegen gemäß §§. 169, 170 der P.-O. wurde, wie geschehen, bestätigend erkannt.

Zur Beglaubigung.

Großherzogliches Kreis- und Hofgerichts-Secretariat.

Schaaff.

XXVI.

Urtheil.

In Sachen

der katholischen Kirche, der katholischen Spitalkirche in Constanz und der katholischen Spitalkirchengemeinde daselbst, Klägerinnen, Appellantinnen, Oberappellantinnen

gegen

die Mitglieder des Altkatholiken-Comité's daselbst, nämlich:

1) Professor Dr. Michelis von Berlin, z. Z. in Braunsberg,
2) Rector Laible,
3) Ed. Delisle,
4) Großh. Staatsanwalt Fieser,
5) Apotheker L. Leiner,
6) Kaufmann B. Martignoni,
7) Großh. Notar Riggler,
8) Conditor Rothenhäusler,
9) Glaser F. Stadelhofer,

(2–9: alle in Constanz,)

sowie gegen Pfarrer Hosemann und gegen den Großh. Oberamtmann Flad in Constanz, Beklagte, Appellaten, Oberappellaten

Besitzstörung betr.

wird auf das Urtheil der Civilkammer I. des Großh. Kreis- und Hofgerichts Constanz vom 27. Oktober 1873 Nro. 14484/85, besagend:

„die Klage findet nicht statt und hat der klagende Theil die Kosten zu tragen —"

und auf das Urtheil des Appellationssenats dieses Gerichtshofes vom 13. März 1874 Nro. 3284 des Inhalts:

„das Urtheil der Civilkammer des diesseitigen Gerichtshofes vom 27. Oktober 1873 Nro. 14484/85 sei unter Verfällung der Klägerinnen, Appellanten in die Kosten des zweiten Rechtszuges zu bestätigen"

nunmehr auf die von dem klagenden Theil hiegegen ergriffene Oberberufung nach gepflogenen Oberappellationsverhandlungen zu Recht erkannt:

das Urtheil des Großh. Kreis- und Hofgerichts Constanz — Appellationssenat — sei unter Verfällung der Klägerinnen, Oberappellantinnen in die sammtverbindlich zu tragenden Kosten des dritten Rechtszuges zu bestätigen.

V. R. W.

dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des diesseitigen Gerichtshofes ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsinsiegel versehen worden.

Mannheim den 15. September 1874.

Großh. Bad. Oberhofgericht.

Obkircher. Müller.

(L. S.)

Entscheidungsgründe.

Inhaltlich der Klage und der darin angerufenen Akten des Großherzoglichen Bezirksamtes Constanz stellte das dortige Comité der sog. Altkatholiken mit Eingabe vom 13. Februar 1873 an das Großherzogliche Ministerium des Innern die Bitte, denjenigen katholischen Einwohnern zu Constanz, welche das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht anerkennen, den Mitgebrauch wenigstens einer der drei katholischen Pfarrkirchen daselbst, zunächst der Spitalkirche, zur Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern verfügte hierauf am 15. Februar 1873: Durch Erlaß vom 16. Dezember 1870 (Ges.- und V.-Bl. Nro. 63) sei bereits ausgesprochen, daß die in dem Anzeigeblatte der Erzdiöcese Freiburg vom 14. September 1870 Nro. 18 verkündigten dogmatischen Constitutionen, worunter jene über die Unfehlbarkeit des Papstes, nach §. 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, da sie ohne Genehmigung des Staates verkündigt wurden. Hieraus ergebe sich, daß die sog. Altkatholiken in Constanz, welche nahezu aus der Hälfte aller volljährigen männlichen katholischen Einwohner daselbst bestehen, in Folge ihrer Erklärung, der katholischen Kirche auch fernerhin angehören zu wollen, ungeachtet der Nichtannahme des Dogma's der Unfehlbarkeit rechtlich als Katholiken anzuerkennen seien und die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte in der Kirche nicht verloren haben. Das Großherzogliche Bezirksamt Constanz werde demnach, um auch diesen Katho-

liken die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, beauftragt, dafür zu sorgen, daß denselben einstweilen der Mitgebrauch der Spitalkirche zu ihrem Gottesdienste eingeräumt werde. Zu diesem Zwecke sei zunächst der Gemeinderath der Stadt Constanz, welcher den Spitalfond nebst der dazu gehörigen Spitalkirche zu verwalten habe, und nach Anführung der Bittsteller bereit sei, denselben und ihren Genossen die Spitalkirche zum Mitgebrauche für ihren Gottesdienst zu überlassen, zu einer entsprechenden Erklärung aufzufordern und hierauf unter Eröffnung dieser Verfügung der an der Spitalkirche angestellte Pfarrer als Vertreter derjenigen Katholiken, welche das Unfehlbarkeitsdogma nicht ablehnen, sowie die Bittsteller zu veranlassen, Vorschläge über die Zeiten zu machen, zu welchen jeder Theil die Kirche zum Gottesdienste zu benützen habe. Sollte eine Einigung zwischen beiden Theilen nicht erzielt werden oder der Pfarrer in einer angemessenen kurzen Frist keine Erklärung abgeben, so habe das Großherzogliche Bezirksamt unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und unter thunlichster Schonung der bestehenden Einrichtungen die Zeiten zu bestimmen, zu welchen jeder von beiden Theilen die Kirche zum Gottesdienste benützen könne.

Der Gemeinderath sprach sich zustimmend aus, das Comité der sog. Altkatholiken reichte seine Vorschläge ein, Spitalpfarrer Pfaff lehnte jedoch jede Vereinbarung über den Mitgebrauch der Spitalkirche von Seiten der sog. Altkatholiken ab und leistete auch der Aufforderung zur Uebernahme der Verpflichtung, die von dem Großh. Bezirksamte zur Regelung jenes Mitgebrauches am 23. Februar 1873 getroffenen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten, innerhalb der festgesetzten Frist keine Folge. Das Großherzogliche Bezirksamt eröffnete ihm deßhalb am 26. Februar 1873, es werde nun behufs des Vollzugs des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1873 der fernere Gebrauch der Spitalkirche zum Gottesdienste der das Unfehlbarkeitsdogma anerkennenden Katholiken so lange untersagt, bis Spitalpfarrer Pfaff die verlangte Verpflichtung übernehme; das Großherzogliche Bezirksamt werde einstweilen selbst Besitz von der Spitalkirche ergreifen und Polizeiwachmeister Ege sei beauftragt, die Schlüssel zur Kirche, sowie die zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Geräthe in Empfang zu nehmen. Noch am gleichen Tage meldete Polizeiwachmeister Ege dem Großherzoglichen Bezirksamte, daß er den ihm ertheilten Auftrag vollzogen habe und die Schlüssel zur Kirche und Sakristei vorlege. Am 27. Februar 1873 verfügte sich der Großherzogliche Oberamtmann Flad als Vorstand des Großherzoglichen Bezirksamtes Constanz in die Spitalkirche und übertrug dort dem Vorsitzenden des Comité's der sog. Altkatholiken den Besitz dieser Kirche unter Uebergabe sämmtlicher Schlüssel. Eine von Spitalpfarrer Pfaff gegen die bezirksamtliche Verfügung vom 26. Februar 1873 ergriffene Beschwerde wurde durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. März 1873 als unbegründet verworfen, da jene Verfügung lediglich den Weisungen dieses Ministeriums entspreche.

Es ist sodann in der am 23. September 1873 eingereichten Klage noch vorgetragen, die excommunicirten Geistlichen Professor Michelis von Berlin

und Pfarrer Hosemann von Tuntenhausen hätten nach dem 27. Februar 1873 öfter Gottesdienst in der Spitalkirche abgehalten und solche überhaupt vollständig als altkatholische Pfarrkirche benutzt, während die Klägerinnen schon seit dem Jahre 1810 im Civilbesitze derselben nach Maßgabe des §. 662 Nro. 1 der P.-O. gewesen seien. In den bezeichneten Handlungen des Großherzoglichen Oberamtmanns Flad und der genannten beiden Geistlichen, welche das Comité der sog. Altkatholiken sämmtlich herbeigeführt und zum Theile mitvollzogen habe, liege eine eigenmächtige Verletzung jenes Besitzes und es werde deßhalb gebeten, die Klägerinnen in den Besitz der Spitalkirche wieder einzusetzen, dieselben gegen fernere Besitzstörungen zu schützen und die Beklagten zum Schadensersatze zu verurtheilen.

Die Civilkammer des Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichts Constanz versagte indessen die Ladung, weil die Klage in Rechten nicht gegründet sei (§. 262 P.-O.), der Appellationssenat erkannte bestätigend und die Klägerinnen sind hierdurch im Wesentlichen nicht beschwert.

Nach den angeführten Thatsachen bildet den Gegenstand der Klage eine von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern getroffene und von dem Großherzoglichen Bezirksamte Constanz vollzogene Anordnung, welche den Zweck hatte, den sog. Altkatholiken daselbst die Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse in einer der dortigen Pfarrkirchen zu ermöglichen. In §. 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. Oktober 1860 ist aber der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet und das Verhältniß zwischen diesen Kirchen und ihren Mitgliedern und insbesondere die Befugniß der Letzteren, in den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räumen ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, gehört daher dem öffentlichen Rechte an. Da die beiden genannten Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbständig ordnen (§. 7 a. a. O.), hat zwar zunächst die Kirchengewalt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise jene Befugniß auszuüben ist. Dieser Freiheit sind indessen ihre nothwendigen Schranken durch die Staatshoheit gezogen, deren Wahrung gegenüber den Kirchen in dem angeführten Gesetz ihren entschiedenen Ausdruck fand. Nach §. 15 jenes Gesetzes kann insbesondere keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat. Es folgt aber aus dem Wesen der Staatshoheit, daß wenn der Staat eine kirchliche Verordnung der bezeichneten Art insoweit für rechtlich ungültig erklärte, ihm auch das Recht zustehen muß, diejenigen Mitglieder der Kirche, welche als solche dieser Verordnung ihre Anerkennung versagen, in ihrer hergebrachten Religionsübung und insbesondere in der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse in den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räumen als einer öffentlich rechtlichen Befugniß auf dem Verwaltungswege zu schützen.

Vgl. auch I. Constitutionsedict v. 14. Mai 1807, Nro. 21.
Klüber, öffentliches Recht §. 506 f.
Richter, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts, bearbeitet von Dove §. 166, Note 2. §. 246, Note 4. §. 302, Note 12.

Das inzwischen verkündete Gesetz vom 15. Juni 1874 (Ges. und Verord.-Bl. Nro. 23) hat dieses Recht des Staates bezüglich der sog. Altkatholiken ausdrücklich zur Geltung gebracht, und die Vorarbeiten erkennen an, daß es schon aus den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen abzuleiten sei.

Von der gleichen Auffassung ging auch das Großherzogliche Ministerium des Innern nach dem Gesammtinhalte seines Erlasses vom 15. Februar 1873 bei seiner Anordnung aus, und das Großherzogliche Bezirksamt Constanz vollzog solche in der ihm zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig erscheinenden und von seiner Auftraggeberin gebilligten Weise.

Diese Verwaltungsbehörden haben hiernach lediglich ein dem Staate gegenüber den Kirchen zustehendes Hoheitsrecht innerhalb ihrer Zuständigkeit geübt. Ob sie es richtig übten und ob insbesondere die thatsächlichen Voraussetzungen dazu vorlagen, entzieht sich jeder Beurtheilung der bürgerlichen Gerichte, weil dieselben nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben und mithin nicht berufen sind, eine von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene und vollzogene Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben. Die Klage wäre daher als vor den bürgerlichen Gerichten nicht stattfindend zurückzuweisen gewesen (§. 260 P.-O.).

Auch der Appellationssenat gelangte inhaltlich seiner Entscheidungsgründe zu der Ueberzeugung, daß die genannten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit handelten. Er war jedoch andererseits der Ansicht, daß, weil die Klage ausdrücklich auf Wiederherstellung eines verletzten *Civilbesitzes* gerichtet sei, die bürgerlichen Gerichte die Prüfung der Frage, ob solche als *begründet* erscheine, nicht ablehnen könnten. Der Grund, weßhalb er diese Frage verneinte, besteht aber lediglich darin, daß es der Klage an dem wesentlichen Erfordernisse der *Eigenmächtigkeit* der Besitzverletzung (§. 662 Nro. 2 P.-O.) mangle und dieser Grund fällt genau mit demjenigen zusammen, aus welchem die bürgerlichen Gerichte *nicht zuständig* sind. Denn der Mangel der Eigenmächtigkeit wird von dem Appellationssenate gerade darum angenommen, weil die Verwaltungsbehörden *innerhalb ihrer Zuständigkeit* diejenigen Handlungen anordneten und vollzogen, worin die Klägerinnen eine Verletzung ihres Besitzes erblicken. Die Richtigkeit dieser Annahme ist übrigens nicht zu bezweifeln. Die Klagen auf Erhaltung eines gestörten oder Wiedererlangung eines verlorenen Besitzes beruhen darauf, daß das Gesetz im Allgemeinen nicht gestattet, den Besitz eines Anderen *gegen dessen Willen* zu verletzen. Wer dieß ohne besondere Ermächtigung des Gesetzes thut, begeht daher eine schon *ihrer Form nach* unerlaubte Handlung, einerlei ob solche *ihrem Inhalte nach* rechtswidrig ist oder nicht, und hierin besteht eben das Wesen der *Eigenmacht* (L.-R.-S. 544 e). Die Staatsbehörden sind jedoch *von dem Gesetze ermächtigt*, innerhalb ihrer Zuständigkeit unter Umständen auch gegen den Willen eines

Anderen in dessen Besitz einzugreifen. Die sie vertretenden Personen handeln mithin nicht eigenmächtig, wenn sie demgemäß verfahren, und ebensowenig diejenigen, welche dieses Verfahren veranlassen und den ihnen von den zuständigen Staatsbehörden eingeräumten Gebrauch davon machen.

Liegt hiernach die Sache dergestalt, daß sie zwar der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht unterworfen ist, daß wenn man aber annimmt, diese Gerichte seien zuständig, die Klage aus demselben Grunde, weßhalb sie es in Wirklichkeit nicht sind, als an sich unstatthaft zurückgewiesen werden muß; so ist es ohne practischen Erfolg, daß die Gerichte der beiden vorderen Instanzen die jedenfalls gerechtfertigte Ladungsversagung in der Form des §. 262 der P.-O. statt in der Form des §. 260 der P.-O. aussprachen.

Es war daher, mit Hinsicht auf die §§. 106, 169 f. der P.-O., wie geschehen, zu erkennen.

Zur Beglaubigung.

Bechtold.

XXVII.

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Quae acciderunt in Civitate Constantiae circa Ecclesiam parochialem Sanctissimae Trinitatis valde sunt deploranda. Quare nonnullas instructiones a Sancta Sede mihi directas, hac super re Amplitudini Tuae Reverendissimae communicandas esse duco.

In praesentibus rerum adjunctis quaelibet tollerantia in Ecclesiarum usu, favore neohaereticorum (Alt-Katholiken) indifferentia censeri posset, et necessariae firmitudinis defectus, atque periculo scandali, et, pro simplicibus, defectionis a fide, esset obnoxia; ideoque ad pericula et scandala tollenda neque admittendus neque tollerandus est in eadem Ecclesia cultus simultaneus cum neohaereticis.

In casu, de quo agitur, nempe quando Civilis auctoritas aliquam Catholicam Ecclesiam contra Episcopi voluntatem neohaereticis adjudicare praesumit, tunc Ordinarius praemissis opportunis oppositionibus et etiam scriptis reclamationibus coram Tribunali, si haec omnia inutilia evadant, interdicere debet Ecclesiam neohaereticis attributam: et meliori quo fieri poterit modo consulendum erit fidelium Catholicorum necessitatibus. Si ex una parte aliquod materiale incommodum vel damnum emanat, ex altera salva et firma remanebunt saltem principia.

Dum haec Amplitudini Tuae communicanda duxi, meae observantiae et existimationis sensibus permanere gaudeo

Amplitudinis Tuae Reverendissimae

Monachii die 24 Martii 1873.

Humillimus addictissimus famulus **Petrus Franciscus**,
Archiepiscopus Damasci, Nuntius Apostolicus.

XXVIII.

Den sog. „Altkatholicismus" betr.

An den hochwürdigen Clerus der Erzdiöcese bad. Antheils.

Wie wir vernommen, werden gegenwärtig von den sog. „Altkatholiken" die größten Anstrengungen gemacht, um die Gläubigen zu bewegen, die von Constanz ausgehende Adresse zu unterzeichnen, in welcher die II. Kammer der badischen Landstände um Sicherstellung der sog. Rechte der „Altkatholiken" an das katholische Kirchen= und Pfründevermögen angegangen wird.

Um das katholische Volk vor diesen Agitationen, welche seine heiligsten Güter bedrohen, zu bewahren, wird der hochwürdige Clerus nicht ermangeln, in geeigneter Weise dasselbe auf der Kanzel und im Privatverkehr zu belehren und ernst und liebevoll zu ermahnen, die fragliche Adresse **nicht** zu unterschreiben.

Nachdem die Verhandlungen und Beschlüsse des im letzten September zu Constanz abgehaltenen dritten „Altkatholiken=Congresses" veröffentlicht sind, muß es gewiß Jedem einleuchten, daß Leute, die nicht bloß von katholischen Glaubenslehren, sondern sogar von der katholischen Glaubensregel sich losgesagt haben, die dem katholischen Lehr= und Hirtenamt den Gehorsam versagen, die sich unter eigenen Vorstehern und mit einer dem göttlichen und kirchlichen Recht ganz widersprechenden Verfassung zu einer eigenen, von dem sichtbaren Oberhaupte und den rechtmäßigen Bischöfen der katholischen Kirche losgetrennten Religionsgesellschaft constituiren; die sich ferner hartnäckig weigern, ihre **Pflichten** gegen die katholische Kirche zu erfüllen, auch auf **keine** katholischen Christen zustehenden kirchlichen **Rechte** Anspruch machen **können**. Dadurch, daß sie **durch ihr eigenes Verhalten** aus der katholischen Kirchengemeinschaft sich ausgeschlossen, haben sie sich selbst aller kirchlichen Gnaden und Wohlthaten, Rechte und Güter verlustig gemacht. Sie haben deßhalb auch keine Rechtsansprüche auf katholisches Kirchen= und Pfründevermögen. Und so wenig es der weltlichen Gewalt zusteht, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehört und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche **rechtlich** gelten zu können und welche nicht, ebenso wenig hat sie die Befugniß, Solche, die von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche anerkannt werden **können**, in den Besitz und Genuß des katholischen Kirchenvermögens, kirchlicher Aemter und Einkünfte zu setzen.

Die Staatsregierung selbst hat von jeher nur diejenige Kirchengesellschaft, die von dem Papste und den mit ihm verbundenen Bischöfen, als den Trägern der Kirchengewalt, regiert wird, als katholische Kirche angesehen und anerkannt. Sie käme somit mit sich selbst in Widerspruch, wollte sie Solche, die dem Papste und den mit ihm verbundenen Bischöfen sich nicht unterordnen, vielmehr gegen sie sich auflehnen, sogar deren Rechtmäßigkeit bestreiten, noch als berechtigte Mitglieder der katholischen Kirche betrachten. Die Regierung kann dieß bezüglich der sog. „Altkatholiken" um so weniger thun, seit=

dem diese sich einen eigenen „Bischof" gewählt, der grundsätzlich und thatsächlich jede Gemeinschaft mit dem Papste zurückweist und selbstverständlich auch von diesem und den katholischen Bischöfen nicht anerkannt wird. Darnach erscheinen selbst nach den einfachsten allgemeinen Rechtsgrundsätzen die sog. Altkatholiken als eine eigene von der katholischen Kirche losgetrennte Religionsgesellschaft, die keinen Anspruch auf die Rechte und Güter der römisch-katholischen Kirche hat.

Katholiken, welche die fragliche Adresse unterzeichnen, versündigen sich daher an ihrer Kirche, indem sie freiwillig die Hand bieten zur Begünstigung des Abfalles von derselben, und daß sie schwer beschädigt werde.

Der hochw. Clerus wolle Solches mit Bezug auf unsere Hirtenschreiben vom 16. Januar d. J. (Anzeigeblatt Nro. 2) und vom 2. Februar d. J. (Anzeigebl. Nro. 4), aus welchen erforderlichen Falls einzelne Stellen nochmals vorzulesen sind, den Gläubigen recht eindringlich an's Herz legen; und wir hoffen und vertrauen, daß dieselben auch den neuesten Versuchungen zur Lossagung von der Kirche Christi, die eben die römisch-katholische Kirche ist, standhaft und siegreich widerstehen werden. Um dazu die Gnade von Gott zu erflehen, soll in jeder Pfarrkirche eine feierliche Betstunde vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten an einem der nächsten Tage zu beliebiger Stunde und in beliebiger Weise abgehalten werden.

Freiburg den 27. November 1873.

† **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XXIX.

Der katholische Bischof Josef Hubert Reinkens
an
den Vorstand des altkatholischen Vereins in ....

Theure Brüder im Herrn!

Nachdem ich in Folge der am 7. November d. J. vollzogenen Anerkennung von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden, Friedrich, am 22. November als kathol. Bischof den Eid der Treue in die Hände Sr. Excellenz des Hrn. Staatsministers Dr. Jolly abgelegt habe, ist die Grundlage geschaffen, auf der wir fortan in Baden uns aller Rechte zu erfreuen haben werden, welche die Staatsgesetze den anerkannten Kirchen und insbesondere einem Bischofe der kathol. Kirche einräumen.

Indem ich Ihnen diese freudige Mittheilung mache, stelle ich zugleich die Bitte, jene Beschlüsse zu fassen, welche den Anträgen vorhergehen müssen, auf die hin es meine Aufgabe sein wird, sobald als möglich Ihren Verein in eine förmliche anerkannte Pfarrgemeinde umzugestalten.

Sobald Sie daher auf Grund der prov. Bestimmungen vom 3. Juni 1873 (vgl. die vom 12. September angenommene Synod.- und Gem.-Ordnung) über die Erhebung Ihres Vereins zu einer Pfarrei, die eventuelle Anstellung eines Pfarrers und dessen Gehalt Beschluß gefaßt und mir diesen mit dem Antrage auf Bestätigung vorgelegt haben, werde ich die Errichtung einer altkatholischen Pfarrei bei der Staatsregierung beantragen. Zufolge Vereinbarung mit dieser bleibt es bei der bisherigen Uebung, daß die Gemeinden mit dem Bischofe, dieser mit dem Ministerium in Correspondenz tritt. Sollte im Augenblicke auch die Anstellung eines Pfarrers wegen Mangels an Geistlichen noch nicht möglich sein, so würde dieses kein Hinderniß für die Errichtung einer Pfarrei abgeben.

Ich bitte schließlich anzugeben, auf welchen äußeren Umfang die Pfarrei ausgedehnt werden möge, ob vielleicht in der Nähe gelegene Ortschaften zugezogen werden sollen.

Ich bemerke, daß ich durch die ausführlichste Darlegung in der Eingabe an die Regierung dafür Sorge tragen werde, daß durch die Errichtung einer Pfarrei in keiner Weise die uns zustehenden Rechte an die Kirchen, Beneficien und die Kirchengüter aller Art präjudicirt werden.

Sobald ein eigener Geistlicher gewonnen und zum Pfarrer gewählt sein wird, bitte ich, den Antrag auf Bestätigung mir vorzulegen, worauf ich sofort die nöthigen Schritte bei der Regierung thun werde.

Sollte derselbe ein Ausländer sein, möge gleichzeitig das zur Erwerbung des Indigenats Erforderliche eingeleitet werden.

Gruß und Segen im Herrn!

Bonn den 12. Dezember 1873.

(gez.) **Josef Hubert Reinkens.**

XXX.

Der Armenrath der Großh. Bad. Kreishauptstadt Constanz
an
Herrn Waisenvater Schmid dahier.

Constanz den 9. Juni 1873.

Nro. 927. Den Besuch des altkatholischen Religionsunterrichts Seitens **einiger** Waisenhauszöglinge betr.

Auf Ihre Eingabe vom 21. April haben wir Ihnen zu erwiedern, daß zufolge Armenrathsbeschluß von heute den sämmtlichen Waisenhauszöglingen der Religionsunterricht künftighin von dem altkatholischen Geistlichen in der Anstalt selbst ertheilt werden wird, und daß die Kinder auch den altkatholischen Gottesdienst zu besuchen haben. Daß dieselben somit auch nicht an der Prozession theilnehmen, ist selbstverständlich.

Wir ersuchen Sie demgemäß, dafür Sorge zu tragen, daß fraglicher Beschluß in Vollzug gesetzt werde, und werden wir von hier aus Herrn Pfarrer Hosemann verständigen.

(gez.) **Max Stromeyer.**

XXXI.

Hochwürdigstes Erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

Gehorsamster Bericht des katholischen Stadtpfarramtes St. Stephan in Constanz, betreffend die religiöse Erziehung der Zöglinge des Waisenhauses dahier.

Unter dem 13. Juni d. J. haben die drei katholischen Pfarrämter dahier beim hiesigen Bezirksamte in rubricirtem Betreffe eine Beschwerdeschrift gegen den Beschluß des hiesigen Armenrathes eingereicht, welche wir in Abschrift Hochdemselben mitgetheilt haben. Anliegend empfängt Hochdasselbe den Beschluß des Bezirksamtes auf unsere Beschwerde. Da wir in diesem Beschlusse abgewiesen worden sind, bleibt uns noch die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Inneren übrig, welche wir auszuführen gedenken.

Constanz den 2. August 1873.

(gez.) **Romer.**

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 21. August 1873.

Nro. 6275. Die religiöse Erziehung der Zöglinge des Waisenhauses in Constanz betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschluß Abschrift der Verfügung Großherzoglichen Bezirksamtes Constanz vom 26. v. M. Nro. 15,081 (mit Bezug auf unsern Erlaß vom 18. Juni d. J. Nro. 4907) ergebenst mitzutheilen:

Gemäß §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und §. 27 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 steht uns die Leitung des Religionsunterrichtes überhaupt, also an den öffentlichen und Privat-Schulen zu. Hiernach, wie gemäß §. 103, Ziff. 3 ff., vergl. mit §. 25 des Schulgesetzes und gemäß §. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Erziehungsrechte vom 9. Oktober 1860, haben nicht die Unternehmer oder Vorsteher einer Lehranstalt, hier der Gemeinde- und Armenrath Constanz, sondern die Kirchenbehörde, resp. die Eltern den Religionsunterricht für ihre Angehörigen zu überwachen und zu besorgen, und steht es dem Armenrath in keinem Falle schon im Hinblick auf §. 18 der Verfassungsurkunde zu, die Religion der fraglichen armen Kinder zu bestimmen. Ueberdieß ist hier nicht eine Privat-, sondern eine Stif-

tungsschule — §. 109 des Schulgesetzes, — also im Hinblicke auf §. 1 des Stiftungsgesetzes eine öffentliche Schule in Frage.

Wir halten deßhalb die berührte Verfügung vom 26. v. Mts. nicht für begründet, die Rechte der Kirche, resp. der Katholiken hierdurch, d. h. durch den Zwang der fraglichen katholischen Kinder zum Besuch des „altkatholischen" Gottesdienstes und Religionsunterrichtes für verletzt, erheben deßhalb dagegen bei Hochdemselben Beschwerde mit der ergebensten Bitte, diese bezirksamtliche Verfügung und den Beschluß des Armenraths Constanz vom 9. Juni d. J. aufheben und die Besorgung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes durch das hierzu berechtigte und verpflichtete katholische Pfarramt in Constanz nicht hindern lassen zu wollen.

II. Sr. Hochw. Herrn Stadtpfarrer Romer in Constanz geben wir hievon mit dem Anfügen Kenntniß, hievon den dortigen katholischen Pfarrämtern Mittheilung machen und dem Herrn Spitalpfarrer Pfaff insbesondere eröffnen zu wollen, daß wir die Entsprechung seiner Bitte vom 16. d. Mts., Nro. 283, dem katholischen Oberstiftungsrath aufgetragen haben.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XXXII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 18. September 1873.

Nro. 13,378. Die religiöse Erziehung der Zöglinge des Waisenhauses in Constanz betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 21. v. Mts., Nro. 6275, ergebenst zu erwiedern:

Die Beschwerde Wohldesselben gegen die Entscheidung des Bezirksamts Constanz vom 26. Juli d. J. erscheint nicht begründet. Die hier in Frage stehende Anstalt, an welcher nach dem Beschlusse des Armenraths der Religionsunterricht durch den (alt-) katholischen Geistlichen ertheilt werden soll, ist eine Stiftungsschule und keine Volksschule; nur bezüglich der Volksschule ist in §. 27 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestimmt, daß der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht werde. Die Stellung des hier in Betracht kommenden §. 109 in dem Gesetze über den Elementarunterricht, sowie die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung lassen darüber nicht den mindesten Zweifel, daß die Schulen der Stiftungen nicht als öffentliche von dem Gesetze betrachtet und behandelt werden.

Daraus, daß nach §. 1 des Stiftungsgesetzes nur solchen Stiftungen Staatsgenehmigung ertheilt werden soll, welche einem öffentlichen Zwecke gewidmet sind, folgt in keiner Weise, daß nunmehr auch die Schulen einer

solchen Stiftung zu Volksschulen werden. Aber auch aus dem von Wohldemselben betonten Gesichtspunkte, daß es dem Armen- bezw. Gemeinderathe nicht zustehe, die Religion der Kinder zu bestimmen, kann für die Kirchenbehörde ein Recht der Einsprache gegen den Beschluß des Armenraths vom 9. Juni d. J. nicht abgeleitet werden, da die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 den Eltern und Vormündern, nicht aber kirchlichen Behörden zusteht.

Wir sind daher nicht in der Lage, der Beschwerde Erzbischöflichen Capitels-Vicariats eine Folge zu geben.

(gez.) Jolly.

XXXIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg 9. Oktober 1873.

Nro. 7906. Die religiöse Erziehung der Zöglinge des Waisenhauses in Constanz betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 18. v. Mts., Nro. 13,378, ergebenst zu erwiedern:

In diesem Erlasse wird wie in dem Beschlusse des Bezirksamts Constanz vom 26. Juli d. J. die diesseitige und die Beschwerde der katholischen Pfarrämter in Constanz gegen den Beschluß des Armenrathes in Constanz vom 9. Juni d. J., welcher den Religionsunterricht im dortigen Waisenhause und in dessen Schule dem „altkatholischen“ Geistlichen in Constanz übertrug, für nicht begründet erklärt.

Diese Erkenntnisse stützen sich darauf, daß nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 nicht die Kirchenbehörden, sondern die Eltern und Vormünder die Religion der Kinder zu bestimmen haben, und daß die durch §. 27 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 (§. 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860) der Kirche zugesicherte Leitung des Religionsunterrichts sich nur auf Volks-, nicht aber auf Stiftungs- oder Privatschulen beziehe.

Es handelt sich aber hier nicht um die gesetzlich den Eltern zustehende Bestimmung über die oder um die Aenderung der Religion der fraglichen Kinder, da deren Eltern oder Vormünder solche nicht geändert wissen wollen, sondern um den Religionsunterricht für unzweifelhaft römisch-katholische schulpflichtige Kinder.

In unserer Beschwerde gegen den berührten Beschluß des Armenraths haben wir uns allerdings auf §. 18 der Verfassung und auf das cit. Gesetz von 1860 berufen. Wir haben dieß gethan, weil wir nach göttlicher Anordnung die Pflicht haben, die Katholiken in den katholischen Heilswahrheiten zu unterrichten, sie katholisch zu erziehen, weil das bestehende Recht und Gesetz die Ausübung dieser unserer Pflicht und die freie, katholische Religions-

übung schützen. Wir berufen uns auf diese Gesetze, weil sie dem Armenrathe verbieten, diese Kinder ihrer Religion zu entziehen, den Grundsatz: cujus regio, illius religio anzuwenden, katholische Stiftungen resp. die fragliche Stiftungsschule zum Abfalle vom katholischen Glauben zu benützen. Die Großherzogliche Staatsregierung ist ex officio zum Schutze dieser Rechte berufen. Nachdem sie durch die berührte Mittheilung von deren Verletzung Kenntniß erhalten hat, bedarf es also keiner Beschwerde der Eltern oder Vormünder dieser in ihren höchsten Gütern bedrohten, armen Kinder.

Inhaltlich der Ueberschrift des Gesetzes vom 8. März 1868 „den Elementarunterricht betreffend", §. 1, 25, 27, 103 Ziff. 3, 107 und 109 dieses Gesetzes und des cit. Gesetzes von 1860, müssen die katholischen, schulpflichtigen Kinder in den Volks-, Stiftungs- oder Privatschulen katholischen Religionsunterricht, eventuell bei Vermeidung der Schließung der letzteren Schulen, erhalten.

Gemäß dieser in Kraft bestehenden Bestimmungen hat die Kirchenbehörde, also wir, betreffs aller römisch-katholischen schulpflichtigen Kinder (§. 1, 7, 12 des cit. Gesetzes von 1860) das Recht, den Religionsunterricht zu leiten. Deßhalb und da also wir und nicht der Armenrath in Constanz zu bestimmen haben, wie und durch wen derselbe für die fraglichen, armen, römisch-katholischen Schulkinder zu besorgen ist, erscheint unsere auf obige Bestimmungen nicht bloß auf den cit. §. 27 und das cit. Gesetz von 1860 gestützte Beschwerde vom 21. August d. J. als von der competenten Behörde erhoben und begründet.

Wir halten uns hiernach zu der wiederholten Bitte an Hochdasselbe für berechtigt und verpflichtet, den Beschluß des Armenraths Constanz vom 9. Juni d. J. und des Bezirksamts dortselbst vom 26. Juli d. J. aufheben und die Besorgung des Gottesdienstes und Religionsunterrichts für diese römisch-katholischen Kinder durch das hiezu berechtigte und verpflichtete römisch-katholische Pfarramt in Constanz nicht hindern lassen zu wollen. Eventuell bitten wir, dieses Gesuch, resp. unsere Beschwerde Großherzoglichem Staatsministerium zur Entscheidung unterbreiten zu wollen.

Wie der betreffende, römisch-katholische Priester, resp. Pfarrer, verpflichtet ist, diese seine Pfarrangehörigen in den katholischen Heilswahrheiten zu unterrichten und ihnen die kirchlichen Gnadenmittel zu spenden, wo und wie dieß ihm möglich ist; so sind die Eltern und Vormünder derselben vor Gott und ihrem Gewissen berechtigt und verbunden, diese katholischen Kinder vor dem größten Uebel, dem Abfall von ihrer heiligen Religion zu bewahren, indem sie solche durch einen römisch-katholischen Priester oder Lehrer als römisch-katholische Christen heranbilden lassen und sie lieber der Waisenhausschule entziehen, als sie am römisch-katholischen Glauben, an der Grundlage ihrer zeitlichen Existenz und ihres ewigen Heils Schiffbruch leiden lassen.

II. Hochwürdigem Herrn Stadtpfarrer Romer in Constanz geben wir hievon unter anderseitiger Beifügung obigen Ministerial-Erlasses zur Eröffnung an die dortigen katholischen Pfarrämter mit dem Auftrag Kenntniß, hievon die Eltern und Vormünder der betreffenden Waisenhauszöglinge zu

verständigen. Sollte unsere obige Beschwerde von Großherzoglicher Staatsregierung zurückgewiesen werden, so sind die berührten Eltern rc. durch die katholischen Pfarrämter auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre Kinder in den römisch-katholischen Gottesdienst und Religionsunterricht zu senden, der von dortseits zu ertheilen ist, resp. ertheilt werden wird, eventuell sie aus dem Waisenhause zu entfernen. Im letzteren Falle werden die dortigen Geistlichen in Verbindung mit den Katholiken dortselbst und der Umgegend dafür sorgen, daß sie bei katholischen Familien untergebracht werden.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XXXIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 12. November 1873.

Nro. 16,295. Die religiöse Erziehung der Zöglinge des Waisenhauses in Constanz betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. Mts. Nro. 1795 gnädigst zu beschließen geruht, es sei der Beschwerde des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. September l. J., Nro. 13,378, keine weitere Folge zu geben.

II. Hievon beehren wir uns, Erzbischöfliches Capitels-Vicariat mit Bezug auf gefälligen Erlaß vom 9. d. Mts., Nro. 7906, mit dem ergebensten Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß dadurch die Rechte der Eltern beziehungsweise Vormünder nicht berührt werden.

(gez.) **Jolly.**

XXXV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 23. April 1873.

Nro. 3139. Das Verhalten des Priesters Joseph Dilger in Ueberlingen a. R. betr.

Beschluß.

Erzbischöfliches Decanat Hegau in Bohlingen beauftragen wir, dem Pfarrer Dilger in Ueberlingen a. R. gegen anher vorzulegende Bescheinigung zu eröffnen:

Derselbe hat auf erfolgte, wiederholte Ermahnung und Belehrung in dem Protokoll vom 17. Januar 1871 nach reiflicher Erwägung uns erklärt,

er glaube und halte fest den Glauben, den er als katholischer Priester beschworen, das Dogma der Hierarchie und das unfehlbare Lehramt der Kirche, insbesondere das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes. Am 19. d. Mts. hat er aber in seiner Pfarrkirche öffentlich und uns gegenüber erklärt und bekannt, daß er dieses letztere Dogma weder glaube, noch dasselbe lehren könne. Er ist also als haereticus relapsus überwiesen und dadurch ipso facto der Excommunication und privatio beneficii verfallen. Wir erklären deßhalb den Priester Joseph Dilger in Ueberlingen anburch für ab ordine et ab officio suspendirt, der Pfarrpfründe Ueberlingen a. S. für privirt und im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes für namentlich excommunicirt.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XXXVI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 8. Mai 1875.

Nro. 6787. Die Bitte des Pfarrers Dilger in Ueberlingen a. S. um Schutz im Besitze seiner Pfründe betr.

Dem Großherzoglichen Bezirksamt Constanz wird auf den Bericht vom 27. v. Mts. Nro. 9050 erwiedert:

Der Verfügung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 23. v. Mts. Nro. 3139, welche den katholischen Pfarrer Joseph Dilger der Pfarrpfründe Ueberlingen a. S. aus dem Grunde für verlustig erklärt, weil der Genannte am 19. v. Mts. öffentlich in seiner Pfarrkirche, ferner der Kirchenbehörde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er den Glaubenssatz von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes weder glauben, noch denselben lehren könne, kann eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden, da der erwähnte Glaubenssatz zu denjenigen dogmatischen Constitutionen gehört, welche inhaltlich der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. September 1870 (Ges.- und Verordn.-Blatt Nro. 63) nicht rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Pfarrer Dilger ist daher auch fernerhin als rechtmäßiger Besitzer der Pfarrpfründe Ueberlingen a. S. mit allen dem Pfründeinhaber gesetzlich zustehenden Rechten am Pfründevermögen zu betrachten und zu behandeln.

Der von dem Genannten beabsichtigten Verlegung seines Aufenthaltsortes zum Behuf der Uebernahme der Seelsorge an einer (alt-) katholischen Gemeinde steht von diesseits kein Hinderniß entgegen, nachdem derselbe durch die Kirchenbehörde von der ferneren Versehung der mit der Pfarrei Ueberlingen a. S. verbundenen kirchlichen Functionen suspendirt worden ist.

Das Großherzogliche Bezirksamt wird beauftragt, hievon dem Pfarrer

Joseph Dilger auf dessen hierher gerichtete Vorstellung vom 26. v. Mts. Eröffnung zu machen; zugleich ist demselben der anbei rückfolgende Erlaß des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 23. v. Mts. Nro. 3139 wieder zuzustellen.

II. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

(gez.) **Jolly.**

XXXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 15. Mai 1874.

Nro. 3776. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Nro. 6787.

Die Bitte des Pfarrers Dilger in Ueberlingen a. R. um Schutz im Besitz seiner Pfründe betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Die diesseitige Sentenz vom 23. v. Mts., Nro. 3139, hat dem Priester Dilger kein bürgerliches oder staatsbürgerliches Recht entzogen, sondern lediglich die kirchenrechtlich seiner Trennung von der katholischen Kirche resp. seinem Verhalten entspringenden Folgen ausgesprochen, ihm demgemäß nur kirchliche Rechte entzogen. Da er sich selbst aus der katholischen Kirche ausgeschlossen hat, durch rechtskräftige sententia declaratoria der zuständigen, kirchlichen Autorität suspendirt, excommunicirt und der Pfarrpfründe Ueberlingen privirt ist, ferner: weil er sein officium nicht verwalten kann und schon da er einen nicht römisch-katholischen Seelsorgsposten in Pforzheim übernimmt auch de facto nicht will, also nach dem Axiom: beneficium datur propter officium, gemäß dem Verbot der cumulatio beneficiorum, besitzt er rechtlich das Pfarrbeneficium von Ueberlingen nicht. Ueberdieß erscheint es sehr unbillig, daß dieser zur römisch-katholischen Kirche nicht mehr gehörige Priester das fragliche Pfründeeinkommen beziehe, welches für die dortige Seelsorge gestiftet ist, während diese von einem andern und zwar katholischen Priester versehen wird.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe ergebenst, diese Pfründe ihrem Zwecke nicht entziehen lassen, deren ferneren, factischen Besitz dem Priester Dilger nicht gestatten, resp. nicht hindern zu wollen, daß sie stiftungsgemäß zur Besorgung der Seelsorge in Ueberlingen verwendet werde.

Eventuell legen wir gegen die fernere Innehabung des Genusses dieser Pfründe durch Priester Dilger ergebenst Verwahrung ein.

(gez.) Dr. **Orbin.**

XXXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 13. Juli 1874.

Nro. 9870. Die Bitte des Pfarrers Dilger in Ueberlingen a. R. um Schutz im Besitze seiner Pfründe betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf die Zuschrift vom 15. Mai d. J. Nro. 3776 ergebenst zu erwiedern:

Die Auffassung, von welcher die diesseitige Verfügung vom 8. Mai d. J. Nro. 6787 ausgeht, daß das Recht auf den Genuß einer katholisch-kirchlichen Pfründe als ein Vermögensrecht zu denjenigen bürgerlichen Rechten gehöre, hinsichtlich deren Katholiken, welche den sog. vatikanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 die Anerkennung versagen, einen Verlust nicht erleiden dürfen, hat inzwischen eine neuerliche gesetzliche Bestätigung gefunden durch die Bestimmungen in Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni d. J. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.; wir vermögen daher jetzt ebenso wenig, als zur Zeit der Erlassung unserer gedachten Verfügung, der dortseitigen Anschauung, als habe Pfarrer Dilger durch die am 19. April 1874 abgegebene Erklärung von der katholischen Kirche sich ausgeschlossen, eine auf Vermögensrechte des Genannten Einfluß übende Bedeutung zuzuerkennen.

Auch die dortseits weiter geltend gemachten Gründe sind nicht geeignet, das Recht des Pfarrers Dilger auf den ferneren Genuß der ihm verliehenen Pfründe aufzuheben. Dem Satze: beneficium datur propter officium widerspricht die Ausübung jenes Rechtes nicht, weil die Nichtausübung der mit der Pfründe verbundenen Functionen Seitens des Pfarrers Dilger im Sinne der hier entscheidenden Rechtsnormen ein lediglich thatsächliches, durch Dilger nicht verschuldetes Verhältniß ist und die Verbindlichkeit Dilgers zur Erfüllung der als Pfründeinhaber ihm obliegenden Verpflichtungen rechtlich fortdauernd wirksam bleibt.

Eine cumulatio beneficiorum in der Person des Pfarrers Dilger, dem eine Pfründe in Pforzheim nicht übertragen ist, liegt hier ebenso wenig vor, wie in den zahlreichen Fällen der Verwaltung einer Pfarrei durch den Inhaber einer anderen Pfründe, dem Absenz von dieser bewilligt ist.

Wir befinden hiernach uns außer Stande, dem in der Eingangs erwähnten Zuschrift an uns gestellten Ersuchen zu entsprechen.

(gez.) Jolly.

XXXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Gottenheim den 16. Mai 1874.

Nro. 3775. Bericht des Pfarrers Feig in Mahlberg vom 10. d. Mts.

Dessen Verhalten betr.

Beschluß.

Erzbischöfliches Decanat Lahr zu Schuttern beauftragen wir, dem Pfarrer Joseph Feig in Mahlberg gegen anher vorzulegende Bescheinigung zu eröffnen:

Pfarrer Feig, durch rechtskräftiges Urtheil des Erzbischöflichen Officialats vom 15. Nov. 1872 wegen St... und Dienstnachlässigkeit der Pfarrei Grießheim privirt, hat noch 1872 erklärt, daß er an das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes glaube. Am 10. d. Mts. hat derselbe am Schlusse des Vormittagsgottesdienstes in der Kirche zu Mahlberg öffentlich und am gleichen Tag uns erklärt, daß er an dieses Dogma nicht glaube. Er ist dadurch der Excommunication und der privatio beneficii Mahlberg ipso facto verfallen.

Wir erklären deßhalb den Priester Joseph Feig in Mahlberg für ab ordine et ab officio suspendirt, der Pfarrpfründe Mahlberg für privirt und im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes für namentlich excommunicirt.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XL.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 23. Mai 1874.

Nro. 7677/81. Die katholische Pfarrei Mahlberg betr.

An das Großherzogliche Bezirksamt Ettenheim unter Rückgabe der Beilagen der Berichte vom 15. d. Mts. Nro. 4740 und vom 20. d. Mts. Nro. 4899:

Der Verfügung des Erzbischöflichen Capitelsvicariats zu Freiburg vom 16. d. Mts. Nro. 3775, welche den katholischen Pfarrer Joseph Feig zu Mahlberg der Pfarrpfründe Mahlberg aus dem Grunde für privirt erklärt, weil der Genannte am 10. d. Mts. am Schlusse des Vormittagsgottesdienstes in der Kirche zu Mahlberg öffentlich und am gleichen Tage dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat erklärt habe, daß er an das Dogma der lehramtlichen

Unfehlbarkeit des Papstes nicht glaube, kann eine rechtliche Wirksamkeit nicht beigelegt werden, da das erwähnte Dogma zu denjenigen dogmatischen Constitutionen gehört, welche inhaltlich der diesseitigen Bekanntmachung v. 16. Sept. 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nro. 63) nicht rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden können, insoweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Pfarrer Feig ist daher fernerhin als rechtmäßiger Inhaber der katholischen Pfarrpfründe Mahlberg mit allen dem Pfründnießer gesetzlich zustehenden Rechten am Pfründevermögen zu betrachten und zu behandeln.

Zu diesen Rechten gehört insbesondere die Benützung des Pfarrhauses, weßhalb im Falle des Eintreffens eines Pfarrverwesers der Entschließung des Pfarrers Feig anheimzugeben ist, ob er dem Pfarrverweser das Pfarrhaus oder Wohnung in demselben einräumen will.

Der von Pfarrer Feig beabsichtigten Verlegung seines Aufenthaltes steht von diesseits kein Hinderniß entgegen, nachdem derselbe durch die Kirchenbehörde von der ferneren Versehung der mit der Pfarrei Mahlberg verbundenen kirchlichen Functionen suspendirt worden ist. Die dem Pfarrer als Vorsitzenden der katholischen Stiftungscommission obliegenden Geschäfte gehen in diesem Falle an den Stellvertreter im Vorsitz über.

Dem Pfarrer Feig ist von diesem Erlasse Eröffnung zu machen unter Rückgabe der von demselben vorgelegten Actenstücke.

II. Erzbischöfliches Capitelsvicariat beehren wir uns hievon auf die Mittheilung vom 16. d. Mts. Nro. 3775 ergebenst in Kenntniß zu setzen mit dem Anfügen, daß der Benützung der Pfarrkirche in Mahlberg zur Gottesdienstabhaltung durch den etwa dorthin beorderten Pfarrverweser ein Hinderniß nicht im Wege steht und zur Erlassung einer desfallsigen besonderen Anordnung ein Anlaß für uns nicht vorliegt.

(gez.) **Jolly.**

XLI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 30. Juli 1874.

Nro. 5593. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. Nro. 10,323.

Den „altkatholischen" Geistlichen Feig in Mahlberg betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Hochdasselbe hat in obigem und dem dortigen, verehrlichen Erlasse vom 13. d. Mts. Nro. 9870 den durch rechtskräftiges Urtheil der competenten Kirchenbehörde suspendirten, excommunicirten und ihrer Pfründen privirten „altkatholischen" Geistlichen Feig und Dilger den Genuß ihrer vor diesen

Sentenzen von denselben innegehabten Pfarrpfründen zugesichert. Diese dortige Maßregel stützt Hochdasselbe auf den Absatz 2, Art. 1 des Gesetzes vom 15. v. Mts. Wir haben gegen dieses staatliche „Altkatholiken"-Gesetz, resp. gegen den betreffenden Gesetzentwurf in unserer Denkschrift vom 24. Januar d. J. und in unserem Hirtenschreiben vom 19. März d. J. Verwahrung eingelegt, weil dadurch die Lehre und Verfassung, die Jurisdiction, die freie öffentliche Gottesverehrung und das Eigenthum der römisch-katholischen Kirche verletzt wird. Diese Rechte sind durch die völkerrechtlichen Verträge, durch die Grundgesetze des Landes und das göttliche Recht garantirt, welche über der Staatsgesetzgebung stehen. Kraft derselben steht einer nicht zur kathol. Kirche gehörigen Religionsgesellschaft oder einzelnen nicht mehr zur katholischen Kirche Gehörigen, wie den „Altkatholiken", nicht der Genuß, die Mitbenützung oder Verwaltung des römisch-katholischen Kirchenvermögens, einem durch unser rechtskräftiges Urtheil privirten Geistlichen nicht mehr die Verwaltung der von ihm früher innegehabten Pfarrei oder der Genuß des Pfründevermögens als „Vermögensrecht" zu, wie es in diesem Gesetze zugesichert wird. Wir wiederholen deßhalb gegen das Gesetz vom 15. v. Mts. unsern berührten Protest.

Bei der Promulgation dieses Gesetzes sicherte die dortige Generalverfügung (Karlsruher Ztg. vom 5. d. Mts. Nro. 156) die „Neutralität" der Großherzoglichen Regierung zu, bezüglich der Ansprüche der „Altkatholiken" gegen die katholische Kirche und gegen die kirchlichen Rechte der überaus großen Majorität der badischen Staatsbürger. Der obige dortige Erlaß privilegirt aber in doppelter Richtung einen „altkatholischen" Geistlichen in noch höherem Grade als das Gesetz vom 15. v. Mts.

In dieser dortigen Verfügung vom 13. d. Mts. wird nicht bloß den genannten Geistlichen das Einkommen der berührten Pfründen faktisch zugewiesen, obgleich sie dasselbe, wie erwähnt, rechtlich nicht mehr besitzen, das mit dem beneficium verbundene officium nicht mehr erfüllen können und wollen, schon weil sie in andern Orten „altkatholische Pfarrer" sind und die fraglichen Pfründen werden ihrem Zwecke entzogen. Es wird in dieser dortigen Entschließung dem erwähnten Geistlichen Feig auch der fernere Genuß des Pfarrhauses und Pfarrgartens mit Zugehörden faktisch überwiesen. Diese Vermögensobjekte einer Pfründe werden nicht zum Eigenthum des Pfründebesitzers gerechnet. Sie gehören dem die Seelsorge ausübenden Geistlichen (nach bestehendem Rechte) zur Benützung und darf hiernach ein die Cura ausübender actueller Pfarrer das Pfarrhaus rc. auch nicht theilweise vermiethen. Wenn der Geistliche Feig von dortseits gemäß dem berührten Gesetze wie ein Pfarrer behandelt wird, welcher mit Absenz von seiner Pfarrei eine andere verwaltet, so folgt nach den bei uns bestehenden Bestimmungen doch gerade daraus, daß er (abgesehen vom Pfarrverwesergehalt) dem Pfarrverweser das Pfarrhaus und den dazu gehörigen Pfarrgarten im Interesse der Seelsorge der durchaus ihrer Kirche treu gebliebenen Katholiken in Mahlberg unentgeldlich überlassen muß.

Aus dem bestehenden Rechte, aus diesem Umstande und dem letzten Absatze des Art. 4 des „Altkatholiken"-Gesetzes folgt ferner, daß dem Geistlichen des ausschließlich am katholischen Ortskirchenvermögen in Mahlberg „genuß-

berechtigten Theiles", dem römisch-katholischen Pfarrverweser in Mahlberg, nicht aber dem „altkatholischen", nichtkatholische Interessen vertretenden, überdieß von dort abwesenden Geistlichen Feig der Vorsitz der römisch-katholischen Stiftungscommission in Mahlberg gemäß §. 4 der Verordnung vom 20. November 1861 zusteht. Die obige, dortige Verfügung, wonach der Bürgermeister von Mahlberg als „Stellvertreter" des „altkatholischen" Geistlichen Feig den Vorsitz der dortigen katholischen Stiftungscommission führen soll, widerspricht nicht bloß dem Rechte der Kirchenautorität auf die Leitung des katholischen Kirchenvermögens, §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, der berührten Vereinbarung von 1861, welche von dortseits nicht einseitig alterirt werden kann, sondern sogar dem Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 15. v. Mts.

Deßhalb und da durch ein solches Vorgehen den ihrem Glauben treuen Katholiken nicht bloß die zu deren Seelsorge gestifteten Mittel, sondern auch die geeignete Wohnung für ihren rechtmäßigen Seelsorger und die vorschriftsmäßige Verwaltung des Fabrikvermögens entzogen resp. beeinträchtigt wird; bitten wir Hochdasselbe wiederholt, den von uns gesendeten römisch-katholischen Pfarrverweser in Mahlberg an der Besitznahme des dortigen katholischen Pfarrhauses mit Garten und am vorschriftsmäßigen Vorsitze in der dortigen katholischen Stiftungscommission nicht hindern zu wollen.

Sollte Hochdasselbe diesem ergebensten Ersuchen nicht entsprechen zu können glauben, so bitten wir, dasselbe Großherzoglichem Staatsministerium zur Entscheidung hochgeneigt unterbreiten zu wollen, an Höchstwelches wir andurch die durch Obiges motivirte Beschwerde gegen die dortige Verfügung vom 13. d. Mts. Nro. 10,323 erheben und um die berührte Aufhebung der Letzteren, sowie um höchstgeneigte Gewährung unseres berührten Ansuchens die ganz ergebenste Bitte richten.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XLII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 17. September 1874.

Nro. 13,423. Den altkatholischen Geistlichen Feig in Mahlberg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Mainau, den 13. l. Mts., Nro. 1703, gnädigst geruht, die Beschwerde des Erzbischöflichen Capitelsvicariats gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli d. J., Nro. 10,323, wodurch dem Gesuche des Erzbischöflichen Capitelsvicariats, den von diesem nach Mahlberg gesendeten römisch-katholischen Pfarrverweser an der Besitznahme des dortigen kathol. Pfarrhauses mit Garten und am Vorsitze in der kathol. Stiftungscommission nicht zu hindern, nicht entsprochen wurde, als unbegründet zu verwerfen.

II. Hievon beehren wir uns, Erzbischöfliches Capitelsvicariat mit Bezug auf gefälligen Erlaß vom 30. Juli l. J. Nro. 5593 ergebenst in Kenntniß zu setzen.

A. A. d. M.

(gez.) L. Cron.

XLIII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 13. März 1873.

Nro. 2061. Das Verhalten des Pfarrers Wakker in Kadelburg betr.

Beschluß.

Erzbischöfliches Decanat Weinheim beauftragen wir, dem Pfarrer Wakker, z. Z. in Neuenheim bei Heidelberg, persönlich, eventuell gegen anher vorzulegenden Postschein zu eröffnen:

Pfarrer Wakker, des sittenwidrigen Verhältnisses mit seiner Haushälterin Johanna Schmid von Niederwihl öffentlich bezüchtigt, hat dieselbe ohne die durch unsere Verordnung vom 3. Juni 1853 vorgeschriebene diesseitige Erlaubniß aufgenommen, und sie trotz unserer oft wiederholten, auf Conc. Trid. sess. 25, cap. 14 de ref. gestützten monitiones nicht entlassen. Er wurde deßhalb durch rechtskräftiges Erkenntniß der zweiten kirchlichen Instanz ab omni officio sacerdotali et parochiali suspendirt und zum Verlust von einem Drittel des Einkommens seiner Pfründe Kadelburg verurtheilt. Er beharrte aber in seinem Ungehorsam, folgte diesen Theil seines Pfründeeinkommens, resp. die Kosten der Verwaltung seiner Pfarrei nicht aus. Deßhalb und im Hinblick auf die cit. Bestimmung Conc. Trid. wurde er durch unsern Erlaß vom 29. Februar v. J. Nro. 1942 wiederholt aufgefordert, die Johanna Schmid aus seinen Diensten und seiner Wohnung zu entlassen, mit der Androhung, daß er bei fortgesetztem Ungehorsam seines Beneficiums in Kadelburg privirt würde. Zugleich wurde er der administratio desselben verlustig erklärt.

Dennoch nahm er diese Johanna Schmid wieder auf, und als er vor circa einem Jahre nach Heidelberg übersiedelte, nahm er sie in seine Wohnung in Neuenheim und wohnt mit derselben bis jetzt zusammen — nach dem von ihm contumaciter nicht widersprochenen Zeugnisse des Pfarramts Heidelberg und Handschuchsheim.

Er erklärte uns überdieß am 6. März und 2. April v. J., daß er mit dieser Johanna zusammenwohnen werde, die kirchliche Jurisdiction nicht anerkenne und sich wegen beharrlichen Läugnens des Dogma's der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramts selbst excommunicire. Er hat sich zwar erst gegen dieses Dogma erklärt, nachdem er wegen ungehorsamer Aufnahme der Johanna Schmid suspendirt war, „um dem Staat eine Handhabe zu geben, zu seinem Schutze einzuschreiten.“ In der Folge aber und nach

unserer wiederholten Belehrung und Mahnung verharrte er auf der Läugnung dieses Dogma's.

Er hat laut eigenhändiger Erklärung unsere letzte Aufforderung vom 14. November v. J. Nro. 9247 zurückgewiesen, trotz der in derselben enthaltenen monitio, bei Verlust seines Beneficiums die Johanna Schmid zu entlassen, diese doch behalten. So erscheint die Strafe der privatio beneficii durch dieses ungehorsame Behalten resp. Zusammenleben begründet, ganz abgesehen von der Läugnung jenes Dogma's und der kirchlichen Jurisdiction.

Deßhalb und im Hinblick auf Conc. Trid. sess. 25, c. 14 de ref. und auf die constitutio dogm. „past. aetern.“ vom 18. Juli 1870

wird erkannt:

Pfarrer Simon Wakker von Kadelburg, z. Zeit in Neuenheim bei Heidelberg, sei des wiederholten, ungehorsamen Zusammenlebens mit seiner Haushälterin Johanna Schmid, der beharrlichen wissentlichen Auflehnung gegen das Dogma der Infallibilität und die kirchliche Jurisdiction für schuldig, deßhalb der Pfarrpfründe Kadelburg zu priviren und als der Excommunication ipso facto verfallen zu erklären.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XLIV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 7. Januar 1875.

Nro. 61. Das Verhalten des Priesters Wakker, früher in Kadelburg, betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse r. s. die diesseitigen Untersuchungsacten gegen Priester Wakker, früher in Kadelburg, ergebenst mitzutheilen:

Durch das diesseitige, rechtskräftige Erkenntniß vom 13. März 1873, Nro. 2061, wurde er wegen wiederholten ungehorsamen Zusammenlebens (nicht wegen geschlechtsvertraulichen Zusammenlebens) mit der nicht sittlich gut beleumundeten Johanna Schmid und Auflehnung resp. Lossagung von der kirchlichen Autorität der Pfarrpfründe Kadelburg privirt. Die Bestimmung des Concil. Trid. sess. 25, c. 14 de ref. verlangt als Thatbestand des fraglichen Zusammenlebens nicht ein geschlechtsvertrauliches Verhältniß, sondern in Verbindung mit unserer hier Platz greifenden Verordnung vom 3. Juni 1853 die wiederholte Aufnahme resp. Belassung einer Frauensperson, deren Aufnahme dem betreffenden Geistlichen von uns nicht ausdrücklich gestattet oder gar wie hier versagt wurde, oder die schon durch das fortgesetzte resp. wiederholte Zusammenleben mit einem Geistlichen oder

gar mit einem Studirenden den in berührter Bestimmung erwähnten Verdacht begründet hat.

Priester Wakker wird diese Thatsachen und seine Lossagung von der Kirche, welche die privatio beneficii begründen, so wenig in Abrede stellen, als daß er als Student in Heidelberg und wohl jetzt noch die erwähnte Johanna Schmid bei sich habe.

Ueberdieß ist er schon seit 1872 aus dem Kirchendienste ausgetreten und verwaltet die Pfarrei Kadelburg nicht mehr. Der auch nur factische Austritt eines Staatsdieners aus dem Staatsdienst, die Lossagung desselben von der staatlichen Autorität, die Verwaltung eines Kirchen- (statt eines Staats-) Amtes durch denselben würde zur Dienstentlassung führen.

Deßhalb und im Hinblick auf den dortigen Erlaß vom 12. April 1861, Nro. 3784, und unsern Erlaß vom 21. März 1861, Nro. 2040, die Disciplin über den Klerus betreffend [1], bitten wir Hochdasselbe ergebenst, die dortige Mitwirkung zum Vollzuge unseres Erkenntnisses vom 13. März 1873, resp. der dadurch über Priester Wakker ausgesprochenen privatio der Pfarrei Kadelburg eintreten lassen zu wollen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XLV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 25. Februar 1875.

Nro. 3117. Das Verhalten des katholischen Pfarrers Wakker betr.

Dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat beehren wir uns auf die Zuschrift vom 7. Januar d. J., Nro. 61, unter Rücksendung der uns mitgetheilten Acten ergebenst zu erwiedern:

Pfarrer Wakker ist bis jetzt im Schuldienste — wie wir bereits mit Schreiben vom 29. Dezember v. J. Nro. 19,210 Wohldemselben mitgetheilt haben — nur in provisorischer und jederzeit widerruflicher Weise verwendet. Derselbe ist somit durch diese Verwendung nicht gehindert, zur Versehung der kirchlichen Obliegenheiten, welche mit der ihm übertragenen Pfründe verbunden sind, zurückzukehren, sobald ihm die Wiederaufnahme der bezüglichen Functionen von dortseits angesonnen wird.

Erst wenn Wakker einer desfallsigen Aufforderung nicht Folge leisten würde, läge ein dienstlicher Ungehorsam desselben als Grund zu disciplinärem Einschreiten vor. Bei dermaliger Sachlage vermögen wir weder die thatsächliche Nichtausübung der fraglichen Functionen, noch die gegenwärtige Art der Verwendung Wakkers als unvereinbar mit der Beibehaltung der ihm verliehenen Pfründe zu erachten.

---

[1] Durch diese Schriftstücke kam ein modus vivendi über die Leistung des brach. saec. zu Stande.

Was sodann das unterm 13. März 1873 ergangene dortseitige Erkenntniß anbelangt, so befinden wir uns außer Stande, demselben die nach §. 16 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 erforderliche Vollzugsreiferklärung zu ertheilen. Wenn auch in den dem Erkenntniß vorausgeschickten Entscheidungsgründen bemerkt ist, daß die Strafe der privatio beneficii durch das ungehorsame Behalten der Johanna Schmid, resp. Zusammenleben mit derselben für sich allein begründet erscheine, so erklärt doch das Erkenntniß selbst den Pfarrer Simon Wakker

„des wiederholten ungehorsamen Zusammenlebens mit seiner Haushälterin Johanna Schmid, der beharrlichen wissentlichen Auflehnung gegen das Dogma der Infallibilität und die kirchliche Jurisdiction für schuldig",

und spricht als Folge dieser Schuldigerklärung in ihrer Gesammtheit (?) den Verlust der Pfarrpfründe Kadelburg aus.

Da nun nach Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni v. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken die Nichtanerkennung des Dogma's der Infallibilität den Verlust einer Pfründe nicht begründet, gleichwohl aber das gedachte Erkenntniß die Auflehnung gegen das fragliche Dogma als Grund der darin verfügten privatio beneficii mitbezeichnet, würde eine Mitwirkung der Staatsbehörde zum Vollzuge des Erkenntnisses dem angeführten Gesetze zuwiderlaufen.

(gez.) Jolly.

XLVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 12. März 1875.

Nro. 1899. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. Nro. 3117.

Das Verhalten des katholischen Pfarrers Wakker betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Aus den Hochdemselben mitgetheilten diesseitigen Acten und unserem Urtheile vom 13. März 1873 geht hervor, daß Priester Wakker der Pfarrei Kadelburg privirt wurde, weil er mit der Johanna Schmid in wiederholt ungehorsamer Weise zusammenlebte. Die privatio wäre, wie aus den berührten Acten resultirt und in den Entscheidungsgründen zu unserem cit. Urtheile ausdrücklich betont ist, erfolgt, auch wenn er jenes Dogma nicht geläugnet hätte („abgesehen von der Läugnung" desselben). Dieses Urtheil selbst besagt, daß Priester Wakker des berührten wiederholten ungehorsamen Zusammenlebens mit der erwähnten Schmid schuldig, deßhalb der Pfarrpfründe Kadelburg für privirt, wegen Läugnung jenes Dogma's aber als der Excommunication verfallen erklärt werde. Deßhalb und da wir unser Ur-

theil am besten zu interpretiren im Stande sind, wurde dieser Priester nicht wegen seiner Stellung zu dem erwähnten Dogma, sondern lediglich wegen seines Zusammenlebens mit der Johanna Schmid der Pfarrei Kadelburg für verlustig erklärt. Priester Wakker erkennt dieß an, indem er die Läugnung dieses Dogma's als Mittel zur Erlangung der staatlichen Assecuranz gegen die ihm drohende Strafe wegen seines Zusammenlebens mit der Johanna Schmid interponirt hat. Wir waren und sind also nicht in der Lage, Hochdasselbe um Mitwirkung betreffs der Folgen der Nichtanerkennung des fraglichen Dogma's, sondern lediglich betreffs der in Folge des sittlichen Verhaltens dieses Priesters erkannten privatio beneficii zu bitten, und wiederholen unser ergebenstes Ansinnen vom 7. Januar d. J.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

XLVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 1. April 1875.

Nro. 5082. Das Verhalten des katholischen Pfarrers Wakker betr.

Dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat beehren wir uns auf die Zuschrift vom 12. v. Mts. Nro. 1899 ergebenst zu erwiedern, daß wir aus deren Inhalt einen Grund, von der mit Erlaß vom 25. Februar d. J. Nro. 3117 abgegebenen Erklärung abzugehen, nicht haben entnehmen können, im Uebrigen aber die eingehendere Beantwortung eines Schriftstückes ablehnen müssen, dessen Ausdrucksweise den im geschäftlichen Verkehr unter Behörden üblichen Formen nicht die gebührende Rücksicht trägt.

(gez.) **Jolly.**

XLVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 20. August 1874.

Nro. 12,206. Die staatliche Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaft der Altkatholiken in Sauldorf betr.

1. Großherzoglichem Bezirksamt Meßkirch wird auf den Bericht vom 10. d. Mts. Nro. 3805 erwiedert:

Der kirchlich constituirten Gemeinschaft von (Alt-)Katholiken, welche in Sauldorf sich gebildet hat, wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni d. J., die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend, und der zu diesem Gesetz erlassenen Vollzugsverordnung vom 27. Juni d. J. die staatliche Genehmigung ertheilt.

2. Der hiernach staatlich anerkannten Gemeinschaft wird die Mitbenützung der katholischen Pfarrkirche zu Sauldorf, sowie der dazu gehörigen kirchlichen

Geräthschaften eingeräumt. Behufs Regelung der Art und Weise der Mitbenützung wird das Großherzogliche Bezirksamt den Kirchenvorstand der (Alt-) Katholiken einerseits, und denjenigen Geistlichen, welcher die Pastoration der die vaticanischen Constitutionen anerkennenden Katholiken der Pfarrei Sauldorf besorgt, anderseits zu Einreichung von Vorschlägen über Festsetzung der Zeiten veranlassen, zu welchen der beiderseitige Gebrauch der Kirche für die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen stattfinden soll.

Sollte eine Einigung unter den beiderseitigen Vertretern nicht zu Stande kommen, so hat das Bezirksamt die Zeiten festzusetzen, während deren die Benützung der Kirche jedem der beiden Theile zusteht, wobei sich von selbst versteht, daß der Gebrauch der kirchlichen Geräthschaften überdieß in allen Casualfällen jedem Theil zukommt.

Der Tag, an welchem der Mitgebrauch der Kirche durch die Altkatholiken zu beginnen hat, ist ausdrücklich anzugeben, und es ist Vorsorge zu treffen, daß denselben zur bestimmten Zeit der Besitz der Kirche überwiesen werden kann.

3. Da der Altkatholiken-Gemeinschaft zu Sauldorf die überwiegende Mehrheit der Kirchspielsgenossen im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni d. J. beigetreten ist, wird derselben auf Grund der Bestimmungen in Art. 4, Ziff. 2 und 3 des gedachten Gesetzes die gegenwärtig erledigte Pfarrpfründe zu Sauldorf, sowie der volle Genuß und die Verwaltung des übrigen örtlichen Kirchenvermögens überwiesen.

Für die Verwaltung des letzteren Vermögens hat die Gemeinschaft der (Alt-) Katholiken nach Anleitung des §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens aus ihrer Mitte eine Commission zu bilden, auf welche sodann die bezüglichen Geschäfte der dermaligen katholischen Stiftungscommission zu Sauldorf übergehen.

Ueber den Vollzug der unter Ziffer 2 und 3 (bezüglich des örtlichen Kirchenvermögens) dieses — sowohl dem Gemeinderath, als der katholischen Stiftungscommission zu Sauldorf zu eröffnenden — Erlasses ist seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

II. Seiner bischöflichen Hochwürden dem katholischen Bischof Hrn. Dr. J. H. Reinkens in Bonn beehren wir uns hievon mit dem ergebensten Bemerken Mittheilung zu machen, daß die seit länger als zehn Jahren erledigte Pfarrpfründe zu Sauldorf dem Patronatrecht Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden untersteht, und daß deren jährliches Einkommen, in Geld und Güternutzung bestehend, etwa 1300 Gulden beträgt. Bezüglich des Verfahrens bei Besetzung erledigter katholischer Pfründen verweisen wir auf die (nach Vereinbarung mit der Großherzoglichen Regierung erlassene) erzbischöfliche Verordnung vom 30. November 1861 (verkündigt in Nro. 20 des Anzeige-Blattes der Erzdiöcese Freiburg von 1861).

III. Erzbischöfliches Capitelsvicariat beehren wir uns hievon in Kenntniß zu setzen.

(gez.) **Jolly.**

XLIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 3. September 1874.

Nro. 6926. Die staatliche Anerkennung der Gemeinschaft der „Altkatholiken" in Sauldorf betr.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Wie aus der an Hochdasselbe gerichteten Erklärung des Erzbischöflichen Pfarramts Sauldorf vom 11. Juli d. J. hervorgeht, hat der Bürgermeister von Sauldorf eine Reihe dortiger Katholiken durch seinen Einfluß persönlich einzeln veranlaßt, ihre Unterschriften unter die Petition für die staatliche Anerkennung der Gemeinschaft der sog. Altkatholiken in Sauldorf zu setzen. Diese Agitation sei vom Großherzoglichen Oberamtmann v. Rüdt begünstigt worden, eine freie eigentliche Abstimmung auch nur nach vorheriger Belehrung über die Tragweite dieses Schrittes habe nicht stattgefunden. Nach der uns gewordenen Mittheilung ist in keinem Falle constatirt, daß die Mehrheit der Katholiken freiwillig zum sog. Altkatholicismus übergetreten ist. Da auch eine Abstimmung über die Religion rechtlich unzuläßig und das Eigenthum des kirchlichen Corporationsvermögens durch den Abfall auch einer Majorität von Katholiken nicht berührt wird, so ändert jener Act rechtlich das Eigenthum der Kirche an diesem ihrem Vermögen nicht.

Gestützt auf die in unserer Denkschrift vom 24. Januar d. J. enthaltene Motivirung protestiren wir gegen die durch die erwähnte dortige Verfügung ohne unsere Genehmigung factisch erfolgte Einräumung der Mitbenützung der römisch-katholischen Pfarrkirche in Sauldorf an die sog. Altkatholiken, d. h. gegen die factische Entziehung dieser Kirche, welche rechtlich wie der Genuß und die Verwaltung des dortigen Kirchen- und Pfarrpfründevermögens ausschließliches Eigenthum der römisch-katholischen Kirche resp. der römischen Katholiken ist. Wir protestiren gegen die Verwaltung dieses römisch-katholischen Kirchenvermögens durch die zur katholischen Kirche nicht gehörigen sog. Altkatholiken und gegen die Verleihung dieser Pfarrpfründe an einen sog. altkatholischen Geistlichen, und wahren alle Rechte der Kirche und der Katholiken in Sauldorf gegen dieses thatsächliche Vorgehen. Wir protestiren gegen die dem bestehenden Rechte und der Vereinbarung von 1861 widersprechende factische Uebertragung der hiernach lediglich dem Erzbischof von Freiburg, resp. seinem rechtmäßigen Stellvertreter zustehenden kirchlichen Jurisdiction und Verleihung einer römisch-katholischen Pfründe an einen von der katholischen Kirche nicht anerkannten, ihr nicht angehörigen, unserer Erzdiöcese fremden „altkatholischen" Vorgesetzten.

Diese Pfarrpfründe untersteht indessen, weil schon über deren Patronats- bezw. Präsentationsrecht zur Zeit die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind und solches als canonisch begründet von der competenten kirchlichen Autorität

bis jetzt nicht anerkannt wurde, nicht dem „Patronatsrechte Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden". Die letzte Besetzung der Pfarrpfründe Sauldorf hat der hochselige Erzbischof von Freiburg in freier Collatur ausgeübt, so daß auch von einem Besitze des Präsentationsrechts auf dieselbe rechtlich keine Rede sein kann. Deßhalb, auf Grund des bestehenden Rechts und der von dortseits angerufenen Vereinbarung von 1861 erklären wir jede, von uns durch die canonische Verleihung oder Institution nicht bewirkte Besetzung dieser Pfarrpfründe als rechtlich unwirksam.

In der dortigen, in Nro. 156 der „Karlsruher Zeitung" vom 5. Juli d. J. publicirten Generalverfügung ist der Standpunkt der Großherzoglichen Regierung und der ihr unterstellten öffentlichen Diener gegenüber den Ansprüchen der sog. Altkatholiken als der jeder Parteinahme oder Thätigkeit für dieselben sich enthaltenden Neutralität bezeichnet. Damit läßt sich das oben dargelegte Vorgehen und die auf den berührten Act erfolgte factische Einweisung der sog. Altkatholiken in den Genuß und die Verwaltung des berührten römisch-katholischen Vermögens nicht vereinbaren. Wir constatiren aber auch in diesem Falle die von dortseits bethätigte Bevorzugung der sog. Altkatholiken gegenüber den berechtigten Katholiken. Es ist nicht constatirt, daß die Mehrheit der Katholiken in Sauldorf freiwillig und mit der bewußten Absicht, von der römisch-katholischen Kirche abzufallen und zur sog. altkatholischen „Gemeinschaft" überzugehen, jene Petition unterzeichnete. Es ist aber gewiß, daß die Katholiken in Mahlberg dem römisch-katholischen Glauben treu geblieben sind, obgleich deren früherer Pfarrer Feig sich als „Altkatholik" erklärt hat. Im letzteren Falle wurde von dortseits der Genuß des vollen Pfründeeinkommens (incl. des Pfarrhauses) von Mahlberg und potenziell der Vorsitz der katholischen Stiftungscommission in Mahlberg factisch diesem „altkatholischen Pfarrer" zugesprochen, wie ja auch von dortseits, entgegen der vereinbarten Wahlordnung für die katholischen Stiftungscommissionen vom 13. Mai 1863, die gegen deren Bestimmungen in die römisch-katholische Stiftungscommission in Kadelburg gewählten „Altkatholiken" als Mitglieder dieser Commission einseitig erklärt wurden, weil diese nach dortiger Anschauung noch „Katholiken" seien. Durch obige, dortige Verfügung wird aber der Genuß des Pfründeeinkommens, die Verwaltung und der Genuß des übrigen Kirchenvermögens in Sauldorf den Katholiken entzogen und den sog. Altkatholiken zugewiesen und an die Stelle der berechtigten katholischen Stiftungscommission eine lediglich aus „Altkatholiken" zu bestehende, neu zu wählende gesetzt, obgleich die dortigen, ihrer Kirche Treugebliebenen doch jedenfalls Katholiken sind.

Im Hinblicke auf das bestehende Recht, auf die Solidarität der durch jede Auflehnung bedrohten Autorität, und Angesichts des Schmerzes, welcher die so behandelten Katholiken, die eminente Mehrheit der badischen Staatsbürger ergreift, müssen wir unsere Verwahrung gegen die berührten Verletzungen ihrer und der katholischen Kirche Rechte wiederholen und können weder wir, noch die uns Unterstehenden dazu irgendwie mitwirken.

II. Großherzoglicher Markgräflich Badischer Domänenkanzlei in Karlsruhe beehren wir uns hievon mit dem ergebensten Anfügen Kenntniß zu geben,

daß gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Eingriff in die kirchlichen Rechte den Verlust des Patronatsrechts nach sich zieht.

III. Erzbischöflichem Pfarramte Sauldorf geben wir hievon (m. I und II) mit dem Auftrag Kenntniß, der dortigen katholischen Stiftungscommission hievon mit dem Anfügen alsbald Eröffnung zu machen, daß dieselbe gegen die fragliche Entziehung des katholischen Vermögens und der rechtmäßigen Verwaltung desselben durch diese rechtmäßig bestellte katholische Stiftungscommission schriftliche Verwahrung einlegen, nichts von dem ihr anvertrauten Vermögen freiwillig herausgeben, zu keinem desfallsigen Acte anders als durch Protest mitwirken und solange möglich ihre Functionen ausüben wolle. Wird dieses Vermögen, die Kirchenutensilien 2c. weggenommen, so wolle ein Verzeichniß der also weggenommenen Gegenstände, Urkunden und Acten doppelt gefertigt und von der Stiftungscommission und dem die Wegnahme vollziehenden Beamten unterzeichnet werden. Die Katholiken dortselbst wollen nach dem Hirtenbrief vom 19. März d. J. wiederholt belehrt und ermahnt werden, gemäß dem Obigen baldmöglich einmüthig eine Beschwerde an Großherzogliches Staatsministerium gegen den Ministerial-Erlaß zu richten, welcher ihnen das zu ihrer Seelsorge erforderliche kirchliche Vermögen und Einrichtung entzieht.

Das Erzbischöfliche Pfarramt wird aus den vorhandenen Rechnungen 2c. das berührte Verzeichniß alsbald fertigen und dasselbe, wie das eben berührte unterzeichnete, sicher aufbewahren, bei seinem eventuellen Abzug dem Erzbischöflichen Decanat übergeben.

Selbstverständlich wird Herr Pfarrverweser Hämmerle so lange als möglich im dortigen Pfarrhause bleiben und diese Pfarrei verwalten. Sobald „altkatholischer" Cult in der Pfarrkirche Sauldorf abgehalten wird, ist der katholische Gottesdienst dortselbst zu sistiren, vorher das Sanctissimum, die heiligen Oele 2c. daraus zu entfernen, der Gottesdienst entweder in einem geeigneten Lokale dortselbst oder auswärts zu halten, welchen allein zu besuchen die Gläubigen zu ermahnen sind. Im Uebrigen ist nach unserem Erlasse vom 16. Juli d. J., Nro. 5513, zu verfahren. Wir sehen weiterem dortigem Bericht entgegen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

L.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 10. September 1874.

Nro. 13,094. Die staatliche Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaft der Altkatholiken in Sauldorf betr.

Erzbischöflichem Capitelsvicariat beehren wir uns, den Empfang der dortseitigen Zuschrift vom 3. d. Mts. Nro. 6929 mit dem ergebensten Bemerken anzuzeigen, daß wir im Hinblick auf das Gesetz vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Ges.- und Verordn.-Bl. Nro. XXIII.

S. 277) uns nicht in der Lage befinden, den in gedachtem Schriftstück niedergelegten Verwahrungen irgend welche mit dem angeführten Gesetz im Widerspruch stehende rechtliche Bedeutung zuzuerkennen.

Als durchaus unbegründet müssen wir die dortseitige Behauptung erklären, als habe in dieser Angelegenheit eine parteiliche Bevorzugung der (Alt-) Katholiken gegenüber dem andern Theil der Katholiken der Gemeinde Saulдorf diesseits stattgefunden; auf die thatsächlichen Anführungen, mit welchen jene Behauptung zu stützen versucht werden will, bemerken wir:

1) Die maßgebende Entscheidung der Frage, ob so, wie das Gesetz verlangt, constatirt sei, daß die Gemeinschaft der (Alt-) Katholiken zu Saulдorf die Mehrheit in dem dortigen Kirchspiel bilde, steht nach dem Gesetze der staatlichen Verwaltungsbehörde zu, welche dabei selbstverständlich nicht die einseitigen Behauptungen des einen oder andern der beiden Theile, zwischen welchen die Entscheidung zu treffen ist, sondern das Gesammtergebniß der nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnung zu erbringenden Nachweisungen zur Richtschnur zu nehmen hat.

2) Die Belassung des Pfarrers Feig im Genuß der Pfarrpfründe zu Mahlberg entspricht der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni d. J. Diese Bestimmung beruht auf dem nämlichen Grundsatze, vermöge dessen der katholische Pfarrer in Kommingen im Genuß der dortigen Pfründe bleibt, obschon der dort gebildeten (Alt-) Katholiken-Gemeinschaft die überwiegende Mehrheit der Kirchspielsgenossen beigetreten ist.

3) Die Constituirung einer neuen Behörde (Commission) für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens ist durch die Bestimmung in Art. 4, Ziff. 3, Abs. 2 geboten, da hiernach in Kirchspielen, in welchen durch Errichtung und staatliche Anerkennung einer (Alt-) Katholiken-Gemeinschaft eine Spaltung unter den Kirchspielsgenossen eingetreten ist, die Verwaltung dem „ausschließlich genußberechtigten Theile" zusteht.

(gez.) **Jolly.**

LI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 17. September 1874.

Nro. 13,407. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. Nro. 13,094.

Die staatliche Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaft der „Altkatholiken" in Saulдorf betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Wir halten uns für verpflichtet, gegen obige und die dortige Verfügung vom 20. vorigen Mts. Nro. 12,206 die in unserm Erlasse vom 3. d. Mts.

Nro. 6926 begründete Rechtsverwahrung zu wiederholen und dagegen andurch Beschwerde an Großherzogliches Staatsministerium zu erheben.

Diese unsere Beschwerde stützt sich, wie in unserm berührten Erlasse ausgeführt ist, den wir als integrirenden Bestandtheil dieser Beschwerdeschrift betrachtet wissen wollen, darauf, daß einer von dortseits anerkannten religiösen Gemeinschaft, welche als solche außerhalb der katholischen Kirche (auch als Corporation) steht, entgegen den über dem Landesgesetz stehenden völkerrechtlichen Verträgen und der Vereinbarung von 1827 und 1861, sowie entgegen dem § 20 der Verfassung, Vermögenstheile dieser römisch-katholischen Kirche, resp. Corporation, ohne diesseitige kirchliche Zustimmung überwiesen wurden, sowie daß einem nichtbadischen, unserer Erzdiöcese fremden Vorstande jener altkatholischen Gemeinschaft die kraft der citirten Bestimmungen lediglich dem Erzbischof von Freiburg zustehenden kirchlichen Jurisdictionsrechte eingeräumt worden sind, daß durch diese dortseitigen Verfügungen die anerkannten Rechte der Katholiken auf freie Religionsübung und ungehinderte Ausübung ihres Cults empfindlich verletzt wurden.

Wir wiederholen, daß durch diese die katholische Kirche und ihre Angehörigen beschwerenden dortseitigen Verfügungen die „Altkatholiken“ gegenüber den Katholiken, der großen Majorität des badischen Volkes, bevorzugt erscheinen. Wir erlauben uns zum Beweise dieser Beschwerde u. A. nur zu bemerken, daß durch dortige Verfügung der von der Gemeindebehörde Constanz gegen die dortigen katholischen armen Kinder ausgeübte Zwang zum Besuch des „altkatholischen“ Religionsunterrichts trotz unserer Beschwerde gut geheißen wurde, daß (abgesehen von der berührten, dem bestehenden Recht widersprechenden Stellung des „Bischofs“ Reinkens) als „Pfarrer“, resp. Pastoren der Altkatholiken ausländische Geistliche angestellt sind, welche das badische Indigenat nicht besitzen, den staatlichen Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung nicht entsprochen haben, während katholischen Priestern in gleichem Falle die Erlangung einer Pfründe oder die Ausübung kirchlicher Functionen von dortseits versagt wird. Großherzogliche Beamte sind es, welche mit dortseitiger, wenigstens stillschweigender Zustimmung öffentlich zum Abfalle von der römisch-katholischen Kirche auffordern und der sog. altkatholischen Bewegung hauptsächlich Vorschub leisten. Wir wiederholen, daß die Katholiken bei dieser Wahl, resp. sog. Abstimmung, nicht die unbedingt erforderliche Freiheit von dem Drucke ihrer vorgesetzten weltlichen Behörden hatten. Eine hierüber vorzunehmende, von unbetheiligter Seite zu führende Untersuchung wird unsere Behauptung bestätigen. Wir halten unsere Beschwerde insbesondere aufrecht, daß dem andern Theil, den ihrer Kirche treu gebliebenen Katholiken und ihrem Seelsorger, durch Verweigerung der Einsicht der zur Constatirung über die angebliche Abstimmung und Anzahl der „Altkatholiken“ in Sauldorf gefertigten Actenstücke die Möglichkeit zur ausreichenden Wahrung ihrer Rechte, zur erforderlichen Rechtsenthörung entzogen wurde. Wir und die betheiligten Katholiken wurden vor der dortigen Entscheidung nicht einmal gehört. Sie verstößt also gegen wesentliche Vorschriften jedes rechtlichen Verfahrens. Wir haben nicht bestritten, daß gemäß dem

Altkatholiken-Gesetze vom 15. Juni d. J., gegen welches wir wiederholt protestiren, von dortseits dem Pfarrer Feig der Besitz des Pfründeeinkommens von Mahlberg factisch belassen und, falls (was wir wie erwähnt beabreden) die Altkatholiken in Saulsdorf die Majorität bilden würden, einer „altkatholischen" Stiftungscommission entgegen schon der cit. Vereinbarung von 1861 die Verwaltung des dortigen Kirchenvermögens legal übertragen werden kann. Wir haben es aber als eine auch gesetzlich nicht begründete, dortseitige Bevorzugung der „Altkatholiken" erklärt, daß, obgleich in Mahlberg und Kadelburg alle Katholiken, resp. die überwiegende Majorität derselben, ihrer Kirche treu geblieben sind, doch von dortseits in ersterem Orte der „altkatholische" Pfarrer Feig, resp. nicht der römisch-katholische Ortsgeistliche als Vorstand, in letzterem Orte „Altkatholiken" als Mitglieder der katholischen Stiftungscommission erklärt wurden, ohne daß und ehe die vereinbarte erste Instanz, der Katholische Oberstiftungsrath hierüber entscheiden konnte und ohne die gemäß der cit. Vereinbarung erforderliche diesseitige Zustimmung und entgegen unserer Entschließung und der Verordnung vom 20. November 1861 und 13. Mai 1863.

Diese Bevorzugung der Auflehnung gegen die rechtmäßige kirchliche Autorität verstößt nicht bloß gegen das bestehende Recht, sondern gegen die Interessen der staatlichen Autorität und des öffentlichen Friedens.

Hiernach halten wir unsere Beschwerde insbesondere gegen die dortige cit. Verfügung vom 20. v. Mts. für begründet und bitten Hochdasselbe, dieselbe einstweilen sistiren und solche Großherzoglichem Staatsministerium zur höchsten Entschließung hochgeneigt unterbreiten zu wollen, an Höchstwelches wir die gehorsamste Bitte richten, diese dortseitige Verfügung höchstgeneigt aufheben zu wollen.

II. Katholischem Oberstiftungsrathe geben wir hievon Kenntniß.

III. Herrn Pfarrverweser Knöbel in Schwaningen geben wir hievon mit Bezug auf unsern Erlaß vom Heutigen Kenntniß.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

LII.

Hochwürdiges Erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

Saulsdorf den 11. September 1874.

Den hiesigen Altkatholicismus betr.

Bericht.

Am Samstag den 5. d. Mts., Morgens 9 Uhr, erschien der Großherzogliche Bezirksamtmann Brecht in Begleitung eines Aktuars und eines Gensdarmen im hiesigen Pfarrhause, um die Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. v. Mts. in Vollzug zu setzen. Tags zu-

vor hatten die hiesigen Altkatholiken unter sich einen sogenannten Kirchenvorstand gewählt. Die Mitglieder desselben, nebst den zwei treugebliebenen seitherigen Stiftungsmitgliedern, waren ebenfalls erschienen. Der katholische Pfarrverweser hatte zuvor die Schlüssel zu den hiesigen Stiftungsacten zu sich genommen. Auf die Aufforderung des Beamten, die Acten der hiesigen Stiftungscommission an ihn auszuliefern, erwiederte er, daß er dieß nicht thun könne, dürfe und werde, und daß er nur der Gewalt weichen werde. Unter fortwährender Protestation wurden ihm dann auf Befehl des Beamten durch den Gensdarmen die Taschen visitirt und die gesuchten Schlüssel aus der Westentasche mit Gewalt genommen. Sodann wurden die Actenkästen geöffnet und untersucht, die bloß pfarrlichen Actenfascikel herausgelegt, sämmtliche Acten der Stiftungscommission, sowie alle auf die Pfarrpfründe und auf den Kirchenfond Bezug habenden wieder eingeschlossen und die Schlüssel dazu, sowie die ganze Stiftungskiste fortgenommen. Die beiden treugebliebenen Stiftungscommissionsmitglieder protestirten gegen das ganze Vorgehen gleichfalls. Betreffs des Pfarrhauses versprach der Beamte auf die Vorstellung des katholischen Pfarrverwesers hin, noch besonderen Bericht an das Großherzogliche Ministerium des Innern erstatten und bis zu dessen Beantwortung die Sache in statu quo belassen zu wollen. Auf eine Vereinbarung mit dem altkatholischen sog. Kirchenvorstande behufs der abwechslungsweisen Abhaltung des Gottesdienstes erklärte der erzbischöfliche Pfarrverweser keinenfalls eingehen zu können. Am Montag den 7. Abends erhielt der Pfarrverweser sodann die amtliche Nachricht, daß am Mittwoch den 9. d. Mts. der altkatholische Geistliche Schöpf zum erstenmal sog. altkatholischen Gottesdienst abhalten werde in der hiesigen Pfarrkirche, deren Inventar der Beamte am vorhergehenden Samstage gleichfalls mitgenommen hatte. Es war darum das Fest Mariä Geburt der letzte Tag, an welchem zum letztenmale, hoffentlich nur auf kürzere Zeit, römisch-katholischer Gottesdienst in der hiesigen katholischen Pfarrkirche gehalten werden konnte. In einer am vorhergehenden Sonntage abgehaltenen Versammlung der römischen Katholiken war es allgemein für wünschenswerth erklärt worden, daß der römisch-katholische Pfarrgottesdienst nach erfolgter Entweihung der Kirche an Sonn- und Feiertagen und bei besondern Casualfällen in der Pfarrkirche in Rast gehalten werden möchte. Eine Deputation der Treugebliebenen stellte bei der Stiftungscommission in Rast das bezügliche Ansuchen mündlich und fand dortselbst die herzlichste Aufnahme und erhielt ebenso die bereitwilligste Zusage. Nachdem sodann am Feiertage Mariä Geburt, sowie am vorhergegangenen Sonntage die anwesenden Gläubigen noch eindringlich belehrt und ermahnt worden waren, und nachdem der gewöhnliche Gottesdienst beendigt war, so begann der Pfarrverweser, wie es der Ritus für den grünen Donnerstag vorschreibt, unter Abbeten des dort vorgeschriebenen Psalmes in deutscher Sprache den Hochaltar abzuräumen und, nachdem die Prozessionskerze angezündet war, das ewige Licht auszulöschen. War schon während der Predigt die Rührung der Art, daß nur wenige Augen trocken blieben, so entstand jetzt während der Abräumung des Altares und beim Beginne der Prozession ein derart herz-

zerreißendes Weinen und Schluchzen, wie es wohl noch nie gehört und gesehen wurde, solange Sauldorf existirt. Kaum konnte während der ganzen Prozession laut gebetet werden vor lauter Weinen. Die Betheiligung an dieser Prozession war eine recht zahlreiche; waren auch die sog. Altkatholiken weggeblieben, so waren dafür die Treugebliebenen um so zahlreicher erschienen, und namentlich von den treugebliebenen Männern fehlten nahezu keine, auch ledige Mannsleute hatten sich eine ansehnliche Zahl eingefunden; Frauenzimmer aber waren es so viele, daß man den Mangel einiger wenigen kaum bemerkte; auch viele Frauen solcher Männer haben sich betheiligt, die durch ihre Unterschrift zu dieser traurig-schönen Prozession mit Veranlassung gegeben hatten. Die Pfarrgemeinde Rast war bereits vollzählig, mit ihrem hochwürdigen Geistlichen, dem Bürgermeister, Stiftungs- und Gemeinderathsmitgliedern an der Spitze, in Prozession uns entgegengezogen, und hier war es besonders beinahe unaussprechlich ergreifend, als beim Durchzuge unserer Prozession mitten durch die uns abholende die beiderseitigen Theilnehmer in gleicher Weise schluchzten und weinten. In der Raster Kirche angekommen, wurde noch die Litanei vom hochheiligen Altarssacramente gebetet, feierlich der Segen gegeben, dann das Volk entlassen, das Sanctissimum in den Speisekelch der Raster Kirche reponirt, der Speisekelch der Sauldorfer Kirche purificirt, und dann wurden sämmtliche bei der Prozession gebrauchte Geräthschaften, wie z. B. Fahne, Traghimmel &c., wieder in aller Stille in die Saulдorfer Kirche zurückgebracht. Die Kunde von dem hier Vorgefallenen breitete sich sofort in der ganzen Umgegend aus, und allenthalben konnte man die Theilnahme für die ihrer Kirche Treugebliebenen und die Entrüstung gegen die sog. Altkatholiken aussprechen hören, die nun den treugebliebenen Katholiken die Benützung ihres eigenen Gotteshauses unmöglich gemacht, während der weitaus größere Theil derselben seit langer Zeit wenige oder fast keine religiöse Bedürfnisse hatte. Am Geburtstage unseres Landesvaters hielt sodann Herr Schöpf von Meßkirch in der hiesigen Kirche den ersten sog. altkatholischen Gottesdienst. Es erschienen circa 40—50 nur Solcher, die vorher die altkatholische Petition unterzeichnet hatten, und im Ganzen 12—15 erwachsene Weibspersonen, ledige und verheirathete, und noch einige, aber ganz wenige Kinder. Am Freitag den 11. hielt der erzbischöfliche Pfarrverweser das erstemal seinen Pfarrgottesdienst in der Kapelle in Roth, welche zu diesem Zwecke von den bortigen Leuten stattlich bekränzt worden war. Der Besuch von Roth, sowie auch von Saulдorf war so, daß die Kapelle die Andächtigen kaum zu fassen vermochte, und ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß der nunmehrige Werktagsgottesdienst in Roth in Zukunft bedeutend besser besucht sein wird, als dieß je in der Saulдorfer Pfarrkirche der Fall war. In nächster Zeit wird nun an Sonn- und Feiertagen der römisch-katholische Gottesdienst in der Pfarrkirche in Rast nach dem bortigen Gottesdienst um halb 10 Uhr, der werktägige in der Kapelle zu Roth jeweils um 8 Uhr Morgens abgehalten. Beim sonn- und feiertäglichen Gottesdienst wird der seitherige Meßner von Saulдorf, welcher zu den Treugebliebenen gehört, einstweilen auch den Organistendienst versehen, die Einübung der Gesänge

wird der erzbischöfliche Pfarrverweser selbst besorgen. Der hiesige treugebliebene Meßner bezog seither einen jährlichen Gehalt von 150 Gulden, jetzt ist aber auch der hiesige Meßnerfond hinweggenommen worden.

Das gehorsamst unterzeichnete erzbischöfliche Pfarramt

(gez.) **Fl. Hämmerle**, Pfrv.

LIII.

Großherzogliches Staatsministerium!

Sauldorf den 15. September 1874.

Nro. 23. Den Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. August d. J. Nro. 12,206 betr.

Die unterzeichneten Mitglieder der hiesigen katholischen Stiftungscomission, als Vertreter der hiesigen römischen Katholiken, sehen sich genöthigt, gegen die Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. August d. J., Nro. 12,206, bei Hochdemselben Beschwerde zu erheben. Durch diesen Ministerialerlaß ist den hiesigen Katholiken, d. h. römischen Katholiken der ganze Genuß, sowie die Verwaltung des sämmtlichen hiesigen katholischen Kirchenvermögens entzogen worden und zwar auf Grund von Unterschriften, die unter persönlicher Beeinflussung von Seiten des hiesigen altkatholischen Bürgermeisters ohne alle und jegliche gesetzliche Formalität zusammengebracht worden sind. Es war keine Liste aufgestellt, oder doch wenigstens von einer solchen nichts bekannt gemacht worden, in welcher die Namen der Stimmberechtigten eingetragen gewesen wären, so daß man bis jetzt nicht einmal weiß, welche Zahl Unterschriften die Mehrheit der Stimmberechtigten bildet; sodann war nicht die mindeste Controle dafür vorhanden, daß nicht ungehöriger und ungesetzlicher Einfluß auf die Unterzeichner geübt wurde; ebenso war keine bestimmte Zeit für die Unterzeichnung festgesetzt, sondern, wie gesagt, ganz ohne alle und jegliche gesetzliche Formalität sind die Unterschriften durch den hiesigen altkatholischen Bürgermeister und andere hiesige sog. Altkatholiken durch circa 14 Tage oder 3 Wochen hindurch gesammelt worden, indem diese theils von Haus zu Haus, theils auf die Wiesen zu dort eben beschäftigten Arbeitern, in's Wirthshaus an die Biertische, ja selbst — sit venia verbo — in den Abtritt des hiesigen Wirthshauses gingen, um Unterschriften dort zu erhalten. Beglaubigt sind diese Unterschriften unseres Wissens von Niemanden worden, es müßte denn nur der hiesige Bürgermeister sie beglaubigt haben, der in diesem Falle als Führer der hiesigen sog. Altkatholiken Richter in eigener Sache gewesen wäre. Eine Abschrift der bezüglichen Petition, sammt der Unterschriften, welche das hiesige Erzbischöfliche Pfarramt vom Großherzoglichen Ministerium des Innern in einer Eingabe vom 11. Juli d. J. eventuell sich er-

hat, wurde demselben nicht gegeben, so daß nicht einmal einzelne vielleicht ungültige Unterschriften angefochten werden konnten, und daß wir jetzt noch nicht einmal sicher wissen, welche Personen hier der altkatholischen Gemeinde beigetreten sind, resp. durch welche Personen uns der Genuß und die Verwaltung unserer Kirche, unserer römisch-katholischen Pfründe und unseres Kirchenvermögens entzogen worden ist. Eine eigentliche Abstimmung in dieser Sache hat nicht stattgefunden. Die in der berührten Weise gesammelten Unterschriften können wir aber als Abstimmung oder gar als freie Abstimmung keineswegs anerkennen, einmal in Anbetracht der Art und Weise, in der sie zusammenzubringen versucht worden sind, sodann weil nur Wenige der Tragweite dieses Schrittes sich bewußt waren, und weil auch Manche nur durch das persönliche Erscheinen des Bürgermeisters in ihrem Hause zum Unterschreiben veranlaßt worden sein mögen. Dem Vorstehenden zufolge können wir es in keinem Falle für constatirt erachten, daß die Mehrheit der hiesigen Katholiken zum sog. Altkatholicismus freiwillig übergetreten ist und halten wir uns darum für verpflichtet, gegen die ergangene Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und deren Vollzug durch das Großherzogliche Bezirksamt Meßkirch Beschwerde bei Hochdemselben zu erheben.

Die hier der römisch-katholischen Kirche Treugebliebenen sind doch jedenfalls auch noch Katholiken. Nun aber ist durch die angezogene Verfügung die ganze Zahl derselben von dem Genuß und der Verwaltung ihres sämmtlichen katholischen Kirchenvermögens factisch ausgeschlossen. Während zufolge uns durch das Erzbischöfliche Capitelsvicariat gewordener Mittheilung für die erzbischöfliche Pfarrei Kadelburg, wo die sog. Altkatholiken die Minorität bilden, durch das Großherzogliche Ministerium des Innern entschieden worden ist, daß diese Mitglieder der katholischen Stiftungscommission sein können, ist für hier von Hochdemselben Ministerium entschieden worden, daß das gesammte örtliche Vermögen nur durch die sog. Altkatholiken mit Ausschluß der römischen Katholiken verwaltet werden müsse. Da in der in Nro. 156 der Karlsruher Zeitung vom 5. Juli d. J. publicirten Generalverfügung der Standpunkt der Großherzoglichen Regierung und der ihr unterstellten öffentlichen Diener gegenüber den Ansprüchen der sog. Altkatholiken als der jeder Parteinahme oder Thätigkeit für dieselben sich enthaltender Neutralität bezeichnet ist, so erachten wir uns auch betreffs des so eben Vorgetragenen für berechtigt und verpflichtet, gegen die rubricirte ergangene Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bei Hochdemselben Beschwerde zu führen und um deren Aufhebung zu bitten.

Im Namen der römisch-katholischen Pfarrgemeinde:

Die kathol. Stiftungscommission.

LIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 17. September 1874.

Nro. 13,407. Die kirchliche Gemeinschaft der Altkatholiken in Sauldorf betr.

Großherzoglichem Bezirksamt Meßkirch wird auf die in seinem Berichte vom 8. d. Mts., Nro. 4341, hieher gerichteten Anfragen erwiedert:

1. Dem Pfarrverweser Hämmerle in Sauldorf ist bezüglich auf dessen Gesuch um Unterstützung des Gottesdienstes für die den vaticanischen Constitutionen sich unterwerfenden Kirchspielsgenossen anheim zu geben, bestimmte Anträge in dieser Richtung zu stellen, wobei sich von selbst versteht, daß nur solche Anträge, deren Erledigung im Bereiche der Befugnisse der Staatsverwaltungsbehörden gelegen wäre, Aussicht auf Berücksichtigung haben könnten. Soweit von den kirchlichen Geräthschaften der Hauptkirche einzelne Stücke mehrfach vorhanden sind, ist auf Verlangen der vaticanischen Katholiken das für deren Gottesdienst Erforderliche an dieselben auszufolgen.

2. Die Pfarrwohnung ist bis zum Eintreffen eines Geistlichen der Altkatholiken-Gemeinschaft dem bisherigen Pfarrverweser zu belassen, alsdann aber nöthigenfalls zwangsweise (§. 4 und 5 der Vollzugs-Verordnung zum Verwaltungsgesetz) dem altkatholischen Geistlichen einzuräumen [was schon am 30. September 1874 geschehen ist]. Dieß hat auch zu geschehen, wenn etwa vor definitiver Besetzung der Pfarrei ein Pfarrverweser durch den (alt-)katholischen Bischof Dr. Reinkens nach Sauldorf beordert werden sollte.

3. Der Gehalt des Pfarrverwesers Hämmerle ist bis zum 9. d. Mts. auszubezahlen. Ablieferung von Zwischengefällen an den Intercalarfond haben bis auf weitere dießseitige Eröffnung zu unterbleiben. Dem Intercalarverrechner ist hiernach Weisung zu ertheilen.

4. Der Nachweis, daß die in den Besitz der Pfründe eingewiesene Gemeinschaft der Altkatholiken nicht mehr die Mehrheit der Kirchspielsgenossen bilden, wäre durch Vorlage eines nach Anleitung des §. 2. Ziffer 1 der Verordnung vom 27. Juni d. J. aufgestellten und beurkundeten Verzeichnisses derjenigen Katholiken, welche ihre Unterwerfung unter die vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 erklären (!), zu führen.

(gez.) Jolly.

vdt. Wirth.

LV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 30. September 1874.

Nro. 14,082. Die kirchliche Gemeinschaft der Altkatholiken in Sauldorf betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Mainau den 25. September l. J., Nro. 1817, geruht, der von dem Erzbischöflichen Capitelsvicariat gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. August l. J., Nro. 12,206, die kirchliche Gemeinschaft der Altkatholiken in Sauldorf betr., erhobenen Beschwerde keine Folge zu geben.

Hievon beehren wir uns Erzbischöfliches Capitelsvicariat mit Bezugnahme auf den gefälligen Erlaß vom 17. l. Mts., Nro. 7269, ergebenst in Kenntniß zu setzen und bemerken hiebei:

Wenn dortseits ein Grund zur Beschwerde unter Anderem auch darin gefunden werden will, daß unterlassen wurde vor Erlassung der diesseitigen Verfügung vom 20. August l. J., Nro. 12,206, den Geistlichen zu Sauldorf oder die dortseitige Behörde zu hören, so müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die zum Vollzug des Gesetzes vom 15. Juni l. J., die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend, erlassene dießseitige Verordnung vom 27. Juni d. J. eine Einvernahme der örtlichen oder der oberen kirchlichen Behörde über Anträge auf Genehmigung altkatholischer Gemeinschaften nicht vorschreibt. Eine bezügliche Vorschrift konnte auch nicht erlassen werden, nachdem die dortseitige Behörde in ihrer dem dießseitigen Ministerium mit Schreiben vom 3. Februar d. J., Nro. 921, amtlich mitgetheilten Denkschrift vom 24. Januar l. J., betreffend die Gesetzentwürfe

a) über die Aenderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860,

b) über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken,

ausdrücklich erklärt hatte:

„Wir können deßhalb unserer Ueberzeugung und der Pflicht unseres Amtes gemäß und es können die mit uns in dieser ernsten Zeit nur um so enger verbundenen Glieder der Kirche zum Vollzug der projectirten Gesetze nicht mitwirken."

(gez.) Jolly.

LVI.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 8. Oktober 1874.

Nro. 7694. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. Nro. 14,082

Die kirchliche Gemeinschaft der „Altkatholiken" in Saulsdorf betr.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern, daß wir wiederholt gegen die fragliche Verletzung der Rechte der katholischen Kirche protestiren und ebenso wiederholen, daß schon vom Standpunkte der Billigkeit und im Interesse der Wahrheit trotz dieser Rechtsverwahrungen der in seinem Rechte, resp. rechtlichen Interesse verletzte Theil doch wenigstens über die fraglichen gegnerischen Behauptungen gehört werden sollte.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

LVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 3. Oktober 1874.

Nro. 14,314/15. Die Benützung der Kirche der Großh. Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim durch die dortige Altkatholikengemeinschaft

hier

die Einstellung des Gottesdienstes durch den katholischen Hausgeistlichen der Anstalt betr.

Großherzogliche Direction der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim erhält auf ihre Berichte vom 30. v. Mts., Nro. 2445, und vom 1. d. Mts., Nro. 2468, unter Rücksendung der mit dem erstbezeichneten Bericht vorgelegten Acten Abschrift der dießseitigen Erlasse vom 17. v. Mts., Nro. 13,406, und vom 30. v. Mts., Nro. 14,081, zur Nachricht.

Zugleich wird die Direction beauftragt, den Erlaß vom 17. v. Mts., Nro. 13,406, dem katholischen Hausgeistlichen der Anstalt, Pfarrverweser Christ, zu eröffnen, und denselben zur bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er bereit sei, den in der gedachten Eigenschaft ihm obliegenden Functionen, einschließlich der Abhaltung katholischen Gottesdienstes in der bisher hiefür benützten Anstaltskirche, auch fernerhin nachzukommen, hiebei aber sowohl den Pfleglingen als dem Anstaltspersonal gegenüber sich jeder Berührung des Verhältnisses zur Gemeinschaft der Altkatholiken, welche bei den ersteren irgend welche Beunruhigung zu erzeugen geeignet sein könnte, **strengstens zu enthalten.**

Für den Fall der Ablehnung einer desfallsigen Zusicherung hat die Direction dem Pfarrverweser Christ im Auftrag des dießseitigen Ministeriums

sofort zu eröffnen, daß er der durch Erlaß vom 4. September 1863, Nro. 9752, ihm übertragenen Stelle eines katholischen Hausgeistlichen der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim enthoben sei.

Vorläufig wird im Hinblick auf die in den dortseitigen Acten enthaltene Erklärung des Pfarrverwesers Christ vom 24. v. Mts. die Anstaltsdirection ermächtigt, den Pfarrer Dilger zur Abhaltung des Gottesdienstes für die Anstalt in der bisher üblichen Weise zu veranlassen.

(gez.) **Jolly.**

LVIII.

Hochwürdigstes Erzbischöfliches Capitels-Vicariat!

„Altkatholicismus“ betr.

Der gehorsamst Unterzeichnete beehrt sich, in Anlage die Actenstücke vorzulegen, aus welchen die „altkatholische“ Bewegung in der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim in den letztverflossenen Tagen ersehen werden kann. Nicht bloß der Gottesdienst in der Anstaltskirche hat mit dem 1. Oktober aufgehört, sondern die gesammte Seelsorge für Gesunde und Kranke, für das Wartpersonal und die Pfleglinge ist eingestellt worden, provisorisch den 1. Oktober und definitiv mit dem heutigen Tag, da wir auf die vom Ministerium des Inneren aufgestellten Bedingungen für die Ausübung resp. Fortsetzung der Seelsorge durchaus nicht eingehen konnten. Seit dem 1. Oktober werden nun alle geistlichen Functionen an der gedachten Anstalt durch den abgefallenen Pfarrer Dilger besorgt. Kranke werden zu ihm in den sog. Gottesdienst geführt und die Wärter und Wärterinnen, welche die Pfleglinge dahin zu begleiten sich sträuben, werden bedeutet, daß sie das Haus verlassen können. Die Haltung von 14 Wärterinnen und 2 Wärtern ist über alles Lob erhaben; sie werden sich deßhalb auch nicht mehr lang zu halten vermögen. Auch manche Kranken weigern sich beharrlich, den Gottesdienst eines Abgefallenen zu besuchen; andere gehen ganz gewohnheitsmäßig, wenn sie dazu gerufen werden. Die Aufregung in Folge dieser Ereignisse in und außer der Anstalt ist keine geringe; und während auf der einen Seite ein widerwärtiger Haß und blinde Leidenschaft sich bemerkbar machen, schaaren sich die treu gebliebenen Katholiken um so fester um den rechtmäßigen Oberhirten und unsere heilige Kirche. Der gestrige Sonntag zeigte durch seinen ganz ungewöhnlichen Kirchenbesuch, daß der Eifer der Katholiken erwacht, wenn ihre Rechte verletzt werden.

In schuldigster Ehrfurcht

Pforzheim den 5. Oktober 1974.

Katholisches Pfarramt

Christ.

LIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 8. Oktober 1874.

Nro. 7827. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. Nro. 14,420.

Die staatliche Anerkennung der kirchlichen Gemeinschaft der „Altkatholiken" in Pforzheim betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern:

Unsere Pflicht, für die durch obige und insbesondere durch die dortige Verfügung vom 3. d. Mts., Nro. 14,314, so schwer verletzten Rechte der katholischen Kirche und der freien Religionsübung der Katholiken einzutreten, veranlaßt uns, gegen dieselben andurch Beschwerde an Großherzoglichem Staatsministerium zu erheben, alle uns zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel gegen diese Acte der Staatsgewalt zu ergreifen.

Die Kirche der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim ist dem römisch-katholischen Gottesdienst gewidmet. Sie kann deßhalb rechtlich nicht, wie durch die dortige Verfügung vom 17. v. Mts., Nro. 13,406, geschehen, diesem ihrem Zwecke entzogen und einer zur katholischen Kirche nicht gehörigen, ihr entgegengesetzten Religionsgemeinschaft, den sog. Altkatholiken zugewendet werden. Hochdasselbe hat aber durch die berührte Verfügung vom 3. d. Mts. den katholischen Hausgeistlichen dieser Anstalt der ihm übertragenen Stelle enthoben, weil er sich weigerte, in dieser durch den „altkatholischen" Cult interdicirten Kirche fernerhin Gottesdienst zu halten und die dort Angestellten und die Pfleglinge der Anstalt über die ihnen von altkatholischer Seite drohende Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben nicht mehr zu belehren. Die Pastoration der katholischen Angestellten und Pfleglinge dieser Anstalt wurde überdieß durch die dortige Verfügung vom 3. d. Mts. dem excommunicirten, „altkatholischen Pfarrer" Dilger übertragen. Herr Pfarrverweser Christ in Pforzheim hat lediglich seine Pflicht erfüllt, also sein daraus abfließendes Recht ausgeübt, wenn er in dieser Kirche keine kirchliche Function mehr vornahm und die Katholiken dieser Anstalt über den fraglichen Abfall von ihrem Glauben belehren ließ. Wir wollen auf die von dortseits nicht geahndeten Ausfälle des bezeichneten „altkatholischen" Geistlichen gegen die katholische Religion, die er sich vor Katholiken auch in dieser Kirche zu Schulden kommen ließ, nicht näher eingehen. Den religiösen „Aufregungen" der Pfleglinge hätte aber dadurch sehr leicht von dortseits begegnet werden können, wenn dieser „altkatholische Pfarrer" zur Pastoration der zu seiner Religionsgesellschaft nicht Gehörigen nicht zugelassen, vielmehr für ihren rechtmäßigen katholischen Seelsorger, sowie zur Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes wenigstens eine andere geeignete Lokalität in der Anstalt eingeräumt worden wäre.

Kraft der Grundgesetze und völkerrechtlichen Verträge, auf denen die staatliche und rechtliche Ordnung beruht, haben die Katholiken das Recht, nach ihrem römisch-katholischen Glauben zu leben, gemäß ihrer Kirchenverfassung und Kirchengesetze sich nur von den durch ihren (mit dem Papst verbundenen) Bischof gesendeten Geistlichen pastoriren zu lassen.

Die Großherzogliche Staatsregierung ist also nicht befugt, den mit unserer noch fortdauernden Mission zur Pastoration dieser Katholiken betrauten katholischen Anstalts-Geistlichen dieses seines kirchlichen Amtes zu entheben, oder gar ihm dessen Ausübung und die Erfüllung seiner kirchlichen Pflicht zu untersagen. Die katholischen Angestellten und Pfleglinge dieser Anstalt sind in ihrem Gewissen verpflichtet, sich an dem Cult und der Seelsorge des sog. altkatholischen Geistlichen nicht zu betheiligen, vielmehr den römisch-katholischen Gottesdienst zu besuchen und nur von dem von uns gesendeten Seelsorger sich pastoriren zu lassen. Es erscheint als ein schwerer Eingriff in die Gewissensfreiheit, die Parität, resp. in das verfassungsmäßige Recht der Katholiken zu Staatsämtern (§§. 9, 18, 19 der Verfass.), wenn durch die dortige, resp. die Verfügung der Anstalts-Direction die katholischen Angestellten an dieser Anstalt gezwungen werden wollen, entweder ihr Amt oder ihren katholischen Glauben aufzugeben, sich der Seelsorge jenes excommunicirten Geistlichen preiszugeben. Wenn, wie es durch diese dortige Verfügung bewirkt wird, die kranken, geistig unmündigen, des geistlichen Trostes ihrer römisch-katholischen Religion so sehr bedürftigen Pfleglinge dieser Anstalt zum Abfall von ihrem Glauben gezwungen werden, so sind jene heiligsten Rechte der Katholiken verletzt.

Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim ist keine „altkatholische", sondern eine Anstalt des Landes, welche aus den öffentlichen Beiträgen (Steuern) insbesondere der Majorität der Bevölkerung, der Katholiken, unterhalten wird. Die Katholiken des Landes, und wir, als deren Vertreter, sind also zu dem Begehren berechtigt, daß den römisch-katholischen Pfleglingen dieser Anstalt kein Glaubenszwang angethan, daß sie nicht nach dem Grundsatze: cujus regio illius religio behandelt, daß ihnen also wie den Angestellten dieser Anstalt nicht der neuprotestantische Cult, der sog. Altkatholicismus, aufgedrängt werde.

Wir stellen deßhalb an Großherzogliches Staatsministerium die ganz ergebenste Bitte, die berührten Verfügungen Großherzoglichen Ministeriums des Innern höchstgeneigt aufheben, eventuell in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim ein zur Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes geeignetes Lokal zur Verfügung stellen lassen und die Pastoration der römisch-katholischen Angestellten und Pfleglinge dieser Anstalt dem Herrn Pfarrverweser Christ fortan belassen, resp. ihn an der Ausübung seiner berührten Pflicht nicht hindern lassen zu wollen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

LX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 5. November 1874.

Nro. 8515. Die sog. altkatholische Agitation betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Justizministerium beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wie wir aus den Zeitungen und officiell vom Bischöflichen Ordinariat Limburg erfahren haben, hat Herr Oberamtsrichter Beck in Heidelberg nicht bloß in unserer Erzdiöcese, sondern auch in andern Diöcesen katholische Geistliche zum Abfall von der römisch-katholischen Kirche aufgefordert, und durch desfallsige Briefe an solche Geistliche wie durch seine Reisepredigten für den sog. Altkatholicismus Proselyten zu machen gesucht. Wir bitten Hochdasselbe, diesem Verhalten in geeignet scheinender Weise begegnen und uns von der dortigen Entschließung hochgeneigt Kenntniß geben zu wollen.

(gez.) † Lothar v. Kübel,
Erzbisthumsverweser.

LXI.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Karlsruhe den 9. November 1874.

Nro. 9097. Die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken, insbesondere das Verhalten des Großh. Oberamtsrichters Beck in Heidelberg betr.

Dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat beehren wir uns auf die gestern eingekommene gefällige Zuschrift vom 5. d. Mts. zu erwiedern:

Wie Wohldemselben erinnerlich, haben laut Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. September 1870, Ges.- und Verordn.-Blatt Nro. 63, die Vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere die Lehrsätze von der höchsten und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes, welche für die Erzdiöcese Freiburg im Widerspruch mit klaren gesetzlichen Bestimmungen ohne Staatsgenehmigung verkündet wurden, im Großherzogthum Baden, wie in andern deutschen Staaten, keinerlei rechtliche Geltung.

Der Grundsatz, daß diejenigen Katholiken, welche in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung jenen Constitutionen und Lehrsätzen, auch so weit sie nur das kirchliche Gebiet berühren, die Anerkennung verweigern, rechtlich den-

jenigen Katholiken gleich stehen, welche sich denselben unterworfen haben, ist in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juli d. J., Ges.- und Verordn.-Blatt Nro. 23, neuerdings sanctionirt.

Hieraus folgt, daß eine Aufforderung zum Bekenntniß der sog. altkatholischen Lehre und zur Uebernahme geistlicher Functionen in einer altkatholischen Gemeinde von staatlicher Seite nicht als ein Abfall oder eine Aufforderung zum Abfall von der römisch-katholischen Kirche, wie sie bis zum 18. Juli 1870 bestand und staatlich anerkannt war, aufgefaßt werden kann.

Wenn in dem Streite zwischen dem altkatholischen und neukatholischen Bekenntniß und in den gegenseitigen Bemühungen die von Wohldemselben gebrauchten Worte „Abfall" und „Proselytenmacherei" überhaupt Anwendung finden, wird man sie von dem soeben dargelegten Standpunkte aus von der andern Seite mit gleichem Rechte zurückzugeben versuchen.

Nachdem Seitens der Großherzoglichen Regierung bisher selbst gegen solche Beamte dienstlich nicht eingeschritten wurde, welche den fraglichen Constitutionen und Lehrsätzen, auch soweit sie auf das staatliche Gebiet übergreifen und vom Staate zurückgewiesen sind, anhängen und Geltung zu verschaffen suchen, kann sie um so weniger gegen einen Richter vorgehen, welcher dieselben in seiner Eigenschaft als Katholik auf rein kirchlichem Gebiete bekämpft.

Ein solches Vorgehen würde ferner eine Einmischung in innere kirchliche Angelegenheiten enthalten, von welchem sich die Großherzogliche Regierung bisher grundsätzlich fern hielt.

Auch hievon abgesehen würden Angesichts der Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Richter vom 7. Oktober 1865 die allgemein gehaltenen Beschuldigungen der Aufforderung zum Abfall und der Proselytenmacherei ohne specielle Angabe unter das Gesetz fallender Thatsachen keinen genügenden Anhalt zu einem disciplinaren Einschreiten bieten.

(gez.) **v. Freydorf.**

LXII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 17. Dezember 1874.

Nro. 9590. Die sog. altkatholische Bewegung am Progymnasium in Offenburg betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrath beehren wir uns mitzutheilen:

Wie wir vernommen haben, hat am 30. v. Mts. Herr Director Intlekofer die katholischen Schüler obigen Progymnasiums versammelt und sie aufgefordert, durch Zeugnisse ihrer Eltern ihm zu erklären, ob sie römisch- oder sog. altkatholisch seien, weil nach dieser Erklärung sie dem römischen oder

altkatholischen Religionsunterrichte und Gottesdienste zugewiesen würden. Abgesehen von der Aufregung, welche dieses Verfahren an einer katholischen Lehranstalt hervorrief und daß solches unpädagogisch erscheint, steht gemäß §. 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und §. 27 des Schulgesetzes nicht dem (bekanntlich „altkatholischen") Vorstande des Progymnasiums die religiöse Erziehung und Bildung dieser Schüler, in keinem Falle steht ihm aber eine solche Glaubensinquisition, ein solcher Druck auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses zu.

Wir bitten deßhalb Wohldenselben, die dortseits geeignet scheinende Verfügung hierwegen treffen und uns hievon Kenntniß geben zu wollen.

II. Hochwürdigem Herrn Professor, geistlichen Lehrer Dr. Schuler in Offenburg geben wir hievon unter Anerkennung Seines pflichtgetreuen Auftretens Nachricht. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Sie die katholischen Schüler fortgesetzt belehren, vor der ihnen drohenden Seelengefahr sie warnen und zum eifrigen Gebete, Besuche des Gottesdienstes und Ihres Religionsunterrichts aufmuntern werden. Selbstverständlich werden Sie diesen allen katholischen Gymnasiasten auch fortan ertheilen, können aber außer durch die berührten Mahnungen das Fernbleiben solcher, welchen ihre Eltern ꝛc. anderweitigen (sog. altkatholischen) Religionsunterricht ertheilen lassen und die den Ihrigen deßhalb nicht besuchen — zur Zeit nicht hindern.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

LXIII.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 12. Januar 1875.

Nro. 648. Den altkatholischen Religionsunterricht an dem Progymnasium in Offenburg betr.

Dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat beehren wir uns auf gefällige Zuschrift vom 17. v. Mts. ergebenst zu erwiedern, daß wir über die von Wohldemselben beregte Angelegenheit ausführliche Erhebungen gemacht haben, als deren Ergebniß sich Folgendes herausgestellt hat:

1. An sich liegt in der Umfrage des Directors über die Betheiligung der Schüler an dem (alt-)katholischen Religionsunterricht keinerlei Anstoß. Die gewählte Form ausdrücklicher (schriftlicher) Erklärung Seitens der Eltern oder Vormünder aber diente, indem sie den gesetzlichen Vorschriften über die elterliche Berechtigung hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu entsprechen suchte, zugleich dazu, zu verhüten, daß nicht etwa einzelne Schüler gegen den Willen ihrer Eltern aus dem seitherigen katholischen Religionsunterricht austraten.

Wenn nun für diesen Zweck vielleicht auch von einer Erklärung sämmtlicher katholischer Eltern hätte Umgang genommen werden können und es an einer Erklärung derjenigen genügt hätte, welche eine Aenderung wünschten,

so geht doch in keinerlei Weise aus dem von dem Director eingehaltenen Verfahren die Absicht oder Thatsache eines Druckes auf die Freiheit des religiösen Bekenntnisses hervor.

2. Dagegen sahen wir uns in dieser Angelegenheit zu unserm Bedauern veranlaßt, dem Religionslehrer, Professor Schuler, welcher den Eltern das Recht bestreitet, hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder Verfügung zu treffen und (zugestandenermaßen) seine Schüler auf die Grenzen des Gehorsams gegen ihre Eltern glaubte aufmerksam machen zu müssen, sein schroffes und durchaus unpädagogisches Auftreten, nicht minder das dienstwidrige Verhalten, zu welchem er sich gegenüber dem ihm vorgesetzten Director hinreißen ließ, zu verweisen.

Wir sind bei dieser Gelegenheit zu der Ueberzeugung gelangt, daß Professor Schuler eine gedeihliche Wirksamkeit an seiner jetzigen Stelle fürder nicht werde entfalten können, und behalten uns vor, Wohldemselben auf einen entsprechenden Wechsel bezügliche Mittheilungen zu machen.

(gez.) **Nokk.**

LXIV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 28. Januar 1875.

Nro. 381. Den sog. altkatholischen Religionsunterricht an dem Progymnasium in Offenburg betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrathe beehren wir uns auf den dortigen Erlaß vom 12. d. Mts., Nro. 648, ergebenst zu erwiedern, daß auch wir über das Vorgehen der fraglichen Professoren an obiger Anstalt Erhebungen gemacht haben. Wir beehren uns, deren Ergebniß Wohldemselben eingehend mitzutheilen, aus welchem wir indessen im Hinblicke auf das bestehende Recht andere Folgerungen als Wohlderselbe ziehen mußten.

1) Es ist eine notorische Thatsache, daß Herr Director Intlekofer und einige andere Professoren dieser katholischen Mittelschule sogar öffentlich gegen die römisch-katholische Kirche und deren Glaubenswahrheiten aufgetreten sind und für die sog. altkatholische Gemeinschaft Propaganda gemacht haben.

Es ist actenmäßig constatirt, daß dieser Vorstand des Progymnasiums die katholischen Schüler desselben am 30. November v. J. in das Klassenzimmer der Sexta beschieden hat, um sie aufzufordern, schriftliche Zeugnisse ihrer Eltern oder Vormünder ihm darüber vorzulegen, ob diese Schüler katholisch bleiben oder sogenannt altkatholisch werden wollen, und daß er über dieses Vorgehen dem katholischen Religionslehrer der Anstalt nicht einmal Kenntniß gegeben hat.

Als dieser von fraglicher Versammlung vor deren Eröffnung anderwärts Kenntniß erhielt und sofort, ehe diese stattfand, im Privatgespräch den ge-

nannten Director hierüber befragte, erklärte Letzterer als Zweck seiner Anordnung: wir (d. h. wohl die sog. altkatholischen Lehrer) wollen wissen, wer römisch= oder altkatholisch ist. Darauf suchte ihn der katholische Religionslehrer, Herr Professor Dr. Schuler, von diesem Vorhaben abzubringen, indem er ihm vorstellte, daß nach gesetzlicher Vorschrift jeder Schüler, der mit Erlaubniß seiner Eltern „altkatholisch" werden wolle, ein Zeugniß derselben beibringe und hierauf den „altkatholischen" Religionsunterricht frequentire. Die katholischen Schüler hatten bekanntlich beim Beginn des Schuljahres eine solche Erklärung über ihre Religion beigebracht. Da also für die katholisch=bleibenden Schüler ein solches nochmaliges Zeugniß natur= und rechtgemäß nicht erforderlich sei, es vielmehr an der desfallsigen Aufforderung an die „altkatholisch" gewordenen Schüler genüge, entfalle jeder Grund zu dieser allgemeinen Versammlung und Anordnung.

Herr Director Intlekofer bestand auf der Ausführung derselben, weßhalb ihm gegenüber Herr Professor Dr. Schuler kraft seiner Dienstpflicht als Religionslehrer die fragliche, ohne Vorwissen und Mitwirken desselben anzuordnende Aufforderung an die römisch=katholischen Schüler als eine unbefugte, als einen Eingriff in die Befugnisse dieses Religionslehrers, als eine unberechtigte Einmischung in die religiöse Ueberzeugung und Erziehung der katholischen Schüler zu erklären sich veranlaßt sah. Er bezeichnete deßhalb und weil dieses rechtswidrige Vorgehen einen Gewissenszwang auf die katholischen Schüler auszuüben und den Frieden wie das Gedeihen der Anstalt zu stören geeignet sei, dasselbe als ein revolutionäres.

Trotz dieser privaten Vorstellung und Verwahrung hielt Herr Director Intlekofer die von ihm berufene Versammlung ab, bemerkte den katholischen Schülern, daß jetzt zwei katholische Religionsparteien existiren, von jetzt an regelmäßig „altkatholischer" Gottesdienst und Religionsunterricht abgehalten werde und die Eltern über die Religion der Kinder zu entscheiden hätten. Er forderte die Schüler auf, Zeugnisse ihrer Eltern darüber beizubringen, ob sie in der römisch= oder altkatholischen Religion zu erziehen seien.

Der genannte Religionslehrer hat hierauf, wie im darauffolgenden Religionsunterricht, den römisch=katholischen Schülern die im Diöcesankatechismus enthaltenen Heilswahrheiten an's Herz gelegt, nämlich: Jesus Christus hat nur Eine, die römisch=katholische, vom Papste und den mit ihm verbundenen Bischöfen regierte Kirche gestiftet, welcher die Katholiken bei Verlust ihres Seelenheils treu zu bleiben, deren Lehren anzunehmen und deren religiöse Anordnungen zu befolgen sie vor Gott verpflichtet seien.

Der berührte Katechismus (2. Hauptstück, 4. Gebot Gottes) lehrt: „den Eltern und Vorgesetzten nicht zu gehorchen, wenn sie etwas befehlen, was vor Gott unerlaubt ist." Hiernach seien die Eltern nicht berechtigt, ihre Kinder zum Austritt aus der Kirche zu zwingen. Er forderte die katholischen Schüler aber nicht zum Ungehorsam, sondern zum rechten Gehorsam gegen ihre Eltern, nämlich dazu auf, diese um die Erhaltung des höchsten Gutes, ihres Glaubens, zu bitten. Er hat also den Eltern nicht das gesetzliche Recht bestritten, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder staatsbürgerlich zu bestimmen;

sondern sie auf ihre religiöse, göttlich angeordnete, also absolute Pflicht aufmerksam gemacht.

2) Wir können das eben dargestellte Auftreten des Herrn Directors Intlekofer nur als dem bestehenden Rechte widersprechend, die dagegen gerichtete Abwehr des Herrn Professors Schuler als pflichtgemäß erklären.

Weil nur durch die religiöse, auf dem Grunde des Glaubens der Kirche wurzelnde Erziehung und Bildung die insbesondere der gebildeten Klasse unentbehrlichen Tugenden der Gerechtigkeit, Sittenreinheit und Charakterfestigkeit gedeihen, so verlangt die Kirche, die christliche Gesellschaft wie die Familie mit Recht, daß die Schüler solcher Anstalten in ihrer, hier der katholischen Religion herangebildet und Alles von ihnen fern gehalten werde, was der Pflege der katholischen Erziehung schädlich ist. Das Gesetz vom 19. Februar v. J. hat die kirchlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten für die Theologie-Studirenden beseitigt und zwingt sie, an den staatlichen Mittelschulen sich heranbilden zu lassen. Die garantirte freie Religionsübung der Katholiken und das Existenzrecht der Kirche verlangt hiernach jedenfalls, daß die Aspiranten des geistlichen Standes ungehindert in ihrem römisch-katholischen Glauben herangebildet und nicht durch Gegner desselben an solchen Schulen zum Abfall von ihrer Religion direkt oder indirekt verleitet werden.

Daraus, wie aus der bestehenden badischen Gesetzgebung folgt, daß uns die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung auch resp. insbesondere an diesen Schulen, also die Bestellung und Disciplin der Religionslehrer derselben zusteht

Hiernach erscheint die oben geschilderte Agitation altkatholischer Professoren gegen die römisch-katholische Kirche und ihre Glaubenswahrheiten, gegen die Religion der Mehrheit der badischen Staatsbürger und der Schüler dieser Anstalt, welche stiftungsgemäß eine katholische ist, nicht bloß vom Standpunkte des Rechts und der Pädagogik, sondern auch von dem der Autorität unstatthaft.

Dieß gilt insbesondere von dem Auftreten des Herrn Directors Intlekofer gegenüber der religiösen Erziehung der katholischen Schüler. Die Natur der Sache, sein ganzes, seit dem Auftauchen des sog. Altkatholicismus zu Gunsten desselben bethätigtes Benehmen spricht dagegen, daß er sich in diese religiöse Angelegenheit einmischte, um römisch-katholische Schüler vom Austritt aus dem römisch-katholischen Religionsunterricht abzuhalten. Ueberdieß war seine Mithilfe hiezu weder erforderlich, noch von berechtigter Seite verlangt. Seine „Umfrage" bei allen katholischen Schülern charakterisirt sich vielmehr als ein Versuch, dieselben zum Abfall von ihrem römisch-katholischen Glauben durch Mithilfe ihrer Eltern zu bestimmen, seinen Einfluß zur widerrechtlichen Einmischung in die religiöse Erziehung, in die Gewissensfreiheit zu verwenden.

Der genannte Religionslehrer hat durchaus pflichtgemäß gehandelt, daß er vertraulich den Herrn Director von diesem Schritte ernstlich abzuhalten suchte, welcher noch weiter documentirt, welchen Gefahren für ihre katholische Religion die katholischen Schüler dieser Anstalt ausgesetzt sind. Angesichts derselben und der Schutzlosigkeit der seiner Seelsorge Anvertrauten war er verpflichtet, die katholischen Glaubenswahrheiten denselben vorzutragen und sie an ihre religiösen Pflichten zu erinnern. Er hat hiebei, insbesondere bei

seiner Darstellung der religiösen Befugnisse der Eltern lediglich das aus seiner Pflicht abfließende Recht als Religionslehrer ausgeübt und nur das katholische Dogma hierüber, also auch den Glauben der katholischen Eltern gelehrt. Auch die Staatsgewalt erkennt kein absolutes Recht der Eltern über ihre Kinder an, was abgesehen von dem Straf- und bestehenden Schulgesetze die von dortseits gebilligte Bestrafung z. B. der katholischen Eltern von Weisbach beweist, die ihre Kinder mit Recht nicht in den Religionsunterricht eines von dort bestellten, von uns nicht approbirten Lehrers sendeten.

Herr Professor Dr. Schuler hat bei diesem Vorgange lediglich in seiner Eigenschaft und kraft seiner Dienstpflicht als Religionslehrer gehandelt. Deßfalls und über die Frage, ob er seine religiös-kirchlichen Amtsbefugnisse überschritten habe, steht aber, wie erwähnt, nur der Kirchenbehörde resp. uns die Entscheidung zu. Wir müssen deßhalb Wohldemselben die Befugniß bestreiten, über diese rein kirchliche Angelegenheit, über die berührten Dogmen ein Urtheil zu fällen, oder einem von uns gesendeten Religionslehrer ohne unsere Mitwirkung dieses seines kirchlichen Amtes zu entheben.

Wir wollen die dortige Befugniß nicht erörtern, einen Professor wegen Bethätigung seiner religiösen Ueberzeugung zu versetzen. Wenn aber einem Religionslehrer, weil er die katholischen Glaubenswahrheiten gelehrt, pflichtgemäß die seiner Seelsorge Anvertrauten vor Gefahren, die ihrem Seelenheile drohten, geschützt und sie an ihre Pflichten gegen Gott und seine Kirche erinnert hat, von dortseits die Erfüllung seiner kirchlichen Amtspflichten durch dessen Entfernung von der Anstalt unmöglich gemacht werden wollte, so würde die freie katholische Religionsübung an derselben gehemmt. In diesem Falle würde naturgemäß derselbe Hinderungsgrund für die Wirksamkeit jedes seine kirchliche Pflicht erfüllenden Religionslehrers eintreten. So würden wir außer Stand gesetzt werden, einem andern die reine katholische Lehre vortragenden, pflichteifrigen, also einem für die religiöse Bildung tauglichen Priester diese kirchlichen Functionen zu übertragen. Unter solchen Verhältnissen wären wir in der Lage, Schüler einer solchen Anstalt als zum Priesterstande nicht geeignet zu betrachten. Die gläubigen katholischen Eltern könnten mit gutem Gewissen ihre Kinder derselben nicht mehr anvertrauen, weil sie daselbst nicht in ihrem Glauben herangebildet, vielmehr Gefahr laufen würden, an demselben Schiffbruch zu leiden, und die Gewissensfreiheit, die katholische Religionsübung, würde dadurch schwer verletzt.

Wir halten uns für verpflichtet, gegen die von dortseits einseitig vollzogene Entfernung des berührten Religionslehrers vom Progymnasium in Offenburg andurch Verwahrung einzulegen. Da derselbe aber als Professor an eine andere Lehranstalt versetzt wurde, so beabsichtigen wir, dem Kaplan Max Pfaff in Rastatt die missio als Religionslehrer an jenem Progymnasium zu ertheilen. Wir bitten Wohldenselben um baldgefällige Aeußerung hierüber, sowie den Herrn Director Intlekofer auf seinen Rechts- und Pflichtenkreis hinweisen zu wollen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

LXV.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 28. Januar 1875.

Nro. 760. Erlaß Großherzoglichen Oberschulraths vom 2. d. Mts. Nro. 151.

Die Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium in Constanz betr.

Großherzoglichem Oberschulrathe beehren wir uns ergebenst zu erwiedern: Wie die zur Zeit, insbesondere bei einem Theile der Gebildeten herrschende Lossagung vom christlichen Glauben, der christlichen Sitte und dem darauf basirten Rechte ihren tiefsten Grund in der unchristlichen Bildung hat; so wurzeln die zur Erhaltung der Gesellschaft, des Rechts und der Freiheit nothwendigen Tugenden in der positiv christlichen Erziehung. In dieser Erkenntniß hat das positive Recht die Erhaltung des katholischen Charakters der katholischen, insbesondere auch der höheren Schulen garantirt. Der römisch-katholischen Kirche und den Katholiken ist dadurch, durch öffentlich-rechtliche Verträge und Zusagen zugesichert, daß in diesen ihren Schulen im Geiste der Kirche unterrichtet, daß die an denselben angestellten Lehrer Katholiken sein sollen. Wenn auch entgegen unseren Rechtsverwahrungen die badische Gesetzgebung der neuesten Zeit dieses positive Recht nicht mehr vollständig anerkennt, wenn auch entgegen demselben und entgegen bestehendem Uebereinkommen an katholischen Mittelschulen akatholische Vorsteher und Lehrer angestellt wurden; so hat doch auch die neueste badische Gesetzgebung anerkannt, daß die Leitung und Besorgung des Religionsunterrichts uns zustehe. Wie der §. 7 und 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und dessen Motive, so erklärt §. 27 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 und §. 32 der Verordnung vom 1. Oktober 1869 den Religionsunterricht als eine rein kirchliche Angelegenheit und spricht uns die im positiven Recht begründete Befugniß zu, selbstständig die Religionslehrer zu bestellen, ihnen die missio zu ertheilen und sie ihnen zu entziehen. Wie aus unserem Erlasse vom 3. November 1864, Nro. 9953, und dem dortigen Erlasse vom 18. Oktober 1867, Nro. 14,575, hervorgeht, haben wir im Einverständnisse mit Wohldemselben dem früheren und jetzigen Religionslehrer am Gymnasium in Constanz die Ertheilung des Religionsunterrichts an dieser Anstalt übertragen. Die Ermächtigung zur Ausübung dieser kirchlichen Function ist natur- und rechtgemäß lediglich von uns ausgegangen. Deßhalb und gestützt auf die citirten Bestimmungen, wonach dieser kirchliche Dienst, diese ihn ausübenden Geistlichen lediglich unserer Disciplin unterstehen, wurde bis in die neueste Zeit von Großherzoglicher Staatsregierung nicht versucht, geistliche Religionslehrer dieses ihres kirchlichen Dienstes factisch zu entheben.

Hiernach erscheint es rechtlich unbestreitbar, daß nur die kirchliche Autorität einem Religionslehrer nach den hier maßgebenden kirchenrechtlichen Bestimmungen das fragliche kirchliche Amt „abnehmen“ kann. Weder in den

dortigen Erlassen, noch in den über den Religionslehrer Hennecka uns gewordenen sonstigen Mittheilungen ist irgend ein rechtlicher Grund zu einer solchen Maßregel enthalten. Vielmehr waren wir seit der siebenjährigen Thätigkeit dieses Herrn geistlichen Lehrers jedes Jahr in der Lage, ihm wegen seines Fleißes und seiner tüchtigen Leistungen unsere Anerkennung auszusprechen. Insbesondere wurde von dem erzbischöflichen Commissär seine Friedensliebe bei den schwierigen Verhältnissen dieser Anstalt und sein humanes Auftreten belobt.

Auch nach beiliegendem Berichte desselben, vom 19. d. Mts., hat er nirgends seine Amtsbefugnisse überschritten, vielmehr lediglich seine Pflicht als Priester und Religionslehrer erfüllt. Es ist unwahr, daß er gegen die sog. Altkatholiken polemisirte. Wahr ist aber, daß andere Lehrer der katholischen Mittelschulen gegen die römisch-katholische Kirche auftreten, für den Altkatholicismus ꝛc. Proselyten zu machen suchen und religiöse Streitigkeiten in dieselben hineintragen. Geistlicher Lehrer Hennecka hat vielmehr stets im Geiste des religiösen Friedens an dieser Anstalt gewirkt.

Die Entfernung desselben vom berührten Gymnasium liegt also auch nicht im „Interesse der Schule“. Bei dem Umstande, daß die kirchlichen Schulen unterdrückt, die Gymnasien ihres confessionellen Charakters factisch entkleidet sind, müssen die Katholiken, insbesondere die katholischen Eltern verlangen, daß, wenn sie ihre Kinder mit gutem Gewissen den bestehenden Gymnasien anvertrauen können, solche wenigstens dortselbst ihrem katholischen Glauben nicht entzogen und also durch einen gläubigen, sittenreinen katholischen Geistlichen religiös herangebildet werden. Die Entfernung solcher Religionslehrer aus diesen Anstalten durch Wohldenselben und gegen unsere Zustimmung und weil sie im Geiste der katholischen Kirche pflichtgemäß lehren und wirken, würde die Schüler derselben entweder zur Entfremdung vom katholischen Glauben oder zum Austritt aus derselben nöthigen, also eine Glaubens- und Rechtsbedrückung der Kirche und Katholiken involviren, diese katholischen Anstalten zu antikatholischen umgestalten, sie ihrem katholischen Zwecke entziehen und deren Frequenz beeinträchtigen.

Wir sind stets und auch hier bereit, dortige Beschwerden, wenn sie begründet werden, zu untersuchen. Wir können aber im Interesse der Gewissensfreiheit, resp. der katholischen Religionsübung, der katholischen Bildung und des Rechts Wohldemselben die Befugniß nicht zugestehen, insbesondere, ohne solche Beschwerden zu begründen, einseitig einen sein kirchliches Amt treu und ersprießlich erfüllenden Religionslehrer dieses Kirchendienstes zu entheben. Wir müssen in Wahrung unserer Pflicht Bedenken tragen, dazu mitzuwirken, daß untadelhafte, ihrem Berufe treu ergebene Geistliche ohne rechtlichen Grund von ihrer kirchlichen Wirksamkeit entfernt werden, schon weil dieses Vorgehen wohl dazu führen müßte, daß kein seiner Kirche und seiner Pflicht ergebener, also für eine solche Stelle brauchbarer Geistliche mehr dafür zu gewinnen wäre. Deßhalb und da wir verpflichtet sind, in allen Fällen den Religionsunterricht an diesen Anstalten nur durch glaubenstreue, gewissenhafte Priester ertheilen zu lassen, bitten wir Wohldenselben, der ferneren ersprießlichen Wirk-

samkeit des geistlichen Lehrers Hennecka kein Hinderniß in den Weg legen zu wollen.

(gez.) † Lothar v. Kübel,
Erzbisthumsverweser.

LXVI.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Karlsruhe den 2. März 1875.

Nro. 2038. Die Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium in Constanz betr.

Erzbischöflichem Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 28. Januar d. J., Nro. 760, unter Rückgabe der Anlage desselben ergebenst zu erwiedern:

Wir bedauern, uns mit der von geehrter Stelle dargelegten Auffassung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles nicht einverstanden erklären und somit dem dortigen Ansuchen nicht stattgeben zu können.

Es wird unseres Erachtens in der dortigen Ausführung völlig außer Acht gelassen, daß es sich hier nicht um die Wirksamkeit, Anstellung und Entlassung eines kirchlichen Dieners, eines Geistlichen handelt, welcher lediglich kraft dieser Eigenschaft und des ihm von der Kirchenbehörde ertheilten Auftrages mit der in Frage stehenden Staatsanstalt in einem rechtlichen Verhältniß steht, an ihr eine Lehrwirksamkeit ausübt, daß vielmehr die Verhältnisse eines Lehrers an dem Großherzoglichen Gymnasium in Constanz in Frage stehen, welcher von der Oberschulbehörde angestellt und besoldet wird, dessen gesammte Dienstführung somit ohne Zweifel auch zunächst ihrer Aufsicht unterliegt.

Der Umstand, daß der fragliche Lehrer als Geistlicher und als mit der Ertheilung des gesonderten Religionsunterrichts für die katholischen Schüler des Gymnasiums betrauter Religionslehrer auch zugleich in einem besondern Verhältniß zu der Kirchenbehörde steht, kann an der Auffassung seiner Stellung zur Oberschulbehörde, welche sich aus Vorstehendem ergibt, in keiner Weise etwas ändern, insbesondere der Kirchenbehörde nicht diejenigen weitgehenden Befugnisse geben, welche geehrte Stelle in dem dortigen geehrten Erlaß vom 28. Januar d. J., Nro. 760, in Anspruch zu nehmen scheint.

Von den dortseits zur rechtlichen Begründung dieses Anspruches angeführten gesetzlichen Bestimmungen könnte überhaupt nur das Gesetz vom 9. Oktober 1860 hier in Frage kommen, da die übrigen Gesetzesbestimmungen ohne Zweifel lediglich auf die Volksschule und die hierbei vorkommenden Verhältnisse Bezug haben. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 enthält aber bezüglich des Dienstverhältnisses der an den staatlichen Mittelschulen angestellten Religionslehrer keinerlei Bestimmungen, aus welchen die dortseitigen Ansprüche

rechtlich abgeleitet werden könnten, vielmehr ergibt sich aus §. 6 des Gesetzes, daß in dieser Beziehung lediglich die regelmäßigen Vorschriften und die durch die Staatsbehörde erlassenen Verfügungen maßgebend sind. Diese aus der Natur der Sache sich ergebende Folgerung hat auch in der Gesetzgebung unseres Nachbarstaates Württemberg — welche bezüglich der vorliegenden Fragen im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen, wie das Gesetz vom 9. Oktober 1860 beruht, — bestimmten Ausdruck gefunden, indem in Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 das Verhältniß der an öffentlichen Anstalten angestellten Geistlichen ausdrücklich der Einwirkung Seitens der Kirchenbehörde entzogen wurde.

Wollte man aber sogar — in nicht richtiger Auslegung der betreffenden Bestimmung — den §. 12 des oben bezeichneten Gesetzes schlechtweg auf den gesondert ertheilten Religionsunterricht an den Mittelschulen gleichfalls anwenden, so bliebe selbst diese unrichtige Auffassung von unserer Entscheidung bezüglich der Person des derzeitigen Religionslehrers völlig unberührt. Wir haben ja in unserem Erlaß vom 10. Dezember v. J., bezw. vom 2. Januar d. J. das Ansuchen gestellt, geehrte Stelle wolle uns eine zur Uebernahme des Amtes eines Religionslehrers geeignete Persönlichkeit bezeichnen.

Dabei müssen wir zudem darauf hinweisen, daß diese Gesetzesbestimmung, wie auch die übrigen dortseits betonten, die Rücksichtsnahme auf die einheitliche Leitung der fraglichen Unterrichtsanstalt, wie auch die Aufrechthaltung der Schulordnung bei Besorgung des Religionsunterrichtes durch die Kirchen ausdrücklich vorbehalten, und daß dieser von der fraglichen Unterrichtsertheilung völlig unabhängige Gesichtspunkt gerade auf unsere in Aussicht genommene Verfügung bezüglich eines Wechsels in der Person des Religionslehrers von bestimmendem Einfluß ist, wie wir dieß in unserm Erlaß vom 2. Januar d. J. angedeutet haben.

Wir üben hiernach nur ein uns unzweifelhaft zustehendes Recht aus, wenn wir dem derzeitigen Religionslehrer Hennecka das ihm von uns übertragene Amt wieder abnehmen, nachdem wir die Ueberzeugung erlangt haben, daß die Wirksamkeit des fraglichen Lehrers an der Anstalt in Constanz im Interesse dieser Anstalt nicht mehr angemessen erscheint.

Auf Grund dieser Ueberzeugung werden wir die Einstellung der Herrn Hennecka an dem Gymnasium in Constanz übertragenen Function mit dem Beginn des Sommersemesters veranlassen und müssen deßhalb im Interesse eines ununterbrochenen, geordneten Fortganges des Religionsunterrichtes geehrte Stelle dringend ersuchen, uns in thunlichster Bälde andere für die Uebernahme des fraglichen Amtes geeignete Personen benennen zu wollen.

(gez.) **Nokk.**

LXVII.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 18. März 1875.

Nro. 1956. Die Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium in Constanz betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Oberschulrathe beehren wir uns auf den geehrten Erlaß vom 2. d. Mts., Nro. 2038, zu erwiedern:

Es handelt sich hier nicht um einen Staatsdiener, um einen Gymnasial-, sondern um einen Religionslehrer. Dieser übt als solcher lediglich kirchliche Functionen aus, die kraft göttlichen und positiven Rechts nur die kirchliche Autorität ihm übertragen, also entziehen kann. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860, das in seinem prinzipiellen Theil auch auf Gymnasien 2c. von der Staatsregierung angewendete Schulgesetz, die Verhandlungen zwischen Hochderselben und uns hierüber sichern uns die Uebertragung des Religionsunterrichts auch an diesen Schulen zu. Diese wurde uns erst in neuester Zeit von dortseits bestritten, ohne daß für den dortigen Standpunkt ein rechtlicher oder gesetzlicher Grund vorliegt.

Die Ausübung dieses kirchlichen Rechts soll allerdings die einheitliche Schulleitung nicht stören; daraus, wie aus den berührten Verhandlungen und der seitherigen Praxis folgt aber mit nichten, daß das fragliche, der Kirche verbliebene Recht selbst auf Wohldenselben übergegangen sei.

In unserm Nachbarstaate Württemberg unterstützt die Staatsregierung die katholisch-religiöse Erziehung, begünstigt die kirchlichen Erziehungsanstalten und die ihrem Glauben treu ergebenen, katholischen Religionslehrer an solchen Schulen. Es ist unrichtig, daß das dem badischen cit. Gesetze von 1860 conforme württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 dem Bischof die Uebertragung der fraglichen Functionen an diese Religionslehrer entzieht und deren einseitige Bestellung und Entfernung der Staatsregierung überträgt. Der hierwegen maßgebende Art. 13 dieses Gesetzes garantirt vielmehr die bischöfliche Leitung des Religionsunterrichts in den öffentlichen und Privat-Anstalten, also die daraus folgende Bestellung der Religionslehrer. Wir sind den dortigen Wünschen bezüglich der Entfernung mehrerer solcher Religionslehrer soweit irgend möglich entgegengekommen. Wir wiederholen, daß wir bereit sind, dortigen Beschwerden gegen den fraglichen Religionslehrer abzuhelfen, resp. solchen im Disciplinarwege zu begegnen. Es wurden solche aber nicht erhoben, sondern die discretionäre Anstellung und Entfernung eines solchen Geistlichen von dortseits beansprucht.

Wir sind aber weder berechtigt noch verpflichtet, einen solchen Anspruch, welcher, abgesehen von dem Ausgeführten und dem untadelhaften Verhalten dieses Geistlichen, die religiöse Erziehung und Bildung schwer bedroht, zuzu-

geben. Jedenfalls erscheint unser Ansuchen, Angesichts unseres berührten Entgegenkommens wenigstens diesen ruhigen, loyalen Geistlichen auf seinem Posten zu belassen, als bescheiden. Deßhalb wiederholen wir unser Ersuchen vom 28. Januar d. J. und bitten eventuell, diese Angelegenheit Großherzoglichem Ministerium des Innern zur hochgeneigten Entschließung unterbreiten zu wollen.

(gez.) † **Lothar v. Kübel,**
Erzbisthumsverweser.

LXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 1. April 1875.

Nro. 5081. Die Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium zu Constanz betr.

Dem Erzbischöflichen Capitels-Vicariat beehren wir uns auf den an den Großherzoglichen Oberschulrath gerichteten dortseitigen Erlaß vom 18. v. Mts. Nro. 1956, nachdem dieser Erlaß im Hinblick auf den Schlußsatz desselben von dem Großherzoglichen Oberschulrath zur Entschließung hierher vorgelegt worden, ergebenst zu erwiedern:

Hinsichtlich der Frage der Befugniß zur Anstellung und Entfernung von Geistlichen als Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten, welche als solche der Anstalt selbst angehören und aus Mitteln derselben besoldet sind, theilen wir vollkommen die Anschauungen, die der Großherzogliche Oberschulrath in seinem an Wohldasselbe gerichteten Schreiben vom 2. v. Mts., Nro. 2038, dargelegt hat.

Auch vermögen wir den thatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden speciellen Falles einen Anlaß, der bezüglich der Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium zu Constanz von dem Großherzoglichen Oberschulrath nach seiner Zuständigkeit in Aussicht genommenen Maßregel entgegenzutreten, nicht zu entnehmen und befinden somit uns nicht in der Lage, an die genannte Behörde Weisung im Sinne des am Schlusse des dortseitigen Erlasses vom 28. Januar d. J. Nro. 760 gestellten Antrags zu erlassen.

(gez.) **Jolly.**

LXIX.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg den 8. April 1875.

Nro. 2572. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. Nro. 5081.

Die Stelle eines Religionslehrers am Gymnasium zu Constanz betr.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwiedern, daß wir das in unserm Erlasse vom 18. v. Mts. begründete Recht der Kirchenobrigkeit, die Glaubenswahrheiten zu lehren, also ihre Gehilfen zur Ausübung dieses kirchlichen Lehramts zu bestellen, um so mehr aufrecht erhalten müssen, als diese Rechtsgründe von dortseits nicht berührt wurden. Der Umstand, daß der katholische Religionslehrer am Gymnasium in Constanz aus den Mitteln desselben besoldet wird, kann dieses Recht um so weniger alteriren, als der Fond dieser Anstalt ein Theil des hiesigen katholischen Religionsfonds ist.

Thatsächliche Gründe für die Entfernung des Religionslehrers Henneka von dieser Anstalt wurden uns nicht mitgetheilt, sondern bloß über dessen „kirchenpolitische Parteirichtung" Beschwerde erhoben. Obgleich wir uns wiederholt bereit erklärten, etwaigen thatsächlich begründeten Beschwerden des Großherzoglichen Oberschulraths gegen diesen Geistlichen im Disciplinarwege zu begegnen, wurde dieser Weg von Seiten Wohldesselben nicht betreten, sondern einfach die Entfernung dieses, wie einer Reihe anderer, im Geiste der katholischen Religion wirkenden Religionslehrer an Mittelschulen von Großherzoglichem Oberschulrath verfügt. Wir sehen uns dadurch nicht bloß bezüglich unseres berührten Rechts beschwert, sondern müssen unserer Pflicht gemäß auf die dadurch bewirkte Störung der religiösen Erziehung und Bildung wiederholt ergebenst hinweisen.

(gez.) † Lothar v. Kübel,
Erzbisthumsverweser.

Zusatz.

Die Zahl der bis jetzt den „Altkatholiken“ zur „Mitbenützung“ überwiesenen Kirchen hat sich um zwei vermehrt: Lottstetten und Blumberg.

Berichtigung.

Auf Seite 44 Zeile 29—33 stehen Stellen des hl. Cyprian und hl. Ignatius promiscue. Deßhalb ist nur nach den Worten: „zum Vater“ Zeile 33 v. o. zu setzen: (hl. Cyprian und hl. Ignatius.)

Inhalts-Uebersicht.

I. Anfang der Agitation zum Abfall von der katholischen Kirche . S. 3—6

II. Die badische Regierung für die „Altkatholiken" . . . S. 6—8, 32 ff.

III. Die Organisation „altkatholischer" Gemeinden und Occupation katholischer Kirchen für die „Altkatholiken". Die Incompetenzerklärung der Gerichte. S. 9—14. 36—81

IV. Die staatliche Anerkennung des „altkatholischen Bischofs", der Zwang zum Besuch „altkatholischen" Religionsunterrichts und Gottesdienstes. Die badischen Gesetze gegen die römisch-katholische Kirche und für die „Altkatholiken". Die Wegnahme von katholischen Kirchen nebst Zugehörden und Pfründen zu Gunsten der „Altkatholiken". Kirchlicher Protest und Interdict dieser Kirchen S. 14—24. S. 26—32. S. 82—118

V. Die Begünstigung der „altkatholisch" gewordenen Geistlichen ꝛc. ꝛc. und „Gemeinden". Das Einschreiten der Regierung gegen römisch-katholische Religionslehrer . . . . S. 18, 24, 25. S. 118—132

Urtheile der Presse

über

Hefele's Conciliengeschichte.

„Ihrer epochemachenden Bedeutung entsprechend hat die vor 18 Jahren begonnene, bislang noch nicht abgeschlossene historische Darstellung des conciliaren Lebens der Kirche aus der Feder des hochw. Bischofes von Rottenburg auch über den Bereich deutscher Zunge hinaus, wie die begonnenen Uebersetzungen zeigen, besondere Beachtung gefunden. Eine französische Uebersetzung durch Delarc ist in 6 Oktavbänden bis zum Ende des 11. Jahrhunderts vorgerückt, von einem Theile des 1. Bandes erschien eine englische Uebertragung von Clark bereits in 2. Auflage. Billigerweise hat aber das vortreffliche Werk trotz seines großen Umfanges vor Allem in der Heimath zahlreiche Abnehmer gefunden, so daß vor Kurzem eine neue Auflage desselben begonnen werden mußte, von welcher der erste Band in würdiger Ausstattung vorliegt."

(Literarischer Handweiser, 1873. Nr. 143.)

„Hefele's Conciliengeschichte ist in der Art ihrer Anlage, wenn wir so sagen dürfen, in der innern Oekonomie ein wahres Musterwerk, das sich den Historikern aller Parteien und Confessionen zur Nachahmung empfiehlt. An wissenschaftlicher Gediegenheit können ihm nur wenige Werke der neueren Geschichtsliteratur würdig zur Seite gestellt werden, und sein Einfluß wird sich ohne Zweifel weit über die Grenzen Deutschlands hinaus erstrecken."

(Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1862. Nr. 2.)

„Abgesehen davon, daß unsere Zeit mit Recht an jeden Priester die Forderung stellt, daß er von den Concilien, die für die Entfaltung der kirchlichen Lehre, Verfassung und Disciplin von so außerordentlichem Belange sind, eine genaue, detaillirte und gediegene Kenntniß besitze, bietet ihm die vorliegende Geschichte derselben so viel Brauchbares und Wissenswerthes dar, wovon er unmittelbaren Nutzen ziehen kann, daß er wenigstens um dieses Grundes willen sich angetrieben sehen wird, sich damit vertraut zu machen. Um bei dem vorliegenden Bande derselben stehen zu bleiben, erinnern wir nur daran, wie wichtig es jedem Geistlichen sein muß, den Bilderstreit in seinem ganzen Verlaufe, in allen Conciliarbestimmungen, die rücksichtlich desselben getroffen wurden, kennen zu lernen. Hier findet er die schärfsten Waffen zum Siege, findet Thatsachen, z. B. die von Papst Hadrian I. S. 418 angeführte, die er sonst nicht leicht zu finden weiß, findet Rede und Gegenrede. Oder legen wir uns die Zeiten des heiligen Bonifacius (S. 458 bis 543) vor Augen. Ist es nicht von Wirkung bei einem kirchlichen Vortrage, wenn man die großen Verdienste dieses Apostels der Deutschen gleichsam Schritt für Schritt darstellen, wenn man zeigen kann, aus welcher Finsterniß er unsere Voreltern gerissen und in fester Kirchenordnung verbunden habe?"

(Rottenburger kathol. Kirchenblatt, 1859. Nr. 3.)

„Laborious research and impassive neutrality of style will make this history a very valuable book of reference."

(Saturday Review. 1863. Febr. 21.)

Werke

von

Dr. Johannes Janssen,

Professor der Geschichte in Frankfurt a. M.

Wibald von Stablo und Corvey (1098—1158), Abt, Staatsmann und Gelehrter. 8⁰. (V u. 294 S.) *M.* 4.63.

Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey. Dritter Band der Geschichtsquellen des Bisthums Münster. (XV u. 357 S.)

Frankreichs Rheingelüste und deutschfeindliche Politik in früheren Jahrhunderten. gr. 8⁰. (III u. 72 S.) *M.* 1—.

Schiller als Historiker. gr. 8⁰. (IX u. 172 S.) *M.* 1.80.

Zur Genesis der ersten Theilung Polens. gr. 8⁰. (VII u. 186 S.) *M.* 2.20.

[illegible]irche und die Freiheit der Völker. Rede, gehalten am [illegible] September 1863 auf der 15. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu Frankfurt a. M. gr. 8⁰. (21 S.) *M.* —30.

Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern Actenstücken von 1376 bis 1519. 2 Bände. gr. 8⁰. (1874 S.) *M.* 23—.

Gustav Adolph in Deutschland. gr. 8⁰. (32 S.) *M.* —30.

Rußland und Polen vor hundert Jahren. gr. 8⁰. (28 S.) *M.* —30.

Karl der Große. Ein Vortrag. gr. 8⁰. (31 S.) *M.* —30.

Der Kapuziner Franz Borgias. Ein Bild aus dem Klosterleben der Gegenwart. gr. 8⁰. (20 S.) *M.* —30.

Böhmer's Leben, Briefe und kleinere Schriften. Mit Porträt und Facsimile. 3 Bände. gr. 8⁰. (1560 S.) *M.* 17—.

Joh. Friedrich Böhmer's Leben und Anschauungen. Bearbeitet nach des Verfassers größerem Werk: Johann Friedrich Böhmer's Leben, Briefe und kleinere Schriften. Mit Porträt und Facsimile. gr. 8⁰. (XII u. 358 S.) *M.* 2.40.

Aus dem Leben eines katholischen Schulmannes und Gelehrten (Dr. Wedewer). Aus den Historisch-Politischen Blättern abgedruckt. gr. 8⁰. (58 S.) *M.* —80.

Zeit- und Lebensbilder. 8⁰. (XXI u. 522 S.) *M.* 6.